This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger
200
370

G.L200.370

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

– Acq. 5.85

Quellen und Studien
zur
Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches
in Mittelalter und Neuzeit.
Herausgegeben
von
Band I. Karl Zeumer. Heft 1.

Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert.

Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei.

Herausgegeben und erläutert
von
Dr. jur. Karl Rauch.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1905.

1/7.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
17-8-53
Anonymous

Die **Quellen und Studien** erscheinen in zwangloser Folge in Heften von etwa 3—10 Bogen. Jedes Heft enthält die Arbeit eines Verfassers, bildet ein selbständiges Ganzes, erscheint unter besonderem Titel mit besonderer Seitenzählung und ist einzeln käuflich. Nach dem Erscheinen einer Anzahl Hefte im Gesamtumfange von etwa 30 Bogen werden diese zu einem Bande zusammengefaßt, indem dem letzten Hefte ein Bandtitel und Inhaltsverzeichnis beigegeben wird. Anfragen wegen Aufnahme von Arbeiten sowie Manuskriptsendungen sind zu richten an den Herausgeber, Universitätsprofessor Dr. **Karl Zeumer**, Berlin W. 62, Courbière-Straße 17.

Der Herausgeber. Die Verlagsbuchhandlung.

Quellen und Studien
zur
Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben
von
Karl Zeumer.

Verlag von Hermann Böhlaus Nachfolgern, Weimar.

Das Studium der deutschen Verfassungsgeschichte hat sich nicht auf alle Teile derselben gleichmäßig erstreckt. Das Interesse der Forscher wendete sich bald mehr dieser, bald mehr jener Periode zu. Abwechselnd hat man auch wohl die Entwicklung des einen oder des anderen Institutes mit besonderer Vorliebe zum Gegenstande der Forschung gemacht. Nachdem eine Zeitlang die Staatseinrichtungen der germanischen Zeit im Mittelpunkte des Interesses gestanden hatten, wendete man sich den Zuständen im Merowinger- und Karolingerreiche zu, und beide Perioden blieben noch lange bevorzugt gegenüber der Ottonischen und Salischen Kaiserzeit, welche nur Georg Waitz in den vier letzten Bänden seiner deutschen Verfassungsgeschichte einer zusammenfassenden und vielfach grundlegenden Darstellung unterzog; während Einzeluntersuchungen für diese Zeit nur in verhältnismäßig geringer Zahl hervortraten. Von der Staufischen Zeit an fehlt dann gänzlich eine zusammenfassende Darstellung, die auch bisher kaum möglich war, da es für sie an der Grundlage hinreichender Einzeluntersuchungen, auf welchen sie hätte aufgebaut werden können, mangelte. Wohl haben gewisse Einrichtungen des deutschen Staatswesens dieser Zeit, wie die Königswahl, das Kurfürstenkollegium, der Reichsfürstenstand, das Reichsgut, die Landfriedensverfassung die Forscher vielfach zu eingehenden und wertvollen Untersuchungen angeregt. Mit dem Ende der Stauferzeit aber nahm das Interesse an den

Institutionen der Reichsverfassung zusehends ab. In demselben Maße, in welchem das Kaisertum und mit ihm die übrigen Organe der zentralen Gewalt im Reiche zurücktraten hinter der erstarkenden Landeshoheit der größeren Reichsfürsten, wendete sich die Forschung mehr den Einrichtungen der landesherrlichen Territorien zu, zumal sie hier ein reiches Material und einen fast unbebauten Boden vorfand. So ist es gekommen, daß die eigentliche Reichsverfassung des späteren Mittelalters stark vernachlässigt wurde; und doch liegt hier eine Fülle ungelöster Probleme vor. Gilt es doch, von den uns besser bekannten Einrichtungen des früheren Mittelalters die Brücke zu schlagen zu den, so ganz anders gearteten Institutionen der Reichsverfassung der neueren Zeit. Diese selbst sind nun freilich vielfach durchforscht durch die emsige Tätigkeit der Reichspublizisten des 17. und 18. Jahrhunderts, und die Hand- und Lehrbücher der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte begnügen sich im wesentlichen mit deren Ergebnissen; wenn man aber näher nachsieht, so sind diese Ergebnisse vielfach unsicher oder gar falsch. Es gilt nun, hier auf Grund der so reichlich vorhandenen gedruckten und ungedruckten Quellen die Einrichtungen der Reichsverfassung namentlich in den Anfängen von Grund aus neu zu untersuchen, da diese frühere Zeit von den Reichspublizisten, wie das Karl Rauch in dem ersten Hefte unserer Sammlung S. 42 in bezug auf die Reichstagsverfassung treffend hervorhebt, nur sehr unvollkommen und nebensächlich behandelt wurde, eben nur soweit, als es ihnen für ihre auf die Gegenwart gerichteten Bestrebungen unvermeidlich erschien.

So fehlt es nicht an Aufgaben auf dem Gebiete der Reichsverfassung: Im früheren Mittelalter ist manches zu ergänzen, von der Stauferzeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts ist das Gebiet nur zum geringeren Teile angebaut, und für die Neuzeit bedarf es einer gründlichen Nachlese.

Die Vernachlässigung der Reichsverfassung hängt unzweifelhaft zusammen mit einer Unterschätzung der Bedeutung der Reichsgewalt und ihrer Organe seit der Stauferzeit. Man betrachtete schon die letzten Jahrhunderte des Mittelalters fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkte des Verfalls und der Auflösung. So berechtigt nun diese Auffassung bis zu einem gewissen Grade ohne Zweifel ist, so ist sie doch ebenso unzweifelhaft zu einseitig betont. Man kann anerkennen, daß einzelne Territorien sich schon frühzeitig jeder wesentlichen Einwirkung

der Reichsgewalt entzogen haben, daß deren Selbständigkeit durch die Reformation und die sich daran schließenden Ereignisse noch wesentlich gestärkt wurde, und daß diese Entwicklung, durch den dreißigjährigen Krieg weiter gefördert, eine immer größere Zahl von Reichsständen ergriff, so daß im 18. Jahrhundert das Reich in Ansehung seiner größeren Territorien nur noch einem losen Bunde fast souveräner Staaten glich. Dagegen wird man daran festhalten müssen, daß das Reich für die mittleren, kleineren und kleinsten Reichsstände, welche doch einen sehr beträchtlichen Teil des Reiches bildeten, während jener Jahrhunderte dauernd die größte Bedeutung behielt, ja geradezu die Grundlage ihrer Existenz bildete, daß von ihnen zur Erhaltung des Reiches einander ablösende Pläne für die Reform der Reichsverfassung ausgingen, und daß für eine große Zahl dieser Reichsstände die Reichsverfassung fast bis zu ihrem Ende nichts weniger war als das Schattenbild, als welches man etwa in Brandenburg-Preußen dieselbe betrachten mochte. Und selbst ein Friedrich der Große vermochte trotz seiner gegensätzlichen Stellung zu Kaiser und Reich nicht das Vorhandensein der Reichsverfassung völlig außer acht zu lassen; konnte er doch, um nur dieses hervorzuheben, nicht umhin, sich für die Durchführung seiner Justizreformen ein Privilegium de non appellando vom Kaiser erteilen zu lassen, welches ihm die volle Unabhängigkeit von den Reichsgerichten sicherte.

Doch wie immer man auch die tatsächliche Bedeutung der Reichsverfassung für die letzten fünf Jahrhunderte ihres Bestehens beurteilen möge: unbestreitbar bleibt, daß sie bis zuletzt die Form war, in welcher nach außen hin die deutsche Nation politisch zusammengefaßt erschien, und daß sie gewissermaßen das Vorbild war für die späteren Versuche, die deutschen Staaten durch ein neues gemeinsames Band zusammenzuschließen.

Eine gerechtere Einschätzung der Reichsverfassung der späteren Jahrhunderte scheint in neuerer Zeit Platz zu greifen, und die Bestrebungen der Forscher beginnen sich wieder diesem lange Zeit vernachlässigten Gebiete zuzuwenden, zumal für dieses in den letzten Jahrzehnten reiches Quellenmaterial in den Publikationen der Monumenta Germaniae historica und in den Reichstagsakten älterer und jüngerer Reihe teils neu, teils, soweit es schon früher bekannt war, in besserer Gestalt veröffentlicht wurde.

In den Dienst dieser Bestrebungen will sich nun die von mir unternommene Sammlung stellen. Sie soll ihnen einen

Vereinigungspunkt darbieten, indem sie bestimmt ist, Einzeluntersuchungen aufzunehmen, deren Umfang zu groß ist, um in einem Hefte einer Zeitschrift ungeteilt Platz zu finden, aber zu gering, um völlig alleinstehend ein eigenes Werk zu füllen. Gerade solche Monographien mittleren Umfanges sind besonders geeignet, wichtige Einzelaufgaben zu lösen, während ihre Veröffentlichung in angemessener Form vielfach auf äußere Schwierigkeiten stößt.

Jeder der einzelnen Beiträge soll irgend einen Gegenstand, der die Reichsverfassung unmittelbar betrifft oder doch mit ihr in näherem Zusammenhange steht, in einer unsere wissenschaftliche Kenntnis fördernden Weise behandeln. Nicht nur Untersuchungen über verfassungsgeschichtliche Fragen selbst, sondern auch Ausgaben bisher unbekannter, sowie Neuausgaben bisher ungenügend veröffentlichter Quellen der Verfassungsgeschichte sollen Aufnahme finden. Bei der sachlichen Begrenzung des Stoffes schwebt dem Herausgeber der Umfang des Begriffs der Reichsverfassung vor, welchen Georg Waitz seiner Darstellung der ersten Jahrhunderte der deutschen Reichsverfassung zu Grunde legte. Ausgeschlossen sollen nur Arbeiten über die eigentliche Territorialverfassung sein, da für deren Publikation eine genügende Zahl von Organen vorhanden ist.

Nicht für eine besondere Richtung ist die Sammlung bestimmt; der wissenschaftliche Charakter der Arbeiten allein ist für die Aufnahme entscheidend. Historiker und Juristen sind als Mitarbeiter gleich willkommen; müssen doch zu fruchtbarer Arbeit auf diesem Gebiete Geschichte und Rechtswissenschaft, wenn nicht in einer Person vereint wirken, so doch sich gegenseitig stützen und ergänzen.

Die Sammlung wird in Heften, deren jedes die Arbeit eines Verfassers enthält, in zwangloser Folge erscheinen. Ein Heft soll in der Regel 3—10 Druckbogen umfassen, und eine Anzahl solcher Hefte wird nach ihrem Erscheinen zu je einem Bande vereinigt.

Der Fortgang des Unternehmens wird durchaus vom Angebot geeigneter Arbeiten abhängig sein. Der Erfolg muß lehren, ob die Annahme, daß diese Sammlung einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, und dauernd von einem solchen getragen werden kann, zutrifft; auf jeden Fall aber dürften bereits die zunächst erscheinenden Hefte nicht ohne Wert für die Förderung der deutschen Verfassungsgeschichte sein.

Berlin, im Mai 1905.

Der Herausgeber.

Weimar – Hof-Buchdruckerei.

Karl Rauch,

Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert.

(Quellen und Studien Band I, Heft 1.)

Quellen und Studien

zur

Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches

in

Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben

von

Karl Zeumer.

Band I, Heft 1.

Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1905

Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert.

Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei.

Herausgegeben und erläutert

von

Dr. jur. Karl Rauch.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1905

Ger 200.370

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
SEP 1 1955

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Vorwort.

Die nachstehende Schrift wurde durch eine Untersuchung der deutschen Reichstagsverfassung zu Beginn der Neuzeit veranlaßt. Mußte eine solche doch für das 16. Jahrhundert notwendig auf den Traktat, der den Gegenstand dieser Arbeit bildet, als Hauptquelle sich stützen; und da die bisherigen Ausgaben desselben in wichtigen Punkten auch sachlich nicht unerheblich von einander abweichen, galt es vorerst das Abhängigkeitsverhältnis der einzelnen Überlieferungen festzustellen. Die zu diesem Zwecke angestellte Untersuchung führte mich nun dahin, entgegen der bisherigen Annahme, jedem der bereits gedruckten Texte die Ursprünglichkeit abzusprechen, und so ergab sich die Nötigung, den Versuch einer Rekonstruktion des Urtextes zu unternehmen, um für die verfassungsgeschichtliche Forschung eine einigermaßen gesicherte Grundlage zu schaffen. Bezüglich der Grundsätze, die ich bei dieser Neuausgabe befolgt, und betreffs der von mir beigegebenen sachlichen Anmerkungen kann ich auf meine Ausführungen in S. 39ff. verweisen.

Da ich nach dem Gesagten mit der vorliegenden Schrift nur eine Vorarbeit für eine umfassendere Untersuchung zu liefern beabsichtigte, möchte ich es mir versagen, schon heute meinen Grazer und Berliner Lehrern für die Vertiefung meiner wissenschaftlichen Ausbildung meinen Dank abzustatten. Doch kann ich auch diese kleine Schrift nicht der Öffentlichkeit übergeben, ohne dem hohen k. k. österreichischen Unterrichtsministerium zu danken, das mir durch Verleihung mehrerer Reisestipendien einen

längeren Aufenthalt an der Universität Berlin ermöglichte, und dankerfüllten Herzens speziell meines verehrten Lehrers, des Herrn Professor Zeumer zu gedenken, der mir nicht nur die Anregung zur Beschäftigung mit der neueren deutschen Reichsverfassung überhaupt gegeben, sondern insbesondere auch den Plan zu dieser Schrift in mir zur Reife gebracht und deren Fortschreiten stets mit reger Teilnahme begleitet und in selbstlosester Weise gefördert hat.

Charlottenburg, im Mai 1905.

Karl Rauch.

Inhaltsübersicht.

Seite.

Vorwort V

Einleitung 1

1. Die Überlieferung 3
2. Die Entstehungszeit 20
3. Der Verfasser 30

Ausgabe 39

Ausführlicher Bericht, wie es uff Reichstägen pflegt gehalten zu werden.

Cap. I. Von der Mahlstatt deß ersten Reichstags, den ein erwöhlter Röm. Keyser pflegt außzuschreiben. Vom Proceß und der Form des Keyserlichen Außschreibens 43

Cap. II. Von Besuchung eines außgeschriebenen Reichstags . 46

Cap. III. Von der Proposition uff einem Reichstag 51

Cap. IV. Vom Ansagen uff einen Reichstag 56

Cap. V. Von Rähten deß Heil. Reichs, Sessionen und Umbfrag in denselben 59

Cap. VI. Vom Fürsten-Raht 64

Cap. VII. Von der Stätt Raht 67

Cap. VIII. Von extraordinari Rähten, Deputationen und Außschussen 68

Cap. IX. Von dem Supplikation-Raht, desselben Proceß in Umbfragen und Relationen 79

Cap. X. Von Relationibus in Reichs-Rähten 84

Cap. XI. Von Legationibus frembder Potentaten auff den Reichstagen 90

Cap. XII. Von Beschlussen und Abschieden eines Reichstags . 91

Cap. XIII. Von den Reichsacten. Completion und Abschreibung derselben 95

Anhang 97

Größere Anmerkungen 108

Nachtrag 120

Ständige Abkürzungen.

RTA. = Deutsche Reichstagsakten. 12 Bde., Gotha 1867—1901.

RTA. JR. = Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe. 3 Bde., Gotha 1893—1901.

Häberlin, Reichs-Geschichte = Fr. Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichsgeschichte. 26 Bde., Halle 1774—1795.

Lünig, Reichs-Archiv = J. Chr. Lünig, Das Teutsche Reichs-Archiv. 24 Bde., Leipzig 1713—1722.

NS. d. RA. = Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede. 4 Teile, Franckfurt a. M. 1747.

Eine Anzahl der in der Folge ständig abgekürzt zitierten Schriften sind S. 2, Anm. 2 mit vollem Titel angeführt.

Einzelne größere Anmerkungen mußten während des Druckes aus räumlichen Gründen hinter den Text verlegt werden. Um den Zusammenhang mit dem Texte herzustellen sind denselben Schlagworte als Überschriften vorangestellt worden.

Einleitung.

Die religiösen Umwälzungen, die dem 16. Jahrhunderte das charakteristische Gepräge verleihen, sind auch für die Geschichte der Reichstagsverfassung von ausschlaggebender Bedeutung. Die kräftigen ständischen Reformbestrebungen, die unter Bertholds von Mainz genialer Leitung zu Beginn der Neuzeit so verheißungsvolle Ergebnisse gezeitigt hatten, mußten gar bald der alles in ihren Bannkreis ziehenden religiösen Bewegung weichen, und die von nun ab den Reichstag spaltende Kluft des Bekenntnisses machte von vornherein die Wiederaufnahme einer zielbewußten reichsständischen Politik unmöglich.

So finden wir denn auch in der Geschichte der Reichstagsverfassung mehr denn je ein ständiges Schwanken, in engster Anpassung an die jeweilige politische Lage, eine Unklarheit selbst in verfassungsrechtlichen Grundfragen. Was gestern als althergebrachtes Recht gegolten, ist heute Gegenstand eines erbitterten Streites, um morgen, unter geänderter politischer Konstellation, wieder von keiner Seite angefochten zu werden.[1])

Nicht leicht ist es unter solchen ungeklärten Verhältnissen, ein auch nur annähernd richtiges Bild der Verfassungsgeschichte des Reichstages in diesem Zeitabschnitte zu gewinnen. Um vieles aber wird diese Schwierigkeit noch erhöht durch die Spärlichkeit des Quellenmaterials, aus dem wir unsere Kenntnis schöpfen können. Die Reichstagsabschiede bieten nur geringe Ausbeute. Denn noch in gesteigertem Maße gilt für den Verfassungshistoriker, Rankes vom Standpunkte des Geschichtsschreibers gesprochenes Wort: „Wer wollte je eine beratende Versammlung

[1]) Ich erinnere hier nur an die wechselnde Haltung, die der Kaiser und die beiden höheren Kollegien gegenüber dem Anspruche der Städte auf volle Reichsstandschaft einnahmen.

nach den letzten Ergebnissen ihrer Besprechungen beurteilen?“ [1]) Und die gerade für diese Zeit zahlreich veröffentlichten diplomatischen Korrespondenzen, Berichte und Aktenstücke geben, so wertvoll sie für die politische und Religionsgeschichte sein mögen, für die Erkenntnis der Organisation des Reichstages einen gar kärglichen Ertrag. Zeitgenössische Darstellungen endlich, eine Quellengruppe, die für das 17. und 18. Jahrhundert in geradezu unheimlichem Maße anschwillt, finden sich im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation noch verhältnismäßig selten. Das wenige, was wir an solchen Schilderungen der Verfassung und des Geschäftsganges des Reichstages besitzen, gewinnt dadurch bedeutend an Wert.

Unter diesen Darstellungen — Rechtsbücher der Reichstagsverfassung könnte man sie nennen — verdient besonders eine, ausgezeichnet durch ihre lebendige und eingehende Schilderung aller einschlägigen Verhältnisse, unser lebhaftes Interesse. Von unbekanntem Verfasser herrührend, nach der bisher als sicher geltenden Annahme 1582 entstanden, erfreute sich der „Ausführliche Bericht, wie es uff Reichstägen pflegt gehalten zu werden“ bald nach seiner Drucklegung einer stets steigenden Bedeutung. Wohl jeder der zahlreichen Publizisten des 17. und 18. Jahrhunderts hat ihn in dieser oder jener Überlieferung, sei es selbständig, sei es mittelbar, für seine Darstellung verwertet.[2]) Der

[1]) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Leipzig 1867, I, Vorrede S. VI.

[2]) Aus der schier unübersehbaren Menge dieser Schriften greife ich nur einige heraus: D. Arumaeus, Commentarius iuridico-historico-politicus de comitiis Romano-Germanici imperii, Jena 1630, C. 6, n. 78, p. 393 sqq.; C. 7, n. 60, p. 486; n. 86, p. 514; n. 120, p. 538; C. 8, n. 70, p. 643; A. Fritsch, Tractatus iuris publici de conventibus deputatorum imperii ordinariis, Leipzig u. Jena 1680, p. 98; [Held] Reichsprälatisches Staatsrecht 1785, I, S. 306 Anm.; Joh. Limnaeus, Ius publicum, Straßburg 1657, III, l. 9, C. 1, n. 107. n. 194; J. L. Kern, Dissertatio iuris publici inauguralis de iuribus et praerogativis mareschallorum haereditariorum comitum in Pappenheim, Göttingen 1753, p. 47; J. K. König, Gründliche Abhandlung von denen teutschen Reichs-Tägen überhaupt und dem noch fürwährenden zu Regensburg insbesondere, Nürnberg 1738, S. 26. 32. 46. 52. 61. 130 f.; Joh. J. Moser, Teutsches Staatsrecht, Franckfurt und Leipzig 1741—53. XXXIV, 298 Anm. 1; XLVII, S. 32 ff. 138 f. 178 ff.; XLIX, S. 122 ff. 304 f.; L, 2 f. 253 ff. und öfter; J. Fr. Pfeffinger, Vitriarius illustratus seu institutiones iuris publici [2], Gotha 1699, I, lib. 4, tit. 1,

hervorragende Wert, der diesem Stücke nach berufenstem Urteile auch heute noch für unsere Kenntnis der Organisation und des Geschäftsganges des Reichstages im 16. Jahrhundert zukommt[1]), läßt es berechtigt erscheinen, wenn im folgenden versucht wird, die Frage nach Überlieferung, Entstehungszeit und Verfasserschaft einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

Im Anschluß daran soll sodann auf Grund des durch die voraufgehenden Untersuchungen gewonnenen Abhängigkeitsverhältnisses ein neuer Text hergestellt werden, welcher — unter Vermeidung der selbständigen Fehler der einzelnen Überlieferungen — der ursprünglichen Fassung erheblich näher stehen dürfte als jede der bisher bekannten Ausgaben.

1. Die Überlieferung.

Der Traktat ist uns überliefert in folgenden sechs Drucken[2]):

1. A, Ausführlicher Bericht, wie es uff Reichstägen pflegt gehalten zu werden, 1612. 4°, mit dem Untertitel: Tractatus

46c., p. 345; J. Fr. Pfeffinger, Corpus iuris publici ad ductum institutionum iuris publici Ph. Reinh. Vitriarii, editio repetita, a mendis repurgata, IV, Franckfurt 1754, l. IV, p. 367a. 420a; Justus Reifenberg, Nomothesia publica, Herborn 1619, p. 207; Joh. U. Röder, Von den Herzoglich-Sächsischen Reichs-Tags-Stimmen und der Frage: Ob der Grund der jetzigen Stimmen der alt-welt-fürstlichen Häuser im Reichs-Fürsten-Rath, und besonders der Herzoglich-Sächsischen, in der Observanz des Reichs-Tags vom Jahr 1582 zu suchen sey? Hildburghausen 1779, S. 142f.; G. Schweder, Introductio in ius publicum imperii Romano-Germanici novissimum[4], 1696, pars spec., sectio I, C. 30, p. 672.

[1]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs[4], 1901, II, S. 12, Anm. 1. „Hauptquelle hierfür (d. h. für die Ermittelung der Gesetzgebungsformen des Deutschen Reiches) ist eine im Jahre 1582 verfaßte und öfters gedruckte Schrift: Ausführlicher Bericht usw." Ähnlich K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Leipzig 1904, S. 468. Benützt finde ich die Quelle bei W. Domke, Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrath, Breslau 1882 (Gierke, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XI) S. 22; J. Ney, Geschichte des Reichstages zu Speier im Jahre 1529, Hamburg 1880, S. 103, Anm. 2; Reinhard Redlich, Der Reichstag von Nürnberg 1522—23, Leipziger Diss. 1887, S. 38, Anm. 1; G. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzlei, Innsbruck 1889, S. 133, Anm. 1.

[2]) Eine Handschrift konnte leider nicht ermittelt werden. Die zu diesem Zwecke angestellte Rundfrage an die Archive bezw. Bibliotheken von Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden, Frankfurt, Hamburg, Karlsruhe, Köln,

de comitiis Augustae Vindelicorum 4. Septemb. Anno 82 celebratus (!).

2. Leh, Christoph Lehman, Chronica der freyen Reichs-Statt Speyr, Franckfurt a. M. 1612, fol., (zitiert: Speyrische Chronik), Buch VII, Cap. 124, S. 1011 ff., unter dem Titel: „Beschreibung deß gantzen Proceß, so im Reichs-Raht auff allgemeiner Reichs-Ständt Versammlungen zu dieser Zeit im Röm. Reich in Ubung gehalten wirdt." Sie wird hier folgendermaßen eingeleitet: „Jm andern Buch dieser Chronick ist Bericht geschehen, was es von Anfang und bey Auffrichtung des Teutschen Reichs vor Beschaffenheit und Proceß uff allgemeiner Ständt Versamblungen gehabt; hernach im 5. und 7. Buch ist hin und wider zu vernemen, was von einer Zeit zur andern allgemach vom alten Wesen abgangen und an dessen Statt Newes eingeschlichen und uffkommen biß uff diese unsere Zeit. Darumb es männiglich zum besten wolle vermercken, daß zu Beschluß dises Buchs eine Form deß Proceß, so heutigs Tags auff den Reichstagen im Brauch und Ubung ist, hierher gesetzt, damit man sehen und bedencken könne, was Wandel und Veränderung die Zeit mit sich bringe, was auch noch heutigs Tags von uralten Zeiten im Brauch ubrig und daran theils verbessert theils verbösert ist."

3. G, Melchior Goldast von Haiminsfeld, Politische Reichs-Händel, Franckfurt a. M. 1614, fol., XXII, S. 926 ff. Titel wie A.

4. A_1, Zween außführliche Rahtschläge und statliche abgefassete Rechtsbedencken des Heil. Römischen Reichs erbaren Freyen- und Reichsstätten Session, Stand und Stimm betreffend, und ob dieselbe schuldig und verpflichtet seyn, was Churfürsten und Fürsten, Praelaten, Graffen und Freyen in Reichshandlung, unbefragt ehrngemeldter Stätte Botschafften Räht, Gutbedunken und Bewilligung beschlossen, anzunemmen oder nicht. Welchem auch eines Vornemmen und des H. Röm. Reichs Hocherfahrnen

Landshut, Mainz, Neuburg a. D., Nürnberg, Regensburg, Speyer, Straßburg, Stuttgart, Ulm, Wien, Wolfenbüttel, Worms und Würzburg verlief ergebnislos. Jch benütze die Gelegenheit, um den genannten Archiven und Bibliotheken, insbesondere aber den Vorständen des H.H. u. St.A. Wien und des L. H. A. Wolfenbüttel für ihre stete Bereitwilligkeit meinen mitunter weitgehenden Wünschen gegenüber den verbindlichsten Dank auszusprechen.

wahrhaffter Bericht und Beschreibung, wie es heutiges Tags auff Reichsversammlungen pfleget gehalten zu werden, angehenckt. Auff fleissiges Ansuchen und Begehren derjenigen, welche des Heiligen Römischen Reichs Beschaffenheit, so vil diese Puncten belanget, zu erfahren begehren, zu gründlicher Nachrichtung publiciert und in Truck geben. Franckfurt bey Heliae Kembachen zu finden. 1615, 4°. Titel: Eines Vornemmen und des H. Röm. Reichs Hocherfahrenen warhaffter Bericht und Beschreibung, wie es heutiges Tags auf Reichsversamlungen gehalten wirdt. Das ist: Wie Röm. Kais. Majestät und des H. Röm. Reichs Stände bey Außschreibung, Insinuirung, Eynstellung der Reichsversamlungen, item bey Ansagung zu Raht, Eröffnung Kaiserl. Proposition, Session, Umbfragen, Votirung, Relationen, Beschlüssen und Abscheiden in gemeynen und besondern, sowol ordinari als extraordinari Rähten, Deputationen, Supplicationen und dergleichen Tractationen, auch bey Legationen frembder Potentaten sich respective verhalten und erzeigen pflegen. Untertitel: Tractatus de comitiis Augustae Vindelicorum 4. Septemb. Anno 82. celebratus.

5. Lon, Michael Caspar Londorp, Der Römischen Kayserlichen Majestät und deß Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände, Chur- und Fürsten, Grafen, Herren und Städte Acta publica, Franckfurt a. M. 1668 fol., IV, Buch 4, Cap. 43, S. 853ff. In das alte Werk Londorps von 1621 war dieses Stück noch nicht aufgenommen; erst der Buchhändler J. B. Schönwetter hat es seiner stark vermehrten Neuausgabe der Londorpschen Sammlung einverleibt. Hier wird der Traktat eingeleitet mit folgenden Worten: „Anjetzo kommen wir auff den bey dem Churf. Convent zu Nürnberg veranlaßten Reichstag zu Regensburg [1640]. Ehe wir aber zu denselben Handlungen schreiten, haben wir für gut angesehen, den Modum procedendi auff Reichstägen, wie er uns auß guter Hand zukommen, unvergreifflich anhero zu setzen."

6. Lü, Johann Christian Lünig, Das Teutsche Reichs-Archiv, Leipzig 1713, Pars generalis I, 2, S. 3ff. unter dem Titel: Gründlicher Bericht, was bey Reichs-Tägen zu beobachten.

Von diesen zahlreichen Ausgaben waren A und Leh die bekanntesten, und nicht selten haben einem Publizisten beide Überlieferungen als Grundlage gedient, indem bei Abweichungen

zwischen beiden Fassungen je nach Bedarf bald die eine, bald die andere verwertet wurde. In betreff der im übrigen wörtlichen Übereinstimmung beschwerte man sich nicht mit Gedanken. So ungeheuerlich dem modern geschulten Historiker solche naive Quellenbenutzung auch erscheinen mag, für die damalige Zeit darf uns dies nicht befremden. War doch die Tendenz dieser ganzen publizistisch-historischen Richtung im wesentlichen eine praktische.[1]) Und wenn man seine Darstellung auch gern mit geschichtlichen Exkursen schmückte, so wurde hierauf nicht allzuviel Gewicht gelegt. Dankbar übernahm der Autor meist unbesehen, was immer ihm „aus guter Hand" zufloß.

Eine Ausnahme in dieser kritiklosen Quellenbenutzung macht D. Arumaeus. Er brandmarkt schlankweg den Anonymus als Plagiator schlimmster Art. „Rapsodus ille anonymus" — schreibt er voll Entrüstung[2]) — „omnia sua ex Lehemanni cap. 127. libr. 7. Chronic. Spirens. verbotenus fere, nulla facta nominis sui mentione illiberali exemplo descripsit et quae addidit paucula, aut inepta, aut falsa sunt." Vor diesem wuchtigen Angriffe hätte den guten Anonymus schon der Umstand bewahren sollen, daß Lehmanns Vorwort vom 5. September datiert ist, die Speyrische Chronik also wohl zur Herbstmesse 1612 auf den Markt kam. Da wäre doch dem Anonymus — denn auch seine Schrift ist 1612 erschienen — für seine „unwürdige" Tätigkeit gar wenig Zeit geblieben. So erstand ihm denn auch gar bald ein Verteidiger in J. J. Moser[3]), dem sich später J. St. Pütter[4]) anschloß. Lehmann habe ja, meint Moser, diesen Aufsatz nicht als seine Arbeit ausgegeben[5]), weshalb auch „das bezüchtigte Plagium hinwegfalle".

---

[1]) Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, Leipzig 1887, S. 16 f.

[2]) De comitiis cap. 7, n. 148, p. 577.

[3]) Von denen Teutschen Reichs-Taegen (Neues T. Staatsrecht V), Franckfurt und Leipzig 1774, I, S. 16 f.

[4]) Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Göttingen 1783, III, § 1017, S. 226.

[5]) Das Vorwort, das Lehmann dem Traktate vorausschickt (von mir oben S. 4 angeführt), unterstützt Mosers Behauptung keineswegs, und da Lehmann seine Vorlage zum Teil tendenziös verarbeitet, hätte der berühmte Speyerische Stadtschreiber mit mehr Berechtigung als der Anonymus des „Plagiums bezüchtigt" werden können.

Man wird nicht behaupten können, daß diese Argumentation sonderlich zwingend sei. Keinesfalls aber ergibt sich daraus, daß nun umgekehrt Leh aus A geschöpft haben müsse. Trotzdem nehmen dies Moser und später Pütter an, und da seither die Quelle nicht wieder untersucht wurde, wird auch in der modernen Literatur bei jenen Forschern, denen die Verschiedenheit der Überlieferung überhaupt bekannt ist, in A das Original gesehen.[1])

Mit Unrecht. Beide Texte sind von einander unabhängig, beide sind aus einer gemeinsamen, heute verlorenen Vorlage abgeleitet.

Es zeigt sich dies darin, daß einerseits Leh an zahlreichen Stellen eine verkürzte Fassung der Überlieferung von A darstellt, an anderen wieder A als eine Verderbung des uns in Leh gebotenen Wortlautes sich erweist. Denn wenn bei der Schilderung der Eröffnung des Reichstages erwähnt wird, daß ein kaiserlicher Sekretär die Proposition verliest[2]), und A fortfährt „und pflegt inmitten deß Sals oder Rahtstuben zu geschehen, da dan der Churfürstl. Mayntzischer Cantzler ..... sitzet", so liegt in „zu geschehen, da dan" zweifellos eine Korruptel vor des in Leh gebotenen Wortlautes „pflegt ein Tisch zu stehen, daran". Ebenso, wenn A im 8. Cap. von der Zusammensetzung der Ausschüsse berichtet, daß die Deputierten des Fürstenrats und der Städte „nach dem Bedencken und derselben Umbwechßlung" verordnet werden, während es mit Leh richtig heißen sollte „nach den Bäncken". Oder wenn in Leh betont wird[3]), es sei „Achtung zu haben, daß in dem Ansagszettel Tag und Stunde nicht verfehlet werde" und „Ansagszettel" in A fehlt. Die angegebenen Beispiele mögen genügen, zumal sich im Verlaufe unserer Untersuchung noch zahlreiche Belegstellen ergeben werden, die ebenfalls die Unabhängigkeit der genannten zwei Ausgaben von einander erweisen.[4])

[1]) Laband a. a. O.; Zeumer a. a. O. Auf diesem Standpunkt stand schon vor Moser die Neuausgabe von Pfeffingers Corpus iuris publ. IV, l. 4, p. 367a. p. 420a.

[2]) Cap. III. [3]) Cap. IV.

[4]) Da ich stets nur einige mir besonders charakteristisch dünkende Stellen auswähle, so sei hier ein für allemal auf den Variantenapparat meiner Ausgabe verwiesen, in dem ich außer den sachlich bedeutsamen Abweichungen auch die für die Erkenntnis der Affiliation wichtigen verzeichnet habe.

Aber auch die Fassung von Lü ist gegenüber A und Leh vollkommen selbständig.

Die Vergleichung folgender Stelle wird den augenfälligen Beweis für diese Behauptung erbringen:

Cap. IX.

A	Leh	Lü
die ander [d. h. Supplicationes] aber gebürt sich allen Ständen oder Rähten insgemein vorzubringen, in gemein Supplication-Raht (wo anders einer geordnet, oder aber die Sachen also wichtig, das man sie in underschiedlichen Räten viel lieber selbst tractiren woll) so ist solchs auch etwa gebräuchig und wird eines jeden Raht Bedencken abgefordert gefaßt und referirt wie sonsten in andern gemeinen Reichs-Sachen.	die andern aber gebührt sich allen Ständen oder Rähten insgemein vorzubringen, insgemein abzuschreiben und in gemeinem Supplication-Rhat (wo anderst einer geordnet) zu tractiren. Were aber kein Supplication-Rhat geordnet, oder etwa die Sachen sonsten also wichtig, daß man sie in underschiedlichen Rhäten viel lieber selbst tractiren wil, so wirdt eins jeden Rahts Bedenken abgesondert gefaßt und referirt, wie sonsten in andern gemeinen Reichs-Rhäten.	Die andern aber gebührt sich, allen Ständen insgemein fürzubringen, insgemein abzuschreiben und in gemeinem Supplication-Rath (wo anderst einer geordnet), zu tractiren. Wäre aber kein Supplication-Rath geordnet oder etwa sonsten die Sachen also wichtig, daß man sie viel lieber in Räthen selbst tractiren wollte, so ist solches auch gebräuchlich, und wird eines jeden Raths Bedencken abgesondert gefaßt und referirt, wie sonsten hier oben in andern gemeinen Reichs-Sachen vermeldet ist.

Der bisher als der ursprüngliche angesehene Text A hat hier zwei durch die Wiederkehr desselben oder eines ähnlichen Wortes („ins gemein" ... „in gemeinem" und „geordnet") veranlaßte sinnstörende Lücken und überdies den Lese- oder Druckfehler „abgefordert" für „abgesondert". Ebensowenig bieten aber Leh oder Lü den richtigen Wortlaut, der sich mit Zuverlässigkeit herstellen läßt. Jeder hat selbständige Auslassungen und Fehler und es ergeben sich zwischen den einzelnen Überlieferungen alle möglichen Kombinationen. Bald stimmt A mit Leh überein gegen Lü („oder Rähten"; „underschiedlichen", was in Lü fehlt), bald wieder mit Lü gegen Leh („ist solches auch gebräuchig und"; „Reichs-Sachen" gegen „Reichs-Rhäten"), und dann auch Leh mit Lü gegenüber A („abzuschreiben und in gemeinem"; „zu tractiren. Were aber kein Supplication-Rhat

geordnet"; „abgesondert" gegen „abgefordert"). Endlich findet sich nur in Lü ein Zusatz („hier oben ... vermeldet ist"), der trotzdem dem Urtext zuzuweisen sein dürfte.

Scheinen hier die drei Überlieferungen als vollständig gleichwertige Ableitungen des verlorenen Archetyps sich gegenüberzustehen, so herrscht anderseits wieder zwischen A und Leh ein unleugbarer Zusammenhang, der sich in gemeinsamen Fehlern äußert. Ich stelle die drei Texte einander gegenüber:

Cap. XII.

Wann also das gantze Concept verglichen, läßt man dasselb zweifach ingrossiren in der Meyntzischen Cantzley uff Pergament, und wo die Key. May. oder gleich auch allein Jr Commissarien, item Churfürsten, Fürsten, Praelaten und Graffen selbst persönlich zugegen

Lü	A	Leh
so wird die Siegelung erstlich auff Jhre Kayserl. Majestät utroque casu gestellt, welche oben in eine gedoppelte Schnur, damit der Abschied durchzogen wird, allein sieglen. Hernacher wird die Schnur unter der Kayserl. Majestät Siegel von einander getheilet: Und auff der rechten Hand sieglen die Geistliche, nemlich von allen geistlichen Churfürsten wegen der Churfürst zu Maynz, oder Jhrer Churfürstl. Gn. Abwesens, dero Räthe einer oder ein ander anwesender geistlicher Churfürst.	so wird die Siegelung erstlich uff die Key. M. oder Jr Commissarium gestelt, welche oben an ein gedoppelt Schnur und der Key. M. Sigill von einander getheilt und uff der rechten Hand sigeln die Geistl., nemblich von wegen der geistl. Churfürsten der Churfürst zu Meyntz, oder Jr. Fr. Gn. Abwesens, dero Räht einer oder ein anderer anwesender geistl. Churfürst.	so wirdt die Sieglung erstlich auff die Kaj. Maj. gestellt, welche oben an ein gedoppelte Schnur under der Kaj. Maj. Sigill von einander getheilet und auff der rechten Handt siegeln. Die Geistlichen, nemlich von aller geistlichen Churfürsten wegen der Churfürst zu Maintz, oder Jr Churf. Gnaden abwesendt, dero Rhat einer oder ein ander anwesender geistlicher Churfürst.

Durch Auslassung des in der Fassung von Lü gesperrt gedruckten Teiles (verursacht durch die Wiederkehr des Wortes „Schnur") wurde der Sinn der Stelle vollkommen zerstört. Leh suchte hier durch die Interpunktion nachzuhelfen und zog das Verbum des folgenden Satzes hinauf. Dadurch erhielt die Stelle

zwar auf Kosten der benachbarten ein Prädikat, aber freilich noch keinen Sinn. Dieser mißglückte Emendationsversuch beweist zugleich, daß Leh den korrumpierten Text bereits vorgefunden haben muß und nicht etwa selbständig in den gleichen Fehler verfallen sein kann. Bei der Unabhängigkeit von A und Leh ergibt sich daraus, daß beide von einem uns gleichfalls verlorenen Zwischengliede abgeleitet sein müssen. Weitere Parallelstellen werden dies bestätigen:

Cap. V.

... so hat doch ein jeder Churfürst einen Secretarium, der alles was vorgehet auch auffzeichnet,

Lü	A und Leh
nemlich erstlich was Mayntz proponirt und umfragt; was auch zu einer jeden Umfrag die Churfürsten votiren lassen; und was darauff letzlich in einer jeden Quaestion beschlossen und verglichen; was die andere Räthe referiret und verglichen, alles mit Verzeichnuß wann und an welchem Tag, Vor- oder Nachmittag, in welcher Herren Gegenwart.	nemblich was Meyntz proponirt und umbfragt, was votirt, was beschlossen, was auch in die andere Rähte referirt.

Cap. II.

Was aber andere Sollicitationes auff den Reichstagen anlangt, als Lehen-Empfangnus,

Lü	A und Leh
confirmationes veterum privilegiorum oder novorum concessiones	confirmationes privilegiorum oder (A aut) votorum concessiones

Im ersten Beispiele bieten A und Leh lediglich einen Auszug des uns in Lü überlieferten Wortlautes mit ganz geringen Abweichungen in wörtlicher Anlehnung an den Urtext; denn die Annahme, daß nicht A und Leh den Satz verkürzt, sondern Lü ihn erweitert haben könnte, ist hier wohl vollkommen ausgeschlossen. Im zweiten Falle übernahmen A und Leh gemeinsam die Verderbung „votorum", gebildet aus der allein befriedigenden Lesart „veterum ... novorum", aus ihrer Vorlage.

Cap. IV.

Lü	A	Leh
Form gemeiner Anſag, wann die Churfürſten nicht ſelbſten anweſend.	Form gemeiner Anſag an die Churfürſten mit.	Form gemeiner Anſag.

Cap. V.

Lü	A	Leh
Im Rath und Consultationibus aber iſt diesfalls kein Zweifel, daß die Räthe ihres Herrn Seſſion und Stimm wie obſtehet, vertreten.	aber im Raht und Consultationibus, das die Rähte ihrer Herrn Seſſion und Stimm, wie obſtehet einnemen und vertreten.	aber im Rhat und Consultationibus, da die Rhäte ihres Herrn Seſſion und Stimm vertretten, wirdt es gehalten wie obſtehet.

Cap. X.

... da mann beyderſeits gefaſt, erſcheinen die im Fürſtenraht wider bey den Churfürſten, machen alsdann ſie, und nit die im Churfürſten-Raht den Anfang

Lü	A	Leh
und eröffnen ihrander Bedencken, ungefährlich alſo: Sie vernehmen, daß die Churfürſten den Sachen ſtattlich nachgedacht, befinden die Bedencken in dem und deme einig und hielten dieſelbe Puncten als verglichen;	und eröffnen jr ander Bedencken, in dem und dem etc. einigen und helffen dieſelben Puncten alſo vergleichen;	und eröffnen jre andern Bedencken, in dem und dem etc. einig und hielten dieſelbigen Puncten als verglichen;

Von dieſen hier angezogenen drei Stellen bietet uns im erſten Falle wieder allein Lü die befriedigende Lesart. Während unmittelbar vorher ein Beiſpiel eines Anſagezettels gegeben wird, „wo Churfürſten und Stände ſelbſten zugegen", wird nunmehr die „Form gemeiner Anſag" behandelt „wann die Churfürſten nicht ſelbſten anweſend", woran ſich die „Form der Anſag einem oder zweyen Räthen allein" ſchließt. A hat die Verderbung ſeiner Vorlage, die deutlich ihre Ableitung aus der richtigen Form erkennen läßt („an" für „wan", „mit" ſtatt „nit") einfach übernommen und während daher der Inhalt des Anſagezettels den Fall im Auge hat, daß die Kurfürſten nur durch ihre Räte vertreten ſind, läßt ſeine Überſchrift die Anſage gerade an die Kurfürſten ergehen. Lehmann, der ſeine Quelle, wenn irgend

möglich, zu verbessern sucht, findet hier keinen andern Ausweg, als den sinnzerstörenden Teil einfach zu streichen, ohne dadurch die Diskrepanz zwischen Überschrift und Inhalt beseitigen zu können. Auch im zweiten Falle verbessert Lehmann den uns in A überlieferten lückenhaften Text durch eine geringfügige Änderung („da" für „das") und durch selbständige Beifügung eines Prädikats. In der zuletzt angeführten Stelle endlich bietet Leh den korrumpierten Text seiner Vorlage (veranlaßt durch die Wiederkehr des Wortes „Bedencken"), den A seinerseits noch durch eigene Fehler verschlechtert („einigen"; „helffen"; „also vergleichen" statt „einig"; „hielten"; „als verglichen").[1])

Wenn wir schließlich noch in Erwägung ziehen, daß der Text von A und Leh an der gleichen Stelle — wiederum im Gegensatz zu Lü — im letzten Kapitel vorzeitig abbricht[2]), so ergibt sich mit Sicherheit der Schluß, daß diese beiden Ausgaben nicht selbständig aus dem Archetyp (X) schöpften, sondern von einem uns gleichfalls nicht erhaltenen Zwischenglied (Y) abgeleitet sind.[3])

---

[1]) Dieses Beispiel bietet, beiläufig bemerkt, zugleich einen weiteren Beleg für die Unabhängigkeit der Fassung von Leh gegenüber A.

[2]) Daß wir es hier mit einer mangelhaften Überlieferung in A und Leh und nicht etwa mit einem Zusatze von Lü zu tun haben, erhellt daraus, daß einerseits die Lücke deutlich empfunden wird, anderseits der uns nur in der Ausgabe von Lü erhaltene Teil aufs beste mit dem ganzen Charakter des Traktats übereinstimmt. Mit besonderer Vorliebe verweilt der Verfasser stets bei allem, was sich auf die Geschäfte der erzkanzlerschen Kanzlei bezieht. Und dieser letzte Teil behandelt nun in ausführlicher Weise die beim Diktieren und Nachschreiben des Abschiedes zu beobachtenden Förmlichkeiten und die Befugnisse und Pflichten, die hiebei den mainzischen Kanzleibeamten zukommen. Für die Zeit Lünigs (1713) wäre die Schilderung vollkommen antiquiert gewesen, da seit 1654 eine Verabschiedung des Reichstages überhaupt nicht mehr stattfand.

[3]) Eine Stelle (Cap. X) scheint allerdings gegen das im Texte vertretene Abhängigkeitsverhältnis zu sprechen. Sie lautet in Leh: „Damit man aber in allen Sachen, so zu berahtschlagen seyn, Ordnung in den Rhäten halte und ein Rhat nicht diß, der ander ein anders tractire, so wirdt es deßhalben der Gestallt gehalten, wann im Churfürsten-Raht uberkommen von welchen Punckten der Anfang genommen und was zu erst in Berahtschlagung gezogen werden soll, daß alsdann der Meyntzische Cantzler und einer von Chur-Pfaltz Rhäten im Fürsten- und Stätt-Rhat erscheinen und denselben vermelden, was der Churfürsten-Rhat zu erst fürzunehmen uberkommen. Dieser Proceß wirdt in allem, was zu berahtschlagen gehalten. Wenn nun in den Rhäten von einem Puncten reiffe Berahtschlagung

Aber auch für Lü möchte ich nur ein mittelbares Deszendenzverhältnis annehmen, wenngleich ich gerne einräume, daß sich dies nicht so unzweifelhaft wird erweisen lassen, wie die bisherigen Ergebnisse. Es scheint dies schon aus folgender Stelle hervorzugehen:

Cap. I.

... obwohl die Churfürsten solche Clausul irer Reputation etwas abbrüchig und ires Erachtens unbrauchig achten wöllen

A	Leh	Lü
sonderlich Anno 59, als Maximilian der Ander einen Reichstag gen Augspurg ernent und solche Clausul inserirt,	sonderlich An. 1559 und 1566, als Kaiser Maximilian einen Reichstag gen Augspurg ernennt und solche Clausel inserirt,	sonderlich A. 1566 und 77, als Maximilianus II. einen Reichstag nacher Regenspurg ernennet und solche Clausul inserirt,

gepflogen und dann darauff solche abgesonderte Tractationes verglichen, in ein einhellig Bedencken gestellt und der Kaj. Maj. oder dero Commissarien in Form einer richtigen Antwort vorbracht werden können, so sein die Relationes auß einem Rhat in den andern verordnet" usw. A und Lü bieten nun anscheinend einen verderbten Text, wenn bei ihnen an das erste Wörtchen „Damit" sofort angeschlossen wird „nun solche abgesonderte Tractationes verglichen" usw., was auf eine Lücke in der beiden gemeinsamen Vorlage zurückgeführt werden könnte. Trotzdem glaube ich nicht, daß die Stelle geeignet wäre, die erdrückende Beweiskraft der oben angeführten Beispiele zu erschüttern. Vielmehr sehe ich in A und Lü den ursprünglichen Wortlaut, den Lehmann durch eigenen Zusatz erweiterte. Es ist dies durchaus nicht auffallend, denn Lehmann begnügt sich auch sonst nicht, seine Quelle einfach abzuklatschen, vielmehr bietet er mehrfach eine Umarbeitung seiner Vorlage. Er scheut sich nicht, ihm minder wichtig dünkende Partien ganz zu streichen, andere wieder unter möglichster Schonung des Wortlautes umzugestalten (wie Cap. VIII) oder auch einzelne Teile ganz neu hinzuzufügen (wie in Cap. VII), wobei er als Stadtschreiber meist — wie auch hier — Gelegenheit nimmt, irgendwie der Städte zu gedenken. Es ist deshalb auch gewiß kein Zufall, daß sich die kürzere Fassung vollkommen logisch dem vorausgehenden Satze anfügt, während, wie aus den angeführten Beispielen hervorgeht, Auslassungen sonst stets mehr oder minder sinnzerstörend wirken. Freilich weicht auch in diesem ersten Satze die in Leh gebotene Überlieferung von A und Lü ab, doch fällt die Veränderung hier zweifellos Leh zur Last, wie die Gegenüberstellung beweist. A und Lü (mit einzelnen ganz geringfügigen Verschiedenheiten): „Oben ist vermeldet, welcher Gestalt alles dasjenige, was uff einen Reichstag proponirt oder sonsten das H. Reich insgemein betreffend einkombt, in 3 underschidlichen Rähten fürgenommen, tractirt und berahtschlagt werde." Dagegen Leh „Alles dasjenig, was .... einkompt, wirdt von dreyen underschiedlichen Rhäten vorgenommen, tractirt und berahtschlagt."

In diesem Falle überliefert uns Leh den richtigen Wortlaut[1]), während Lü statt 1559 das Jahr 1577 (wohl nur ein Druckfehler für 1576) anführt und „Augspurg" in „Regenspurg" verändert. Daß diese Abweichung nun ausschließlich Lünig zur Last falle, halte ich für ungemein unwahrscheinlich, denn einmal findet sich in seiner ganzen Ausgabe nicht eine einzige andere Stelle, die mit Sicherheit als Zusatz des Herausgebers bezeichnet werden müßte, und weiter, woraus hätte Lünig zu Anfang des 18. Jahrhunderts diese seine Kenntnis über den Reichstag von 1576 schöpfen können? Das Ausschreiben zu dieser Tagung, das allerdings die „clausula comminatoria" enthält, kannte er wohl nicht, sonst würde es sich vermutlich in seinem Teutschen Reichs-Archiv finden, in das er alles einverleibte, wessen er nur irgend habhaft werden konnte.[2]) Auch der Ausweg, dem Originale alle drei Jahreszahlen (1559, 66 und 76) zuzuweisen, befriedigt nicht, denn neben Leh überliefert auch A „Augspurg", und daß der Urtext etwa gelautet: „sonderlich Anno 59, 66 und 76, als Maximilian der Ander einen Reichstag gen Augspurg ernent", erscheint deshalb wenig wahrscheinlich, weil schon derselbe Satz einige Zeilen tiefer über die Kenntnis des Autors, daß der Reichstag von 1576 zu Regenspurg stattfand, keinen Zweifel läßt.[3])

---

[1]) Die Annahme, daß das nur in der Gruppe A, Leh angegebene Jahr 1559 dem ursprünglichen Texte angehörte, wird durch die tatsächlichen Vorgänge auf dem in diesem Jahr abgehaltenen Reichstage gerechtfertigt. Damals beschwerte sich der pfälzische Gesandte im Kurfürsten-Rat über die in obiger Belegstelle erwähnte sog. Drohungs-Klausel des Kaiserlichen Ausschreibens, „welche Clausel Ihr gnädigster Her Bedencken truge, sonderlich der Religionssachen halben und das solchs Ausschreiben vor dieser Zeit der Gestalt nicht geschehen, derhalben die Kay. May. solchs Gravaminis halben erinnert werden solte, damit dem Reich keine beschwerliche Neuerung eingefürt wurde". Dresden St. A. 10193, fol. 261. Das Jahr 1566 aber ist schon deshalb dem Urtexte zuzuweisen, da es sich in beiden Überlieferungsgruppen (Leh und Lü) findet.

[2]) So hat hier Lünig (XXII, S. 234f.) auch ein Ausschreiben zum Augsburger Reichstag von 1566 an die Vormünder des Grafen zu Hanau aufgenommen.

[3]) Der oben angeführte Umstand, daß auch der Regensburger Reichstag von 1576 unter der „Drohungsklausel" ausgeschrieben wurde, ist nicht geeignet, die Ursprünglichkeit des Textes von Lü glaubhafter zu machen, da es sich bei unserer Stelle um die Frage handelt, ob von kurfürstlicher Seite damals,

So bleibt denn m. E. keine andere Lösung als die Annahme einer Vorlage für Lü, die nicht den Urtext bot. In dieser Vorlage fand sich nun entweder die Verderbung wie sie uns Lü überliefert, oder aber sie schrieb versehentlich „Anno 1566 und 76 als Maximilianus II. einen Reichs-Tag gen Augspurg ernent" und die Veränderung in „Regenspurg" ist Lü zuzuschreiben, eine Emendation, die wir dem Herausgeber des Reichs-Archivs unbedenklich zutrauen dürfen. In beiden Fällen haben wir in Lü nicht eine direkte Ableitung aus dem Archetyp zu erblicken, sondern die Einschaltung eines Zwischengliedes anzunehmen.

Klarer und unmittelbarer ergibt sich derselbe Schluß aus einem anderen Beispiele. Auch diesmal mag der Abdruck vorausgeschickt werden:

Cap. VIII.

Jetzo aber ist von wegen deß ersten Generis und Art nemblich der gemeinen Deputationen Anmeldung geschehen, wie dern zweyerley, nemblich die erst, wo etwan etlichen namhaften 3, 4 oder mehr Personen

A	Leh	Lü
etwas in gemein zu tractiren bevohlen, von aller Ständ und aller Raths wegen in gemein, ongemelt von welcher Churfr., Fürsten oder Stands wegen sie darzu verordnet.	etwas zu berahtschlagen und tractiren befohlen, von aller Ständt und aller Rhäte wegen, ungemeldt von welches Churfürsten, Fürsten oder Standts wegen sie dazu verordnet.	etwas in gemein ungemeldt von welches Churfürsten, Fürsten oder Standes wegen sie dazu verordnet, commitirt wird.

Hier bietet — ein Ausnahmefall — anscheinend allein A den ursprünglichen Text, von dem Leh nicht wesentlich abweicht. In Lü dagegen findet sich eine durch die Wiederholung des Wörtchens „in gemein" verursachte Lücke, und der Satz wäre im Anakoluth abgerissen, wenn ihn nicht Lünig durch die selbständige Hinzufügung eines Prädikats („commitirt wird") verbessert hätte. Dieser unleugbare Emendationsversuch wird nur

wie 1559, daran Anstoß genommen wurde, und dies ist soviel ich sehe nicht geschehen. Die erwähnte Klausel kehrt vielmehr unbeanstandet von nun ab ständig in den Reichstagsausschreiben wieder und ist auch im Berufungsschreiben zum „immerwährenden" Reichstag noch enthalten. S. Pfeffinger, Vitriarius illustratus², I, lib. 4, tit. I, C. 11 (p. 332 sqq.); Lünig, Reichs-Archiv I, S. 640 ff.

verständlich, wenn wir zwischen dem Urtexte und Lü ein verderbtes Mittelglied (Z) annehmen.

Von den übrigen drei Ausgaben bietet nur noch Lon einen von den andern erhaltenen Überlieferungen unabhängigen Text, der jedoch mit A aufs engste verwandt ist. Dieser innige Zusammenhang zeigt sich darin, daß — mit geringen Ausnahmen — sämtliche in Leh und Lü nicht vorhandenen Fehler von A sich auch in Lon finden. So hat gleich in der ersten, S. 8 angeführten Stelle von Cap. IX. Lon die beiden durch die Wortwiederholung veranlaßten sinnzerstörenden Auslassungen und liest mit A „abgefordert" für „abgesondert". Auch bei der Schilderung der Besiegelung des Abschiedes[1]) schließt sich die Form von Lon vollkommen an die verderbte Fassung von A an. Nur zeigt sich schon hier das Bestreben der Ausgabe von Lon die Vorlage zu verbessern, und so überliefert sie nicht „Fr. Gn." sondern richtig „Churfr. Gn." Könnte diese Korrektur immerhin durch eine Heranziehung des zu jener Zeit gleichfalls schon gedruckt vorliegenden Textes von Leh zu erklären sein, so wird diese Annahme durch andere Stellen ausgeschlossen.[2]) Denn wenn in Cap. IV, A „Form gemeiner Ansag an die Churfürsten mit" bietet, Leh aber „Form gemeiner Ansag" liest, so liegt uns in der Fassung von Lon „Formb gemeiner Ansag an die Fürsten" zweifellos ein selbständiger Verbesserungsversuch vor.[3]) Desgleichen, wenn in dem S. 13 als Beweis für das einstige Vorhandensein einer Zwischenüberlieferung Z angeführten Beispiele Lon die korrumpierte Form von A „sonderlich Anno 59 als Maximilian der Ander" in „sonderlich Anno 59 als Ferdinandus" verändert, während es korrekt mit Leh „sonderlich An 1559 und 1566 als Kaiser Maximilian" heißen sollte. Der folgende Teil dieses Satzes zeigt aber zugleich, wie irrig es wäre, auf Grund der angeführten und ähnlicher Belege Lon einfach als eine verbesserte Auflage

[1]) In Cap. XII. Der Paralleldruck ist S. 9 gegeben.

[2]) Dagegen spricht übrigens die bereits erwähnte und belegte Übereinstimmung in auffallenden gemeinsamen Fehlern, die Leh vermeidet. Wäre Leh zur Kollationierung verwendet worden, so wären solche Verbesserungen vermutlich in ausgedehnterem Maße erfolgt.

[3]) Vgl. oben S. 11; dort auch angeführt, daß die richtige Textform lautet: „Form gemeiner Ansag, wann die Churfürsten nicht selbsten anwesend."

von A auszugeben, denn er lautet in Übereinstimmung mit Leh „so befind man doch, daß dieser [Leh „dieselbige" d. h. Clausul] per Carolum V [Leh Imperatorem] Anno 30, 31, 32, 51 [Leh und] 59, auch Maximilianum II Anno 76 zu [Leh gegen] Regenspurg gebraucht worden". Dagegen A: „so befind man ..... und 59 auch Maximilian den Andern gen Regenspurg gebraucht worden". Ebenso spricht für die Unabhängigkeit von Lon gegenüber A, daß im Cap. I die Stände nach Lon und Leh aufgefordert werden, „ihre gevollmächtigte stattliche Rähte ohne hintersichbringen zu schicken", während A dafür einsetzt „ohne einige Verhinderung". Ferner wenn in Cap. II den Ständen nach Lon und Leh „umb die Gebühr auff Ansuchen in der Maintzischen Cantzley derselben [d. h. der bereits angemeldeten Stände] Verzeichnuß mitgetheilet" wird, und „auff Ansuchen" in der Fassung von A fehlt. Sodann lehren dies auch folgende Vergleichungen:

Cap. VIII.

A	Leh	Lon
deßwegen haben die Churf. solche Deputationes in etwa solchen Sachen das gantze Reich und Ausschuß alzeit so vil müglich gemitten	deßwegen haben die Churfürsten solche Deputationes und Außschüß allwegen so viel müglich vermitten	deßwegen haben die Churfürsten solche Deputationes und Außschüß allweg so viel möglich gemiltert

Cap. VIII.

A	Leh	Lon
als solchs in Zusammentragung der Cammergerichts-Ordnung geschehen Anno 84, [so für 48], welches auß derselben erscheinet, Anno 55 edita.	als solches in Zusammentragung der Cammergerichts-Ordnung Anno etc. 1548 beschehen seyn, ex eius praefatione erscheinet Anno etc. 1555.	als solches in Zusammentragung der Cammergerichts-Ordnung Anno 48. geschehen seyn, ex eius praefatione erscheinet, Anno 75 [so für 55] edita.

Cap. V.

Der erste und fürnembste Raht ....., ist der Churfürsten-Raht, welcher durch die sechs Churfürsten, 3 geistliche und 3 weltliche,

A	Lon	Lü
oder da dieſelb in der Perſon nit zugegen durch ihre Rähte in einem beſonderen Gemach gehalten wird.	da dieſelbe in der Perſon zugegen, oder durch ihre Räthe in einem beſonderen Gemach gehalten wird.	da dieſelbe in der Perſon zugegen, oder wo deren etliche, oder ſie alle nicht zugegen durch ihre Räthe in einem beſondern Gemach gehalten wird.

Während im erſtlich angeführten Beiſpiele A den Sinn durch die Vorausnahme der im Original einige Zeilen tiefer folgenden Worte „in etwa ſolchen Sachen das gantze Reich" völlig entſtellt, wird dies in Leh und Lon gemeinſam vermieden, die auch im Wörtchen „allweg" für „alzeit" übereinſtimmen. In der folgenden Stelle überliefert uns nun Lon den urſprünglichen Text, von dem ſich A und Leh durch ſelbſtändige Auslaſſungen unterſcheiden. Im dritten Falle endlich mußte zum Vergleiche Lü herangezogen werden, da dieſer Teil zu den von Leh umgearbeiteten gehört. Er zeigt uns, daß ſich hier A und Lon in den richtigen Wortlaut, den Lü bietet, teilen: dieſen mußten beide in ihrer Vorlage gefunden haben.

Da nun trotz der engen Verwandtſchaft beider Ausgaben ein Deſzendenzverhältnis von Lon gegenüber A nach den erörterten Belegen ebenſo ausgeſchloſſen erſcheint wie ſeine unmittelbare Ableitung aus der gemeinſamen Zwiſchenquelle von A und Leh, Y[1]), ſo ergibt ſich die Notwendigkeit, den einen Aſt des Überlieferungsſtammbaumes noch weiter zu verzweigen und A und Lon von Y nicht direkt wie Leh, ſondern erſt durch Vermittelung eines weiteren Gliedes (Y_1)[2]) abhängen zu laſſen.[3])

[1]) Vergl. darüber oben S. 12.

[2]) Im Einklang damit deutet die der Ausgabe in Lon vorausgeſchickte kurze Einleitung (angeführt S. 5) auf Ableitung aus einer Handſchrift hin.

[3]) Auch hier ſcheint eine Stelle meine Annahme zunächſt zu widerlegen. Denn im Cap. II überliefert (worauf ich ſchon oben S. 10 hingewieſen habe) ſowohl A als Leh „confirmationes privilegiorum oder (A aut) votorum concessiones" während der Wortlaut von Lon „confirmationes privilegiorum et novorum concessiones" anſcheinend auf einen näheren Zuſammenhang mit Lü hinweiſt. Dem gegenüber iſt aber hervorzuheben, daß Lon ſich keineswegs mit der richtigen Überlieferung (Lü) deckt, die da lautet: „confirmationes veterum privilegiorum oder novorum concessiones." Hätte Londorp den Urtext benutzt, ſo bliebe die

Die beiden noch nicht besprochenen Ausgaben scheiden für die kritische Untersuchung der Quelle vollkommen aus. G bietet lediglich einen wortgetreuen Abdruck von A, jedoch mit Zählung der einzelnen Kapitel und einer ganz selbstverständlichen Ergänzung[1]), die Übereinstimmung der Überschrift des ersten Kapitels mit Leh wird sich leicht durch ausnahmsweise Benutzung der Überlieferung Lehmanns, dessen berühmte Chronik dem eifrigen Sammler wohl sicher bekannt war, erklären lassen.[2]) A_1 endlich liefert uns ein lehrreiches Beispiel alter Editorentätigkeit. Durch die ersten vier Kapitel (meiner Zählung) folgt er getreulich den Spuren von A, um sich von nun ab mit gleicher Beharrlichkeit Leh zuzuwenden.

Als Ergebnis unserer bisherigen Untersuchungen erhalten wir demnach folgendes Abhängigkeitsschema der Überlieferungen:

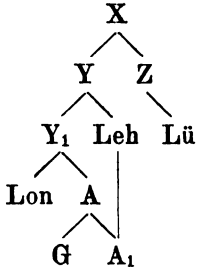

Veränderung von „veterum oder" in „et" unerklärlich. Die Stelle bildet daher nur einen neuerlichen Beweis, daß der Herausgeber von Lon den korrumpierten Wortlaut vor sich hatte, wie ihn uns A und Leh bieten. Diesen hat er in gewiß scharfsinniger Weise emendiert, und so vermehrt auch unser Beispiel nur die Reihe schon bekannter, mitunter trefflicher Verbesserungsversuche seiner Ausgabe. Es mag hier angefügt werden, daß sich am Schlusse der Darstellung in Lon, die an derselben Stelle wie A und Leh vorzeitig abbricht, gleichsam als letztes Kapitel ein „Memorial wegen Session der Reichs-Stände" anschließt. Dieser äußere Zusammenhang ist jedoch zweifellos erst durch den Herausgeber von Lon, lange nach dem Erscheinen des Druckes A hergestellt worden, da sich das Stück als kurz vor Beginn des Regensburger Reichstages von 1640 verfaßt darstellt. Ich sehe darin ein offizielles Schriftstück des Erbmarschalls (an Kursachsen?), da diesem das Anweisen der Plätze auf den Reichsversammlungen zukam.

[1]) In Cap. IV war in der „Form der Ansag allen Rähten, Churfürsten und Ständen zugegen" in A „Erbmarschalck" ausgefallen, und G hat entsprechend den folgenden Beispielen von Ansagezetteln dieses Wort wieder eingefügt.

[2]) Eine Betitelung auch dieses Kapitels erforderte die Gleichförmigkeit.

2. Die Entstehungszeit.

Nach der bis heute festgehaltenen Anschauung ist der „Ausführliche Bericht" 1582 verfaßt. Diese Annahme ergab sich mit Notwendigkeit, da man in A das Original zu sehen gewohnt war. Denn als Untertitel trägt diese Überlieferung: „Tractatus de comitiis Augustae Vindelicorum 4. Septemb. Anno 82 celebratus", und unmittelbar an das letzte Kapitel (XIII) reiht sich ein Anhang: „Kurtze Verzeichnus, was massen der Key. Vertrag [l. Vortrag] uff dem Reichstag zu Augspurg den 3. Julii Anno 82 beschehen." So ist es denn nicht verwunderlich, wenn eine der ältesten Bibliographien, die Bibliotheca realis iuridica Martini Lipenii (hgg. von Gottlob August Jenichen), Leipzig 1746, pars I, p. 87[1]) unter Comitia imperialia Romanorum Germanica unsere Quelle mit dem Beisatz anführt: „Liber hic spectat ad comitia Augustae Vindelicorum 1582 celebrata". Dagegen hat J. J. Moser[2]) diese Angabe mit Recht als zu eng bemängelt und betont, daß der Bericht „von Reichs-Tägen überhaupt" handle, trotzdem aber keinen Anstoß genommen, die Abfassungszeit auch weiterhin für das Jahr 1582 anzunehmen.[3]) Ihm folgte J. St. Pütter[4]), und da unsere Quelle wohl Reichstage vor 1582, aber keine späteren namhaft macht, hatte man bisher keinerlei Veranlassung, von diesem Ansatze abzugehen.

Die im ersten Abschnitte gewonnene Überlieferungsfiliation ist nun geeignet, jene Annahme bedenklich zu erschüttern, da sie uns lehrt, daß alle Ausgaben, die außer A noch den erwähnten Untertitel aufweisen (G und A_1 in seinem ersten Teile, in dem sich die Überschrift findet), unmittelbar aus A abzuleiten sind.

Es ist das einzige, das bei A namenlos geblieben, und dadurch wird verständlich, daß diesmal ausnahmsweise Leh herangezogen wurde.

[1]) Moser führt einfach an: „Herr Jenichen meldet" usw., jene bequeme Zitierweise, welche die aus mancherlei Gründen ziemlich unerquickliche Beschäftigung mit den älteren Publizisten nicht erfreulicher macht. Das Auffinden der angeführten Stellen wird dadurch mehr oder minder vom Zufall abhängig.

[2]) Von den Teutschen Reichs-Tägen (Neues T. Staatsrecht V), Frankfurt und Leipzig 1774, I, S. 16f.

[3]) Staatsrecht XLIX, S. 122. 304; L, 2. 253 und öfter.

[4]) Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Göttingen 1783, III, § 1017, S. 226.

In den übrigen Texten, selbst in Lon, der doch mit A aufs engste verwandt, fehlt beides, der Untertitel sowohl wie das „Verzeichnus". Liegt hier nicht die Vermutung nahe, daß die Verbindung dieses Stückes mit dem „Ausführlichen Bericht" und der Untertitel lediglich diesem einen Herausgeber zuzuschreiben sind und mit der Quelle in ihrer ursprünglichen Gestalt selbst nichts weiter zu schaffen haben?

Diese Annahme wird noch erheblich dadurch gestützt, daß das „Verzeichnus" uns auch unabhängig vom „Ausführlichen Bericht" überliefert ist. Es findet sich unter zahlreichen anderen, den Reichstag von 1582 betreffenden Stücken in einer Handschrift der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.[1])

Die innere Kritik der Quelle aber gibt diesem auf Grund des äußeren Befundes gezogenen Schlusse absolute Sicherheit.

Unser Traktat, der gar oft in ausführlichster Weise seine Darstellung durch den Hinweis auf die Vorgänge bei den einzelnen Reichstagen bekräftigt, gedenkt mit keinem Worte der bedeutenden Ereignisse des Augsburger Tages von 1582. So, wenn gleich eingangs angeführt wird, daß nach Anordnung der Goldenen Bulle der erste Reichstag jeder Regierungsperiode zu Nürnberg abgehalten werden solle, jedoch 1521 und 1566 davon abgewichen worden sei. Der Augsburger Reichstag von 1582, der auch ein „erster" war, wird nicht angeführt. Oder wenn der Verfasser, um die übliche Anwendung der von mir schon erwähnten „Drohungsclausel" zu belegen, darauf hinweist, „das dieselb per Carolum Quintum Anno 30, 31, 32, 51 und 59, auch Maximilian den Andern Anno 76 gen Regenspurg gebraucht worden". Warum hätte hier der Autor, wenn er seinen Traktat im Jahre 1582 verfaßte, das Ausschreiben vom 1. Januar zu der Augspurger Tagung dieses Jahres übergehen sollen? Enthielt es doch gleich den übrigen ebenfalls diese Klausel.[2]) Der

[1]) 65, 1 fol. 62—68. Das Stück ist bei v. Heinemann, Die Handschriften der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, Wolfenbüttel 1898, II, 3, Nr. 2638, 5, verzeichnet. Da nach der Bibliotheksordnung eine Versendung leider nicht ermöglicht werden konnte, ließ mir die Leitung freundlichst eine Abschrift zukommen, die meiner Ausgabe zu Grunde liegt. Eine Kollation mit dem Abdruck bei Häberlin, Reichs-Geschichte XII, Vorrede S. 15 ff. ergab, von Kleinigkeiten abgesehen, die Zuverlässigkeit des Häberlinschen Textes.

[2]) Dresden St. A. Reichstagssachen zu Augspurg Anno 1582, I, Loc. 10200 fol. 49 ff.

Einwand, den man gegen diese und ähnliche argumenta a silentio erheben könnte, daß unseres Verfassers Beispielsreihen auch sonst keineswegs vollständig seien, muß verstummen gegenüber Stellen, in denen sich seine Schilderung zu den tatsächlichen Vorgängen des Augspurger Tages von 1582 in direkten Gegensatz stellt. Und dies nicht etwa in unbedeutenden Einzelheiten, nein, bei Vorgängen von solcher Tragweite, daß ein Übersehen vollkommen ausgeschlossen erscheint. Um dies darzulegen, müssen wir notgedrungen bei diesem Reichstag einen Augenblick verweilen.

Zwei Ereignisse sind es, die dieser Tagung das Gepräge verleihen, die vor andern die Gemüter andauernd in Erregung hielten: Der Magdeburger Sessionsstreit und die Aachener Angelegenheit. Beide, in ihren Anfängen auf wenige Beteiligte beschränkt, zogen gar bald weite Kreise, sie erhielten prinzipielle Bedeutung. Hier erwuchs daraus die Streitfrage nach der Wirksamkeit des geistlichen Vorbehalts, dort jene nach der vollen Reichsstandschaft der Städte.

Der Magdeburger Sessionsstreit entbrannte sogleich bei Eröffnung des Reichstages.[1]) Der Administrator des Erzstiftes, Markgraf Joachim Friedrich, vertrat die Stelle seines Vaters, des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, im Kurkollegium. Mit der Führung der Magdeburgischen Stimme hatte er daher den Domherrn Johann von Botmar betraut, und dieser nahm bei Verlesung der Kaiserlichen Proposition vor Salzburg seine „Session" ein.[2]) Fast schien es, als sollte sich auch hier wieder das alte Ranggezänke abspielen, das, unter den einzelnen Ständen sich stets erneuernd, bereits einen ständigen Punkt der kaiserlichen Proposition bildete.[3]) Meist wurde dann

[1]) Die Bedeutung dieses Streites hat zuerst Ranke, Zur deutschen Geschichte VII, Leipzig 1868, S. 115 ff. in scharfen Umrissen hervorgehoben. Vielfach ergänzt wurde seine Darstellung durch Loffen, Der Magdeburger Sessionsstreit auf dem Augsburger Reichstag von 1582 (Abhandlungen der historischen Klasse der Münchener Akademie d. W. XX, 3, 1893). Auf diese Abhandlung sei auch hinsichtlich der übrigen Literatur verwiesen (S. 5 Anm. 10). Eine kurze Zusammenfassung gab derselbe Verfasser in seinem Kölnischen Krieg, München und Leipzig 1897, II, S. 18 ff.

[2]) Vergleiche hierüber unten Anhang, Anm. 2.

[3]) Auch in der Proposition dieses Reichstages war „der strittigen Sessiones etlicher Fürsten und Stände" gedacht. S. die Darstellung im Anhang.

die Entscheidung solcher „Irrungen" dem Kaiser anheimgestellt[1]), oder im Reichsabschiede mit der Klausel begraben, daß „die Session, wie die gehalten wird, niemand an seinem Rechten nachtheilig seyn" sollte[2]), bis der nächste Reichstag den Zwist zu neuem Leben erweckte. Auch zwischen Magdeburg und Salzburg war ein solcher Jahrzehnte währender Streit vor kurzem (1566) beendet worden.[3]) Nur dieser schien sich erneuern zu wollen, als am 5. Juli Salzburgs Gesandter, der Bischof von Seckau, im Fürstenrate gegen die Anmaßung des Magdeburgers Protest erhob. Aber dank der rastlosen Energie des päpstlichen Kardinallegaten Madruzzo schloß sich an diese Streitigkeit um den „Vorsitz" gar bald die prinzipielle Frage: ob protestantische Fürsten ohne päpstliche Konfirmation, gemäß dem Religionsfrieden, Sitz und Stimme auf der geistlichen Fürstenbank haben konnten.[4]) Denn da es bisher ungebräuchlich gewesen — schreiben die bayrischen Räte von Wilhelm von Bayern[5]) — im Fürstenrat einem geistlichen Fürsten vor Empfang der Konfirmation vom Papst oder der Regalien und Lehen vom Kaiser Session und Stimme zu gestatten, Magdeburg aber, soviel sie wüßten, mit diesen Qualitäten nicht versehen und vom Kaiser zum Reichs-Tag nicht beschrieben sei[6]), könnten sie sich neben demselben in keine Beratung einlassen, mit der Bitte, den Magdeburgischen zu veranlassen, daß er sich des Fürstenrats äussere, auch der Stimme und Session enthalte.

---

[1]) Reichstagsabschied von 1576 § 113 NS. d. RA. III, S. 371.

[2]) S. die Abschiede von 1566 § 139 (a. a. O. S. 233); 1567 § 68 (S. 259); 1570 § 164 (S. 309).

[3]) Über die Vorgeschichte des Streites von 1582 vgl. insbesondere K. Palm, Über den Primat des Erzstifts Magdeburg (Forschungen zur Deutschen Geschichte XVII), Göttingen 1877, S. 231 ff. Der Inhalt des Vergleiches von 66 ist von mir unten Cap. VI, Anm. 5 angegeben.

[4]) So formuliert dies zutreffend Loffen, Sessionsstreit, S. 4.

[5]) Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir, I, München 1882, Nr. 374, S. 504.

[6]) Man hatte den Ausweg gewählt, nicht den Administrator persönlich, sondern das Domkapitel zum Reichstag zu beschreiben, gleich als ob die Sedisvakanz noch fortdauere. Vgl. Wolf, Die Anfänge des Magdeburger Sessionsstreites im 16. Jahrhundert (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte V, 2), S. 48. Freilich war beigefügt: „solches alles werdet ir an das gehörig Ort verner gelangen zu lassen wissen." (Loffen, Sessionsstreit, Anhang Nr. 1, S. 37.)

Dem geeinigten Vorgehen der katholischen Partei, die sich der Tragweite des Streites voll bewußt war, standen die Protestanten in zwei kirchliche Richtungen gespalten gegenüber. Auch jetzt gingen sie nicht gemeinsam vor. Was Wunder, wenn die ganze Angelegenheit nach langwierigen Verhandlungen und mehrfachen vergeblichen Vermittelungsversuchen des Kaisers mit dem unzweifelhaften Siege der Katholiken endigte. Der Administrator verließ unter Protest den Reichstag und verzichtete für diesmal gänzlich auf die Vertretung des Erzbistums.[1])

Wie aber verhält sich zu diesen hier kurz skizzierten Vorgängen die Darstellung des „Ausführlichen Berichts"? Auch er erwähnt in Cap. VI die einstige bevorzugte Stellung, die Magdeburg als Deutschlands Primas genossen. Das Erzstift habe in alter Zeit gemeinsam mit Salzburg die Leitung im Fürstenrate innegehabt, jedoch da es zu Kaiser Karls V. Zeiten „lange Zeit nit verum Archiepiscopum, sondern allein Administratorem und Verwalter gehabt", „da haben Saltzburg und Oesterreich in der Session und Reden abgewechselt und alternatis vicibus die Dinge verrichtet und noch, und also Magdeburg gar aussen geblieben; doch protestirt jeder Teil de sua praerogativa, biß zu endlicher dessselben Strits Vergleichung".

Diese Darstellung paßt vortrefflich bis zum Augsburger Tage von 1582. Denn da der nachmalige Kardinal Albrecht von Brandenburg seit 1514 die Erzbistümer Magdeburg und Mainz in seiner Hand vereinigte, beschränkte er sich, gemäß dem in damaliger Zeit rein persönlichen Charakter des Stimmrechtes, auf die Führung der Kurstimme, und die fürstliche Stimme Magdeburgs blieb unvertreten.[2]) Als das Erzstift in der Folge wieder im Fürstenrate erschien, konnte es seine alten Ansprüche gegen Salzburg in vollem Umfange nicht mehr aufrechterhalten. Sie waren im Vergleiche von 1530 nur noch zum Teile anerkannt. Da aber auch Österreich gegenüber Salzburg den Vorrang forderte, so kam es 1566 zu einer neuen Einigung, diesmal zwischen allen drei Beteiligten (Salzburg, Österreich und Magdeburg). Magdeburg verzichtete auf den ersten Rang und das Direktorium, sollte aber mit Salzburg in der Session abwechseln. Da nun auf den folgenden drei Reichstagen Magde-

[1]) Loffen, Sessionsstreit S. 34. [2]) Vgl. Palm a. a. O. S. 266.

burg nicht vertreten war[1]), und damit jeder Anlaß zur Wiederaufnahme des alten Streites von vornherein hinwegfiel, so konnte bis 1582 sehr wohl von einer „endlichen desselben Strits Vergleichung" gesprochen werden. Nie und nimmer aber nach den einschneidenden Vorgängen des Augsburger Tages.

Ein Autor, der mit großer Gewissenhaftigkeit der Verhältnisse längst vergangener Zeiten gedenkt, hätte unmöglich diese Ereignisse übergehen können, die noch frisch in seiner Erinnerung haften mußten. Zumal hier der Streit nicht mehr allein den Vorsitz zum Gegenstande hatte, sondern Magdeburg mit Erfolg Sitz und Stimme überhaupt abgesprochen wurde. Unbedenklich aber führt der Verfasser[2]) in einer Reihe mit Österreich, Burgund und Salzburg auch Magdeburg als Zugehörigen zur geistlichen Fürstenbank auf. Ja, wenn wir den Autor etwa unter den Protestanten suchen könnten! Er war aber zweifellos Katholik.[3])

Unter Beibehaltung der bisherigen Annahme, daß unsere Quelle 1582 entstanden, und „besonders vom Reichstage 1582" handle[4]), wird sich eine befriedigende Lösung kaum finden lassen.

In gleicher Weise ergeben sich Widersprüche, wenn wir die Darstellung des „Berichts" mit den Vorgängen vergleichen, welche die Aachener Händel auf dem Augsburger Tage gezeitigt.

Aachen konnte zur Zeit des Religionsfriedens von 1555 als eine rein katholische Stadt gelten und noch 1560 ordnete ein Ratsstatut mit Zustimmung der Zünfte an, daß in Zukunft nur Katholiken zu Rat und Ämtern gewählt werden dürften.[5]) Der steigende Verkehr und der Zuzug niederländischer Flüchtlinge ließ jedoch bald die evangelische Partei erstarken, und schon 1574 wurde eine neue Ratsordnung erlassen, die auch den Bekennern der augsburgischen Konfession den Zutritt zu den Ämtern der Stadt ermöglichte. Aber die katholische Partei und insbesondere

---

[1]) Vgl. Droysen, Geschichte der Gegenreformation, Berlin 1893, S. 302. Es ergibt sich dies auch schon aus dem Fehlen einer Unterschrift in den Reichstags-Abschieden von 1567 (NS. d. RA. III, S. 260), 1570 (S. 309) und 1576 (S. 373).

[2]) Cap. VI. [3]) Vgl. hierüber unten S. 30 f.

[4]) Pütter, Litteratur III, S. 226.

[5]) Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges I, Stuttgart 1889, S. 22. 564.

Aachens Nachbarn, der Herzog von Jülich und der Bischof von Lüttich, spornten den Kaiser zu einem energischen Eingreifen an. Die Entsendung zweier kaiserlicher Kommissionen, welche die Wiedereinführung des Statutes von 1560 forderten, hatte jedoch nur eine Verschärfung der Lage zur Folge. Der Kommissar Philipp von Nassau bestritt mit hochfahrenden Worten Aachen und den Reichsstädten die volle Reichsstandschaft und dementsprechend das Recht, die Bestimmungen des Religionsfriedens auch auf sich anzuwenden.[1]) Seine herrischen Forderungen verursachten einen Aufruhr der protestantischen Bürgerschaft; die Kommissare mußten die Stadt verlassen. Durch mehrere ernste Mandate suchte nun der Kaiser Aachen gefügig zu machen; zum Augsburger Tag von 1582 wurde die Stadt nicht geladen. Der Aachener Rat hatte sich aber an die andern Reichsstädte gewandt und diese, ohnedies durch die Übergriffe des Erbmarschalls in die Rechte der Reichstagsstadt Augsburg gereizt, nahmen sich mit seltener Einmütigkeit Aachens an. Sie verfaßten eine Beschwerde, in der die Aachener Händel den breitesten Raum einnahmen, und erklärten mit ungewöhnlicher Tatkraft: „Sofern jnen jr Beschwerd nicht abgeholffen werden soll, so soll und wollen die Fr. Stedt zu keiner Contribution bewilliget haben, noch vorbunden sein.“ [2]) Es fehlte nicht an Anstrengungen des Kaisers, die Städte zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Aber trotz aller Einschüchterungsversuche, ja selbst Drohungen des kaiserlichen Vizekanzlers Vieheuser hielten sie während der ganzen Dauer des Reichstages mit Zähigkeit an ihrem Verlangen fest. Als ungeachtet ihrer hartnäckigen Weigerung die Türkenhilfe in den Abschied aufgenommen werden sollte, da die Bewilligung von den „mehrern Ständen beschehen“ sei [3]), scheuten sich die Städte nicht, in förmlicher Weise, vor zwei Notaren und drei

[1]) Loffen, Kölnischer Krieg S. 11 f.

[2]) „Der Stedte Erklerung in puncto contributionis.“ 24. Juli 82, Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten, Documenten und Urkunden, I, Halle 1736, Nachrichten und Acta von dem zu Augspurg A. 1582 gehaltenen Reichs-Tage, S. 389.

[3]) Dies hielt am 5. September Vieheuser den Städten vor. S. Hoffmann, a. a. O. S. 480. In gleicher Weise votierten am 17. Sept. Trier und Köln im Kurfürstenkollegium. S. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir I, München 1882, Nr. 407, S. 541.

Zeugen dagegen Proteſt zu erheben.[1]) Erſt nach dreijährigen Verhandlungen ließen ſie ſich herbei, die Steuer zu bezahlen.[2])

Und unter dem unmittelbaren Eindrucke dieſes energiſchen Aufbäumens gegen Kaiſer und Mehrheit des Reichstages ſollte der Verfaſſer des „Ausführlichen Berichts" geſchrieben haben[3]): „Doch iſt im Reich wenig erhört, daß die Stätt ein ander Bedencken haben, oder der zweyen andern Räht Bedencken diſputiren, ſondern laſſens gemeinlich dabey bleiben"?

Vortrefflich ſtimmt dies wieder mit den Ereigniſſen bis 1582 überein.

Vergeblich hatten in den großen Kämpfen von 1522—24, die ſich bis zu den Reichstagen von 1544 und 48 erſtreckten, die Städte die Anerkennung ihres votum decisivum zu erringen geſtrebt.[4]) Sie begnügten ſich fortan bis 1582 mit dem Rechte, das ihnen unbeſtritten zugeſtanden wurde: den Beſchlüſſen der höheren Kollegien zuzuſtimmen. Selbſt auf dem Regensburger Tage von 1576, als vom Kurfürſten- und Fürſtenrate eine Türkenſteuer in bisher unerhörter Höhe[5]) bewilligt wurde, machten die Städte lediglich einen ſchüchternen Verſuch, den Beſchluß nur auf „hinterſichbringen" anzunehmen; auch damals blieb es bei dem gemeinſamen Bedenken von Kurfürſten und Fürſten.[6]) Es war daher keine leere Phraſe, wenn Vieheuſer den Städten am 5. September 1582 vorhielt, „ire vorhabende Abſonderung" ſei „wieder allen Gebrauch und Heerkommen".[7])

---

[1]) Häberlin, Reichsgeſchichte XII, S. 91 f.

[2]) Ritter, a. a. O. S. 587. [3]) Cap. X.

[4]) Über die Verhandlungen mit den Städten auf dem Nürnberger Tage von 1522 ſ. RTA. JR. III, S. 453 ff. Die weitere Entwicklung bis 1524 behandelt E. A. Richter, Der Reichstag zu Nürnberg 1524, Leipzig. Diſſ. S. 40 ff. Vgl. auch die hier Anm. 2 angegebene Literatur. Eine historia controversiae de suffragio et voto civitatum imperialium decisivo gibt J. Ph. Datt, De pace imperii publica libri V, Ulm 1698, p. 802 sqq.

[5]) Es wurden 60 Monate „beharrlicher" und 10 Monate „eilender Hilfe" zugeſtanden.

[6]) Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen, Kurfürſten von der Pfalz II, 2, Braunſchweig 1872, Nr. 911, S. 1017. Vgl. Moritz, Die Wahl Rudolfs II., der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freiſtellungsbewegung, Marburg 1895, S. 398.

[7]) Hoffmann, a. a. O. S. 480.

Es entsprach dies den tatsächlichen Verhältnissen, und den gleichen Standpunkt nimmt die Darstellung unserer Quelle ein.

Zu den Ereignissen des Augsburger Reichstages aber steht der „Bericht" in krassem Gegensatz.

So ergibt sich denn nur eine Lösung: unser Traktat ist vor dem Reichstage des Jahres 1582 entstanden.

Der Gedanke, der sich uns schon bei Betrachtung der Überlieferung aufdrängte, erlangt dadurch Gewißheit: das „Kurtze Verzeichnus" und der Untertitel „Tractatus de comitiis Augustae Vindelicorum 4. Septemb. Anno 82. celebratus" sind mit dem „Ausführlichen Bericht" erst durch A in Zusammenhang gebracht worden und von der Quelle in ihrem ursprünglichen Bestande vollkommen zu trennen. Die auf die Augsburger Tagung weisende Überschrift fand der Anonymus vermutlich als Neben- oder auch als Haupttitel jener Überlieferung des „Verzeichnus", die ihm als Vorlage gedient. In unverständiger Weise hat er in seiner Ausgabe beide Stücke vereinigt und gemeinsam als Traktat über den Augsburger Tag bezeichnet. Dadurch veranlaßt haben selbst Schriftsteller, die das Unpassende dieses Titels deutlich empfanden[1]), seiner Ursprünglichkeit vertrauend die Abfassungszeit auch des „Berichts" für 1582 angenommen und dementsprechend seine Darstellung als zeitgenössisch auch für den Augsburger Reichstag verwertet.[2])

Nunmehr aber ist für die Datierung unserer Quelle freie Bahn geschaffen, wobei wir als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen den Reichstag von 1582 als terminus ante quem werden auffassen dürfen.

Mit gleicher Sicherheit ergibt sich als frühestes Entstehungsjahr 1576, da unser Traktat den Regensburger Reichstag dieses Jahres ausdrücklich erwähnt.[3]) Eine andere Stelle ermöglicht es uns nun, innerhalb dieser Grenzen die Zeit der Abfassung auf das Jahr genau zu bestimmen. Sie lautet[4]):

„Wann auch gleich gemeine Deputationes in etwa solchen Sachen, daß gantze Reich betreffend und doch einen Reichstag darumb außzuschreiben nit möglich oder tunlich, so werden doch solche Deputationes nit leichtlich von Churfürsten, dan

[1]) Moser, Von Teutschen Reichs-Tägen I, S. 16 f.
[2]) Vgl. unten S. 30 Anm. 1. [3]) Cap. I. [4]) Cap. VIII.

vorbehaltlich, das in abgesonderten Rähten, gleich wie uff den Reichstagen gebräuchlich, gehandelt, bewilligt; wie solches Anno 64 zu Wormbs und jetzo neulichst uff dem Deputations[tag] zu Franckfurt diß Jahrs auch also gehalten worden." [1])

Innerhalb des Zeitraumes von 1576 und 1582 fand zu Frankfurt nur ein Deputationstag statt, der am 1. August 1577 seinen Anfang nahm.[2]) Sind wir über diese Tagung auch nur ganz ungenügend unterrichtet[3]), so läßt sich doch feststellen, daß auch damals — worauf es hier allein ankommt — „in abgesonderten Rähten" gehandelt wurde. Die Gesandten der Kurfürsten berieten als besonderes Kolleg getrennt von den vereinigten Deputierten des Fürstenrats und der Städte. Der Abschied des Regensburger Reichstages von 1576 hatte dies im § 98 vorgesehen[4]), und daß die Vorschrift im nächsten Jahre zur Durchführung kam, zeigen die Akten des Mainzer Erzkanzler-Archivs, in denen sich ein „beider Räth Bedencken und Antwort auff den dritten Articul der Kay. Proposition" findet[5]), das auf fol. 441 schließt: „Und dieses ist beider, des Chur- und Fürsten-Raths wohlmainend Bedencken" usw. Auch in Hermann Schiessers „Repertorium" [6]) wird erwähnt, daß die Städte auf diesem Deputationstage stets zu den Re- und Korrelationen zugezogen wurden; solche Re- und Korrelationen aber sind ohne getrennte Beratung in „abgesonderten Rähten" undenkbar.

---

[1]) Die ausschlaggebenden Worte „jetzo neulichst" und „diß Jahrs" sind zwar nur in Lü überliefert, trotzdem aber unzweifelhaft ursprünglich. Die Fassung von A „Anno 64 uff den Deputation zu Franckfurt" läßt die Lücke dieser Ausgabe deutlich erkennen, denn der Deputationstag des Jahres 1564 fand zu Worms statt.

[2]) Häberlin, Reichsgeschichte X, S. 505.

[3]) Selbst der Abschied des Deputationstages fehlt in der NS. d. RA.

[4]) „... soll man alle Praeparatoria abgesondert im Chur- und Fürsten-Rath abhandlen, mit einander referiren und darüber, altem löblichen Brauch nach, sich vergleichen." (NS. d. RA. III, S. 369.) Diese Bestimmung enthielt nur die reichsgesetzliche Anerkennung einer seit 1564 und 69 bestehenden Gepflogenheit. S. Fels (vgl. Anm. 6) S. 69 und 73; Häberlin, Reichsgeschichte VI, S. 55 f.; VIII, Vorrede S. 17.

[5]) Wien St.A. Erzkanzl. Archiv, Reichstagsacten fasc. 77.

[6]) Abgedruckt bei J. Fels, Zweyter Beytrag zu der Dentschen Reichstags-Geschichte, Lindau und Chur 1769, S. 80.

Da demnach auch die sachlichen Voraussetzungen für den Deputationstag von 1577 zutreffen, so ist das letzte Drittel dieses Jahres als die Entstehungszeit des „Ausführlichen Berichts" anzusehen.[1])

3. Der Verfasser.

An der von mir schon öfter angeführten Stelle[2]) äußert sich Moser über unsere Quelle, es „solle ein Chur-Maynzischer Ministre Verfasser davon gewesen seyn". Leider teilt er uns, wie so oft, auch hier nicht mit, woraus er diese seine Kenntnis schöpfte. Im folgenden hoffe ich jedoch seine Vermutung durch gewichtige Gründe als zutreffend erweisen zu können.

In einer Zeit, in der die religiösen Fragen einen alles beherrschenden Einfluß ausübten, konnte ein Autor auch bei aller Objektivität über seine religiöse Parteistellung uns nicht ganz im unklaren lassen. Bei einer oder andern Gelegenheit mußte sie zum Durchbruche gelangen. So auch beim Verfasser des „Ausführlichen Berichts". Trotzdem er mit größter Sachlichkeit sich auf die Darstellung der Organisation und des Geschäftsganges des Reichstages beschränkt, offenbart uns eine Stelle mit voller Deutlichkeit: der Autor ist Katholik. Denn seine Darlegung, daß die protestantischen Fürsten den Kaiser wohl zum officium de sancto Spiritu, durch welches der Reichstag nach altem Brauche eröffnet wurde, geleiten, jedoch nach Beginn des Hoch-

[1]) Wie schon oben (S. 28) kurz angedeutet, kommt unserer Datierung nicht bloß formale Bedeutung zu. So wurde in der Streitfrage, ob das sog. Territorialprinzip auf das Jahr 1582 zurückzuführen sei — einer der wenigen Punkte, in denen die neuere Literatur über die Arbeiten Mosers und Pütters hinauszukommen bestrebt war — in beiden Lagern unsere Quelle als zeitgenössisches Zeugnis herangezogen. Eine Stelle in Cap. V sollte erweisen, daß noch auf dem Augsburger Reichstage von 1582 bei Erbteilungen jeder der teilenden Fürsten eine besondere Stimme im Fürstenrate zu führen berechtigt war. S. Moser, Staatsrecht XXXIV, S. 298 Anm. 1; Röder, Von den Herzogl.-Sächs. Reichstags-Stimmen, S. 142f.; Domke, Viril-Stimmen im Reichsfürstenrath, S. 22 ff. Beiläufig bemerkt, wird nun auch der Zweifel hinfällig, den Domke S. 119f. äußert, ob sich die erwähnte Stelle auf die Reichstage von 1570 und 76 oder aber auf die von 1576 und 82 beziehe.

[2]) Von den Teutschen Reichs-Tägen I, S. 16f. Ebenso Pütter, Litteratur III § 1017, S. 226.

amtes die Kirche wieder verlaſſen[1]), beginnt mit den Worten: „Allein ſeithero die leidige[2]) Spaltung der Religion eingeſchlichen."

Zwei andere Stellen wiederum zeigen klar, daß wir den Verfaſſer in der Umgebung der Kurfürſten zu ſuchen haben. Im erſten Kapitel führt er nämlich ein Beiſpiel einer clausula comminatoria an: „Und Dein Lieb oder Du erſcheineſt alſo oder nit, ſoll doch nitdeſtoweniger mit den andern gehorſamen Ständen zum Beſchluß gehandlet werden, und Dein Lieb verbunden ſeyn, was alſo beſchloſſen, ... zu vollnziehen und zu leiſten." Eine Vergleichung der einzelnen Ladungen an die verſchiedenen Stände zeigt nun, daß die Titulatur „Dein Lieb" nur für die Kurfürſten[3]) und weltlichen Fürſten[4]) in Gebrauch war. Die Anrede an die geiſtlichen Fürſten dagegen lautete „Dein Andacht"[5]); an die Prälaten[6]), Grafen und

[1]) Cap. III.

[2]) Das Wörtchen „leidige" iſt allerdings nur in A und Lon überliefert, doch ſuchte hier vermutlich der wohl proteſtantiſche Lünig der Stelle die Spitze zu nehmen. Dabei vergaß er, „eingeſchlichen", das ſich auch bei ihm findet, auszumerzen. Dadurch iſt dieſes deutliche Werturteil geſichert. Lehmann, der zweifellos Proteſtant war (vgl. Baur, Leben des berühmten Chriſtoph Lehmanns, Franckfurt 1756, S. 91), und der ſich nicht ſcheute, ſeine Vorlage auch gewaltſam umzugeſtalten, hat denn auch ganze Arbeit gemacht und bietet: „Die weltliche Churfürſten und mehrertheils weltliche Fürſten, nachdem ſie die Kaj. Majeſt. in die Kirchen begleit, gehen ſie widerumb heraus und nach vollendem Ampt der Meß warten ſie vor der Kirchen wider auff den Dienſt."

[3]) S. die Ausſchreiben zum Reichstag von 1559 an die Kurfürſten von Sachſen (Dresden St.A. 10193) und Brandenburg (Berlin St.A. Rep. X, 25); zum Reichstag von 1566 an Sachſen (Dresden St.A. 10195, fol. 19—22) und das Konzept zum Ausſchreiben an die Kurfürſten (Wien St.A. fasc. 46 fol. 22); zum Reichstag von 1576 an Mainz (Wien St.A. Erzkanzl. Arch. fasc. 73) und Sachſen (Dresden St.A. 10198).

[4]) S. das Ausſchreiben an den Herzog von Braunſchweig-Lüneburg zum Reichstag von 1576 (Wolfenbüttel L.H.A. Acta Reich und Reichstag Nr. 34 vol. III).

[5]) S. das Ausſchreiben zum Reichstag von 1570 an den Biſchof von Hildesheim (Wolfenbüttel L.H.A. Acta Reich und Reichstag Nr. 31); zum Reichstage von 1576 an die Biſchöfe von Merſeburg und Naumburg (Dresden St.A. 10198).

[6]) S. Ausſchreiben zum Reichstag von 1559 an den Abt des Ägidienkloſters in Nürnberg (Nürnberg Kr.A. S I, L 77, Nr. 90); zum Reichstag

Herrn[1]) und die Städte[2]) einfach „Du" oder „Ihr". Im Zusammenhang mit der konfessionellen Zugehörigkeit engt sich der Kreis der in Betracht kommenden Personen dadurch auf die geistlichen Kurfürsten und die katholischen weltlichen Fürsten ein. Aber auch diese wenigen Fürsten werden ausgeschlossen durch eine Stelle desselben Kapitels, hinter der man dieses Ergebnis zunächst kaum suchen würde. Der Verfasser erwähnt hier, daß das Ausschreiben an die Reichsstände „etwa geschrieben, etwa getruckt" werde. Nur für die Kurfürsten sind uns neben gedruckten auch geschriebene Ladungen erhalten[3]), die Berufungsschreiben an die übrigen Stände wurden ausnahmslos gedruckt und nur die Anreden handschriftlich eingetragen. Diese Verschiedenartigkeit der äußeren Form ergab sich schon daraus, daß selten die geschriebenen Ladungen an die Kurfürsten sich mit den gedruckten an die übrigen Stände inhaltlich vollkommen deckten. Mitunter wird, wie 1575, auf eine vorhergegangene Zusammenkunft des Kaisers mit den Kurfürsten Bezug genommen, in anderen Fällen zeichnet sich das Ausschreiben an die Kurfürsten wieder durch feine konzilianteren Formen aus. Hierfür bietet ein interessantes Beispiel die Ladung zum Augsburger Reichstag von 1566. Das Wiener St. A. verwahrt unter den Akten dieses Reichstages (fasc. 46) ein gedrucktes, unausgefertigtes Exemplar eines Ausschreibens, das als Konzept für die kurfürstlichen Ladungen verwendet wurde. In den freien Raum für die Anrede wurde D. L. eingetragen, anderes für die

---

von 1567 an den Abt von Riddagshausen (Wolfenbüttel L.H.A. Acta Reich und Reichstag Nr. 27).

[1]) S. Ausschreiben zum Reichstag von 1566 an die Vormünder des Grafen zu Hanau (Lünig, Reichs-Archiv XXII, S. 234f.); zum Reichstag von 1576 an die Grafen von Wildenfels, zu Gleichen und Herrn zu Blankenheim und an die Herrn von Brandenstein und Rhens (Dresden St.A. 10198).

[2]) S. Ausschreiben an die Stadt Frankfurt zu den Reichstagen von 1559 und 1566 (Frankfurt St.A. Reichstags-Akten 67 und 70 fol. 73).

[3]) Gedruckt ist beispielsweise das Ausschreiben für Brandenburg (Berlin St.A. Rep. X, 25) und Sachsen (Dresden St.A. 10193) zum Reichstag von 1559. Geschrieben dagegen die Ladungen zum Reichstage von 1567 an Sachsen (Dresden St.A. 10196 fol. 34ff.), zum Reichstage von 1576 an Mainz (Wien St.A. Erzkanzler-Archiv fasc. 73) und Sachsen (Dresden St.A. 10198).

Kurfürsten nicht Passende geändert[1]), die sogenannte Drohungsklausel ganz getilgt.[2]) Am Schlusse trägt das Stück den Vermerk: „Auß diser Form an die 6 Churfürsten 6 Exemplar von der Hand zu schreiben." Ein Vergleich des Konzeptes mit der Ladung an Kursachsen[3]) zeigt, daß man diesem Geheiß nachgekommen war. Daß die erwähnte Verschiedenheit in der Geschäftsgebarung der kaiserlichen Kanzlei gegenüber den Kurfürsten und den übrigen Ständen zur Kenntnis weiterer Kreise als der Beteiligten kam, erscheint mir sehr unwahrscheinlich, weil diese Äußerlichkeit doch von untergeordneter Bedeutung war. Da sie unser Autor trotzdem erwähnt, so spricht dies wohl für seine Zugehörigkeit zur Umgebung der Kurfürsten[4]), von denen, wie bereits hervorgehoben, wieder nur die geistlichen in Betracht kommen.

Gewichtige Anzeichen weisen aber endlich auf das Personal der Kurmainzischen Kanzlei.

Mit gründlicher Kenntnis und mitunter bis ins Kleinliche gehender Darstellung schildert der Autor die Geschäfte der Mainzer Kanzleibeamten auf den Reichstagen. So führt er — um nur einiges hervorzuheben — in Cap. IV eine große Reihe von Ansagezetteln an, durch welche die Erzkanzlerische Kanzlei zu den einzelnen Sitzungen einlädt, und fährt in lehrhaftem Tone fort: „Dabey ist sonderlich Achtung zu haben, das in dem Ansagzettel Tag und Stunde nicht verfehlet. Die Ursach aber oder Negotium, darumb angesagt, ist nit breuchlich zu vermelden." Oder im folgenden Kapitel wird erwähnt, daß zu Anfang einer jeden Sitzung des Kurfürstenrates Mainz durch seinen Kanzler ein kurzes Referat über den Stand der bisherigen Beratung erstatten läßt, und dann wird dem Proponenten der Rat erteilt, er solle sich „insonderheit" „befleissigen, das er durch Umbfragen

[1]) So wurde beispielsweise statt „in Gnaden" „in Freundschaft und Gnaden" gesetzt.

[2]) Vgl. darüber auch unten Cap. I, Anm. 9 (S. 45 f.).

[3]) Dresden St.A. 10195, fol. 19—22.

[4]) Auf Grund dieses einen Argumentes könnte man den Verfasser auch noch in der kaiserlichen Kanzlei vermuten. Gegen diese Annahme fällt aber schon entscheidend ins Gewicht die genaue Vertrautheit mit der Geschäftsordnung des Reichstages, die für einen kaiserlichen Kanzleibeamten verwunderlich wäre.

und Vorbringen zur Weitleufftigkeit nit Urſach gebe; dann ſich leichtlich zuträgt, wo in proponendo etwa diſputirliche Ding erregt, das die Votanten, ſo ohn das der ein dieſer, der ander einer andern Gelegenheit halber nit herauß wollen, etlich Tage allein in Vergleichung deß Proceß zubringen, mit mercklicher Verlengerung der Hauptſachen und der Ständ Coſten".[1]) Ferner etwas weiter unten wird hervorgehoben, daß, wenngleich jeder Kurfürſt ein eigenes Protokoll führe, doch das Mainzer im Zweifel als das authentiſche herangezogen werde. „Darumb" — wird hinzugefügt — „ein Meyntziſcher Secretarius oder Protocolliſt wol fleiſſig hat uffzumercken auff alles, was geredt, gehandelt, und ſolchs eigentlich auffzuzeichnen".

Im 9. Kapitel wird die geſchäftsordnungsmäßige Behandlung der einkommenden Supplikationen geſchildert. Die Stelle iſt ſo charakteriſtiſch, daß ſie im vollen Wortlaute hier Platz finden möge:

„Sobald ein Supplication einkommt, ſoll der Meyntziſche Secretarius und verordneter Protocolliſt zum Reichstag tempus et diem praesentationis daruff zeichnen, daneben ſein eigen Verzeichnus haben in 4 Columnas außgetheilt: alſo das in der erſten ſtehen die Supplicationes, ſo einkommen und noch vorzubringen ſein; in der andern die, ſo wol vorbracht, auch etwa zu bedencken ubergeben, aber noch nit referirt oder decretirt worden ſein; die 3. da die referirten und decretirten Supplicationes verfaſt; die 4. Columna, darin verzeichnet, in welchen Sachen und auff was Tag der Keyſ. May. die Decreta oder Bedencken ubergeben worden. Und ſolchs, wo es nit alſo gehalten und viel Supplicationes einkommen, wirds leichtlich allerley Errores verurſachen; und ſoll gemelter Meyntziſcher Secretarius oder deß Heil. Reichs Protocolliſt nitdeſtoweniger allerwege auch auff die Supplicationes oder Decreta und Bedencken, wann die in consilio den Ständen vorpracht und verleſen, auch hernach wann ſie der Keyſerl. May. ubergeben ſein, verzeichnen und wol acht haben."

Im ſelben Kapitel erwähnt unſer Traktat ſodann, daß dem Kaiſer ſtets auch die Originalakten der Supplikationen oder doch eine Abſchrift derſelben mitübergeben werden müſſen, und daran

[1]) Cap. V.

wird angefügt: „darumb bey der Meyntziſchen Cantzley under andern mehr Oneribus diſe auch eine ſondere Beſchwernus, das alle Acta müſſen duplirt, etwan auch dreyfacht werden, damit bey der Meyntziſchen Cantzley eins, das ander Exemplar bey der Key. May. Reichshoffcantzley behalten werde". Schließlich ſei noch auf Cap. XII verwieſen, in welchem unſer Verfaſſer den Mainzer Sekretär anweiſt, noch während der Verhandlungen den einzelnen Räten ein Verzeichnis der anweſenden Stände zu übergeben, auf daß ſich dieſe ſelbſt über die Rangordnung in der „Subſcription" vergleichen. Es ſei dies deshalb zu empfehlen, damit ein allfälliger Irrtum nicht „hernachmahls der Meyntziſchen Cantzley zugemeſſen werde".

Hier bedarf es keiner ausführlichen Begründung. Den Schreiber ſolcher Sätze können wir nur unter den Mainzer Kanzleibeamten ſuchen.

Kann dies ſchon jetzt als ſicher angenommen werden, ſo wird auch der leiſeſte Zweifel an der Richtigkeit unſerer Behauptung ausgeſchloſſen durch Cap. V, in dem eingangs die Sitzordnung der einzelnen Kurfürſten angeführt und hervorgehoben wird, daß den perſönlich anweſenden Kurfürſten ſtets der Vorrang vor den Geſandten der abweſenden gebühre, möge deren Herren auch ſonſt der Vorſitz zukommen. Und nun fährt unſere Quelle fort:

„Alſo iſts auch Anno 66 verglichen worden in Actibus publicis zu halten, als in der Lehen-Empfengnus, ut apud acta in folio 292 et in protocollo fol. 235 gemelts Reichstags zu finden. Damals der Erzbiſchoff zu Cölln Schwacheit halben bey deß Teutſchen Meyſters Lehen-Empfängnus nit ſelbſt erſchienen, wiewol uff dem Reichstag anweſend, und aber ſein Gewalthaber ſein locus vor Sachſen nit hat wollen verſtatt werden, darumb er nach dem Churfürſten zu Sachſen, ſo perſönlich anweſend geweſen, iſt geſeſſen."

In dem im Wiener St.A. (Erzkanzler-Archiv fasc. 51) befindlichen „Prothocolum des Reichstags zu Augſburg gehalten Anno etc. 1566"[1]) findet ſich nun tatſächlich auf fol. 234'

[1]) Es beginnt mit den Worten In nomine Domini Amen. Incipit prothocolum mej Andreae Erstenbergij etc. Daher zitiere ich es im folgenden ſtets als Erſtenbergers Protokoll.

die Eintragung, auf die der Autor zweifellos Bezug nimmt und zwar in der Weise, daß der wesentliche Teil auf fol. 235 zu stehen kommt. Sie lautet[1]):

„A prandio 9. Maij hatt der Teutschmaister seine Regalien unter der Fanen solemniter entpfangen. Et Nota, das sich desselben Tages der Session halb zwischen Saxen Churfürst und den Colnischen Rethen Stritt zugetragen, also das die Colnische Reth, dero Herr gleichwoll beim Reichstag anwesent || aber Schwacheit halben nit aufgangen und in der Person nit erscheinen mogen, desselben Session einemen, aber Saxen solchs nit gestatten wollen. Solchen Stritt haben die Kay. May. und anwesend Churfürsten Mainz, Trier und Pfaltz dermassen componirt, das dismals und auch fürobas allezeit wan sich ein solcher Fall zutruge, die anwesenden Churfürsten in irer Session in allermassen im Reichs-Churfürstenrath zu geschehen pfleglich noch einander und den hernacher der Abwesenden Rethe und gesanten Gewalthaber sitzen sollen, doch in votando und Stimmen dadurch niemandt nix benommen.

Welches auch also ad acta verzeichnen sub numero 18."[2])

Auf dem Holzdeckel des Protokolls ist überdies von einer anderen als Erstenbergers Hand vermerkt:

„NB. Hierin zu finden der Session-Stritt zwischen ahnwesenden Churfürsten und deren abwesendten[3]) Gesandten sub No. 235."

Wir werden nun nicht fehlgehen, wenn wir in dem Schreiber dieses Vermerks den Verfasser unseres Traktats vermuten. Eine genaue Schriftvergleichung könnte hier vielleicht sogar über seine

---

[1]) Das Umsetzen der Seite ist durch || angezeigt.

[2]) Diese Akten, auf die auch unser Traktat Bezug nimmt, sind nach Mitteilung der Direktion im Wiener St.A. nicht zu finden.

[3]) Die Schrift ist sehr verblaßt. Eine moderne Hand suchte die stets ärger entschwindenden Schriftzüge zum Teil festzuhalten. Zwischen „abwesendten" und „Gesandten" ist nun infolge der Korrektur ein Wort wie „Stend" zu lesen. Ursprünglich lautete es sicher anders. Denn der erste Buchstabe ist ein deutlich erhaltenes g und das letzte d ist durch Mißverständnis eines Schnörkels, der wohl einem früheren ſ angehörte, entstanden. Da eine Lücke durchaus nicht empfunden wird, stand hier vielleicht seinerzeit ein getilgtes „gesan".

Person Klarheit verschaffen. Doch zweifle ich, daß der Wert des Ergebnisses die aufgewendete Mühe lohnen würde. Denn für die Kritik unserer Quelle steht schon jetzt alles Erforderliche fest. Der Umstand, daß der Autor für seine Darstellung Reichstagsprotokolle heranziehen konnte, erweist unzweifelhaft seine Zugehörigkeit zur Kurmainzischen Kanzlei.[1]) Und jedenfalls nahm er hier keine untergeordnete Stellung ein. Er war entweder Kanzler oder stand doch in der Stufenfolge der Beamten diesem unbedingt sehr nahe. Denn über die Führung der Protokolle urteilte er sicherlich aus eigener Erfahrung. Daß er 1577, zur Zeit der Abfassung seiner Schrift, noch Akten und Protokolle des Reichstages von 1566 verwerten konnte, beweist ferner, daß er den Traktat nicht etwa nach dem Ausscheiden aus seiner Stellung verfaßte, sondern damals noch in den Diensten des Erzkanzlers stand. Der „Ausführliche Bericht" gewinnt dadurch, wenn schon nicht einen offiziellen, so doch sicher einen offiziösen Charakter. Die Überführung der Archive aus der Martinsburg in das neue, 1576 vom Kurfürsten Daniel erbaute Schloß[2]) und die damit notwendig verbundene Durchsicht der Aktenbestände, der vermutlich die Bemerkung auf dem Einbande von Erstenbergers Protokoll ihre Entstehung verdankt, mochte wohl den Gedanken an eine Darstellung des Geschäftsganges auf den Reichstagen angeregt haben. Die Kanzlei, in deren Händen des Reichstags Leitung lag, durfte sich hierzu besonders berufen fühlen. Die jungen Kräfte konnten zugleich durch eine solche Schrift mit ihrem zukünftigen Pflichtenkreis vertraut gemacht werden, und dies erklärt den mitunter hervortretenden lehrhaften Ton unserer Quelle sowie die nicht geringe abschriftliche Verbreitung, welche der Traktat sehr bald nach seiner Abfassung gefunden haben mußte.

Aber auch für uns erhöht sein offiziöser Charakter den Wert des „Ausführlichen Berichts" nicht unerheblich, und wenn

[1]) Die Führung und Aufbewahrung der Reichstagsakten oblag der Mainzischen Kanzlei. Vgl. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, Innsbruck 1889, S. 133. Auch der „Bericht" erwähnt dies in Cap. III und Cap. IX. Im Einklang damit entstammt das Protokoll Erstenbergers auch dem Erzkanzler-Archiv des Wiener St.A.

[2]) Vgl. Fr. F. Schal, Zuverläßige Nachrichten von dem zu Mainz aufbewahrten Reichs-Archiv, Mainz 1784, S. 19.

sich der Traktat auch in seinen historischen Ausführungen, wie auch sonst in einzelnen Punkten von Irrtümern nicht vollkommen freihält, so darf er doch unbedenklich als die bedeutendste Quelle für die Erkenntnis der Reichstagsverfassung im 16. Jahrhunderte bezeichnet werden.

Möge es dem „Ausführlichen Bericht" in seiner gereinigten Gestalt gelingen, sich wenigstens einen Teil der Wertschätzung wieder zu erringen, die ihm frühere Jahrhunderte in so reichem Maße angedeihen ließen.

Ausgabe.

Auf Grund des von mir angenommenen Abhängigkeitsverhältnisses schieden G und A_1 für die Herstellung des Textes ganz aus. Lon kam nur insoweit in Betracht, als er eine von A abweichende richtigere Überlieferung bot. Mit Hilfe der übrigen Drucke versuchte ich den Urtext zu rekonstruieren. Wenn dies in einzelnen Teilen auch nicht ganz gelungen sein sollte, so wird doch der neuen Ausgabe größere Zuverlässigkeit zukommen als jeder der bisher bekannten Überlieferungen. Mit Sicherheit ließ sich der ursprüngliche Wortlaut überall dort herstellen, wo Lü mit irgendeinem der anderen Drucke übereinstimmte. In allen andern Fällen mußte die innere Kritik entscheiden. Wo diese versagte — meist nur in ziemlich unbedeutenden Äußerlichkeiten — habe ich A den Vorzug gegeben. Diese Überlieferung ist zwar zweifellos die fehlerhafteste, sie strotzt von sinnzerstörenden Auslassungen. Um so eher darf aber angenommen werden, daß A sich von willkürlichen Veränderungen seiner Vorlage frei gehalten habe, hätte dies doch eigene Geistestätigkeit, die wir bei ihm vollkommen vermissen, erfordert. Sein Text wurde daher auch für die Stilistik als Grundlage genommen und alle nicht ganz sicheren Ergänzungen aus anderen Drucken, sofern sie nicht Kleinigkeiten betrafen, in eckige Klammern gestellt. Meine in gleicher Weise gekennzeichneten eigenen Zutaten und Verbesserungen sind überdies ausdrücklich als solche angemerkt. In der Angabe von Varianten habe ich mich großer Sparsamkeit befleißigt und alle orthographischen und sonstigen unbedeutenden Abweichungen grundsätzlich übergangen. Sachlich bedeutsame Verschiedenheiten sind stets verzeichnet, ebenso alles, was mir für die Erkenntnis des Abhängigkeitsverhältnisses wichtig schien. Da sich meine Ausgabe aber im wesentlichen an die Überlieferung von A an-

schließt, hielt ich es für geboten, seine abweichende Lesart im Apparat in größerem Maßstabe zu berücksichtigen.

In der Frage, wie weit die Rechtschreibung bei Ausgaben deutscher Stücke beizubehalten sei, ist bis heute eine Einigung unter den Editoren nicht erzielt. Weizsäckers Grundsätzen [1]), denen sich zunächst die meisten Herausgeber angeschlossen, hat Keutgen [2]) einen Verbesserungsvorschlag gegenübergestellt. Diesen hat wieder Quidde [3]) einer Kritik unterzogen und Weizsäckers System verteidigt. Ein Aufrollen der ganzen Streitfrage wird man von dem Herausgeber einer einzelnen Quelle nicht erwarten. Es genügt darauf hinzuweisen, daß auch mir die Vereinfachung der Rechtschreibung der Reichstagsakten, selbst in der jüngeren Reihe, zu radikal erscheint. „Zu dem krausen, gewundenen und pleonastischen Stil der Zeit, in dem fast Alles zwei- und dreimal gesagt wird, paßt und gehört jene krause und pleonastische Orthographie." [4]) Ich konnte mich um so leichter entschließen, die Rechtschreibung eines der Drucke einfach beizubehalten, als für jene Zeit der „Konsonantenwald" schon bedenklich sich lichtet. Aus dem bereits erwähnten Grunde habe ich mich auch hierin an A angeschlossen, nur offenkundige Druckfehler verbessert und ein paar unwesentliche Änderungen — so wurde „und" stets vereinfacht wiedergegeben — vorgenommen. Abkürzungen wurden nach allgemeinem Brauch stillschweigend aufgelöst, sofern ihre Bedeutung nicht ohne weiteres, wie etwa bei „Key. May." u. dgl. klar war. Ebenso verfuhr ich in der Anwendung der großen Anfangsbuchstaben und der Interpunktion nach modernen Grundsätzen. Bei der in den alten Drucken in diesem Punkte herrschenden Regellosigkeit erschien mir ein unbedingtes Festhalten an der Vorlage eine das Verständnis ungemein erschwerende Pedanterie. Auch in der Trennung und Verbindung von Worten und Wortteilen bin ich mit Weizsäcker und Stieve [5]) im allgemeinen selbständig vorgegangen und drucke z. B. „zu benennen" statt „zubenennen", „zugestellt" für „zu gestelt".

---

[1]) RTA. I, S. LXXIII ff.

[2]) Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1899, S. XIII ff.

[3]) RTA. XII, S. V ff.

[4]) K. Zeumer, Quellensammlung S. VIII.

[5]) Referat auf dem 3. Deutschen Historikertage (1895), Bericht S. 18 ff.

Aus praktischen Gründen habe ich eine Zählung der einzelnen Kapitel vorgenommen. Sie stimmt bis Cap. V mit der in G gebotenen überein. Da hier jedoch G im Anschluß an A irrig eine neue Überschrift und damit eine neue Kapitelbezeichnung einfügt, so bleibt von Cap. VI an meine Zählung um eine Einheit gegen G zurück.

Im Anhange habe ich jenes Stück angefügt, das zur bisherigen irrigen Datierung unserer Quelle den Anlaß gegeben. Wenn ich auch die Selbständigkeit des „Kurtzen Verzeichnus was massen der Key. Vertrag uff dem Reichstag zu Augspurg den 3. Julii Anno 82 beschehen" gegenüber dem „Ausführlichen Bericht" glaube erwiesen zu haben, so ist es doch so interessant und schildert die Vorgänge bei der Eröffnung des Augsburger Reichstages von 1582 in so anschaulicher Weise, daß ich es ungern ganz missen möchte. Es bietet zugleich eine treffliche Illustration des entsprechenden Teiles unseres Traktats.

Außer dem Druck in A ist uns dieses „Verzeichnus", wie erwähnt, noch überliefert in einer Wolfenbütteler Handschrift [1]) (W). Beide Überlieferungen sind von einander unabhängig, jede hat selbständige Fehler. W hat zudem die ursprünglich wohl von einem Katholiken verfaßte Darstellung im protestantischen Sinne überarbeitet. Auch diesmal versuchte ich in meiner Ausgabe dem Urtexte nahe zu kommen. Da hier aber eine Handschrift vorlag, habe ich bezüglich der Wortformen und der Rechtschreibung diese zu Grunde gelegt. Bei sachlichen Abweichungen zwischen A und W dagegen war ich auf die innere Kritik angewiesen. Im Variantenapparat habe ich die entsprechende andere Lesart angegeben, doch auch hier orthographische Unterschiede und anderes Nebensächliche übergangen.

Daß die dem Texte beigegebenen sachlichen Anmerkungen vor allem den Mangel der Ungleichmäßigkeit an sich tragen, bin ich mir wohl bewußt. Mitunter wird der Leser vielleicht eine Lücke empfinden; in anderen Punkten wieder gehen die Erläuterungen über das herkömmlich vom Editor geforderte Maß hinaus, ohne sich zu einem planvoll angelegten Kommentar zu erheben, wie ich ihn ursprünglich beabsichtigt hatte. Für einen solchen mangelte es aber fast vollständig an den notwendigen

[1]) 65, 1 fol. 62—68, vgl. oben S. 21 Anm. 1.

Vorarbeiten. Herrscht doch auf dem Gebiete der Reichsverfassung des hier in Betracht kommenden Zeitraumes seit mehr als einem Jahrhundert ein gar selten gestörtes altum silentium, so daß wir auch heute noch auf die Darstellungen der großen Publizisten des 17. und 18. Jahrhunderts angewiesen sind. Diese wieder geben uns ein treffliches, bis ins Kleinste und Kleinliche gehendes Bild der Reichstagsverfassung ihrer Zeit, ohne die Wurzeln der einzelnen Institutionen bloßzulegen. Der Fluß der geschichtlichen Entwicklung scheint daher gegen Ende des Mittelalters jäh abzubrechen. Was uns als Reichstag der neueren Zeit entgegentritt, ist zum Teil ein vollständig neues Gebilde mit entwickelter Organisation und Geschäftsordnung, dessen Zusammenhang mit dem des mittelalterlichen Reichstages bis heute in wichtigen Partien in Dunkel gehüllt ist.[1]) An Stelle eines Kommentars wäre daher eine Geschichte der Reichstagsverfassung zu schreiben gewesen, die sich einerseits in den Rahmen von Anmerkungen kaum hätte einzwängen lassen, anderseits das Erscheinen der Schrift für absehbare Zeit unmöglich gemacht hätte. Trotzdem glaubte ich die wenigen sachlichen Ausführungen nicht ganz streichen zu sollen, da sie manchen Lesern auch in der vorliegenden Form nicht unwillkommen sein werden und vielleicht doch in ein oder dem andern Punkte etwas Brauchbares, sei es auch nur eine Andeutung bieten dürften. Auf einen Teil der hier nur kurz skizzierten Probleme hoffe ich in nicht zu ferner Zeit ausführlicher zurückkommen zu können.

[1]) Man vergleiche demgemäß etwa in Schröders Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte[4], Leipzig 1902, § 46 mit § 72. Nur die durch die historische Behandlung des Stoffes — deren Berechtigung natürlich nicht bestritten werden soll — bedingte scharfe äußerliche Trennung der mittelalterlichen Periode von der Neuzeit läßt die Lücke weniger empfindlich erscheinen.

Außführlicher Bericht, wie es uff Reichstägen pflegt gehalten zu werden.[1]

Cap. I.

Von der Mahlstatt deß ersten Reichstags, den ein erwöhlter Röm. Keyser pflegt außzuschreiben. Vom Proceß und der Form des Keyserlichen Außschreibens.

Ein erwöhlter Römischer Keyser soll seinen ersten Reichstag und Keyserlichen Hoff, Innhalt der Gülden Bullen[2]) und Ihr May. selbst eigenem Jurament in ultimo articulo[3]), item

Statt des oben nach A gegebenen Titels hat Lü: Gründlicher Bericht, was bey Reichs-Tägen zu beobachten; Leh: Beschreibung deß gantzen Proceß, so im Reichs-Raht auff allgemeiner Reichs-Stände Versamlungen zu dieser Zeit im Röm. Reich in Ubung gehalten wirdt. 4 Von — Außschreibens] so Leh und G; fehlt A und Lü; Wo die Reichstäg sollen angeordnet werden. Lon. 9 — S. 44,1 und — aufgericht] selbst Lü.

[1]) Über den irreführenden Untertitel in A: Tractatus de comitiis Augustae Vindelicorum 4. Septemb. Anno 82 celebratus.(!) vgl. Einleitung S. 20f. und S. 28.

[2]) XXIX, 1. Die Frage, inwieweit diese Bestimmung der Goldenen Bulle wirklich nur eine seit unvordenklicher Zeit („a tempore cuius contrarii iam non habetur memoria") bestehende Gepflogenheit festlegte, bildete in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Gegenstand eines erbitterten literarischen Streites. Die betreffenden Schriften hat H. Ehrenberg, Der Deutsche Reichstag in den Jahren 1273 — 1378, Leipzig 1883, S. 27f. angeführt, der hier auch diesen Punkt aufs neue untersucht und zu einem für die Goldene Bulle günstigen Ergebnis gelangt. Für die Zeit Wenzels bis Friedrich III. findet sich bei H. Wendt, Der Deutsche Reichstag unter König Sigismund (Gierke, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XXX), Breslau 1889, S. 25f. eine Zusammenstellung der ersten Reichstage der einzelnen Regierungsperioden. Von den späteren Kaisern wurde diese Vorschrift der Goldenen Bulle nicht mehr befolgt. Vgl. auch unten S. 44 Anm. 5.

[3]) Die betreffende Bestimmung findet sich nur in den Wahlkapitulationen Karls V., Art. 31 (RTA. JR. I Nr. 387, S. 875 = Art. 29 nach bis-

deß Reichs Abſchied zu Augſpurg Anno 66 aufgericht[4]), gen Nürnberg legen und außſchreiben. Da aber Krieg, Sterben, und andere erhebliche Urſachen fürfielen, das es an ſolchem Ohrt nicht ſeyn könne, mag er mit der Churfürſten Bewilligung anderswo gehalten werden. Solches iſt bey Carolo dem Fünfften Anno 21 zu Wormbs und Maximiliano dem Andern Anno 66 zu Augſpurg alſo gehalten worden und davon auff Anhalten der Statt Nürnberg im Abſchied zu Augſpurg Anno 66[5]) Meldung geſchehen [und] gethan worden. Ob auch wol ein Römiſcher Keyſer vor Alters auß vorfallenden wichtigen Reichsgeſchäfften einen Reichstag für ſich ſelbſten außgeſchrieben und darauff Churfürſten, Fürſten und Stände erfordert, ſo iſt doch jetzo in der Capitulation und Pactis, daruff ein jeder Römiſcher Keyſer nach ſeiner Wahl ſchweren muſs, under andern verſehen, das ſolches mit Wiſſen und Raht der Churfürſten beſchehen ſoll.[6])

2 und außſchreiben] nur Lü. 4 mit — Bewilligung] fehlt Lü. 7 alſo — worden] fehlt A. 8 Statt Nürnberg] fehlt A; vorhanden in Lon. 9 geſchehen und] fehlt Leh und Lon. und] ſo von mir verbeſſert; A oder. gethan worden] fehlt Lü. 15 ſoll] A fügt hinzu: weiteren Inhalts.

heriger Zählung) und Ferdinands I. Art. 27 (Ziegler, Wahl = Capitulationes, welche mit denen Röm. Kayſern und Königen, dann des H. Röm. Reichs Churfürſten, als deſſen vorderſten Gliedern .... auffgerichtet, vereiniget und verglichen, Frankfurt 1711, S. 35). In keiner der beiden Verſchreibungen bildet ſie den ultimus articulus. Da der Artikel jedoch in den Entwurf der Kapitulation Karls V. (Wien St.A. Erzkanzler-Archiv, gedruckt bei O. Waltz, Die Wahlverſchreibung Karls des Fünften in ihrer Geneſis, Forſchungen zur Deutſchen Geſchichte X, S. 225 ff.) nachträglich von ſpäterer Hand eingeſchaltet wurde (ſ. RTA. JR. I, S. 875 d), ſo erſcheint es immerhin möglich, daß ihn eine Abſchrift, die unſerem Autor vorlag, als letzten eingefügt haben könnte.

[4]) NS. d. RA. III, S. 239 § 180.

[5]) A. a. O. Ein derartiger Vorbehalt für Nürnberg wurde auch in der Folge den Abſchieden von 1613 (NS. d. RA. III S. 525 § 17) und 1641 (a. a. O. S. 550 § 2) einverleibt, und noch bei Eröffnung des „immerwährenden" Reichstages erhielt die Stadt einen Revers, daß ihr die Haltung des erſten Reichstages an einem andern Ort nicht präjudizierlich ſein ſolle. Vgl. Häberlin, Handbuch des Teutſchen Staatsrechts I², Berlin 1794, S. 478 Anm.

[6]) Wahlkapitulation Karls V Art. 14 (RTA. JR. I Nr. 387, S. 870 = Art. 12 älterer Zählung). Dieſer Artikel iſt in die Wahlverſchreibungen Ferdinands I. (Art. 11, Ziegler S. 28 f.), Maximilians II. (Art. 12, Ziegler S. 43) und Rudolfs II. (Art. 11, Ziegler S. 60) wörtlich übernommen. Die Bemerkung von Ioh. Limnaeus, Capitulationes imperatorum et regum

Wann nun ſolche Geſchäfft im Reich vorfallen, das vonnöhten einen Reichstag außzuſchreiben, ſo pflegt die Keyſerliche May. ſolches zuvor den Churfürſten, einem jedern inſonderheit, durch Schrifften und Schickung zu vermelden und ſich mit ihnen der Zeit, auch etwa der Mahlſtatt zu vergleichen, darbey auch ſie zu vermahnen, in der Perſon zu erſcheinen oder nach Gelegenheit der Sachen und ihrer Verhinderung ihre gevollmächtigte ſtattliche Räht ohn hinderſichbringen zu ſchicken. Darauff wird das Außſchreiben erſt verfertigt, an die Churfürſten, Fürſten, Ständ und Stätt inſonderheit, darinn anfangs die Urſachen der Zuſammenkunfft, die Puncten, davon gehandelt werden ſoll, die Zeit, die Mahlſtatt vermeldet, cum annexa petitione, und ſolchs etwa geſchrieben, etwa getruckt.[7])

Wann auch die Geſchäfften und Nohtwendigkeiten alſo beſchaffen, das zu beſorgen, etwa wenig Stände erſcheinen und von wegen der andern Außbleibenden nichts beſonders außzurichten, ſo haben etwa die Keyſerliche Majeſtatt ein clausulam comminatoriam dem Außſchreiben angehenckt: Und Dein Lieb oder Du erſcheineſt alſo oder nit, ſoll doch nit deſtoweniger mit den anderen gehorſamen Ständen zum Beſchluß gehandlet werden und Dein Lieb verbunden ſein, was alſo beſchloſſen, ſowol als ob Sie zugegen weren geweſen, zu vollnziehen und zu leiſten, und dergleichen etc. Und obwohl die Churfürſten ſolche Clauſul irer Reputation etwas abbrüchig und ires Erachtens unbrauchig achten wöllen, ſonderlich Anno 59[8]) und 66[9]), als Maximilian

5 Mahlſtatt] Wahlſtatt ſolcher Zuſammenkunfft Lü. 8 ohn hinderſichbringen] ſo Leh und Lon; ohn einige Verhinderung A; fehlt Lü. 14 Geſchäfften] Sachen A. 18 angehenckt] Leh fügt hinzu: ohngefehr der Geſtalt. 21 Lieb] A fügt hinzu: und die. 23 dergleichen] Leh fügt hinzu: wirdt auch an die Frey- und Reichs-Stätt geſchrieben. 25 — S. 46,1 Anno 59 — ernent] Anno 59 als Maximilian ... A; Anno 1566 und 77, als Maximilianus II einen Reichs-Tag nacher Regenſpurg ernennet Lü; Anno 59, als Ferdinandus einen Reichstag gegen Augſpurg ernandt Lon.

Romano — Germanorum, Straßb. 1658, p. 514: „in Maximiliani capitulatione nihil tale reperitur“ paßt nur für ſeine Ausgabe der Kapitulation dieſes Kaiſers, in der eine ganze Reihe wichtiger Artikel fehlen.

[7]) Geſchriebene Ladungen ergingen neben gedruckten nur an die Kurfürſten. Vgl. darüber oben S. 32.

[8]) Über die Beſchwerde des pfälziſchen Geſandten auf dem Reichstag von 1559 vgl. oben S. 14 Anm. 1.

[9]) Irrtum des Verfaſſers. In das Ausſchreiben an die Kurfürſten

der Ander einen Reichstag gen Augspurg ernent und solche Clausul inserirt, so befind mann doch, das dieselb per Carolum Quintum Anno 30[10]), 31, 32, 51[11]) und 59[12]), auch Maximilian den Andern Anno 76. gen Regenspurg gebraucht worden.

Cap. II.

Von Besuchung eines außgeschriebenen Reichstags.

Die Churfürsten, Fürsten und Stände, so zum Reichstag beschrieben, pflegen den Tag und Zeit, wann jedem solch Außschreiben zukommen, fleissig zu verzeichnen und dann nach Gelegenheit selbsten in der Person oder durch gevollmächtigte Räht, wo nicht eben in termino oder zu bestimmter Zeit, doch zuvor und ehe proponirt und die Handlung fürgenommen wird, zu erscheinen. Sonsten wolte sich gebüren, derhalben sich bey der Key. May. zu entschuldigen und Ursachen, warumb er persönlich zu erscheinen abgehalten und verhindert, anzuzeigen, sich auch darneben urbietig zu machen, seine stattliche Räht cum plena potestate zeitlich zu verordnen.

Erscheint er in der Person, so ist es bräuchlich, das der Churfürst oder Fürst sich bey der Röm. Keyserl. May. selbst oder, abwesend derselben, Iren geordneten Commissarien anzeig und einstelle, auch sich, ob er etwa langsam erschienen, dessen

3 Maximilian — Regenspurg] so Leh und Lon; Maximilian den Andern gen Regenspurg A; fehlt Lü. 6 Von — Reichstags] Wie sich die Ständt deß Reichs und deren Bottschafften und Gesandten uff Kayſ. May. Außschreiben und zu irer Ankunfft uff dem Reichstag pflegen zu verhalten. Leh. Besuchung] Bestellung A. 7 und Stände] Graven, Herrn und die Stätt Leh. 10 Räht] Leh fügt hinzu: und Gesandte. 11 oder — Zeit] nur Lü. 13 derhalben sich] daß sich die höhere Ständt ires Außenbleibens halben Leh. 15 abgehalten und] nur Lü. 17 potestate] Leh fügt hinzu: zum bestimpten Ort.

zum Regensburger Tage von 1566 war, wohl mit Rücksicht auf die eben erwähnte pfälzische Beschwerde, diese Klausel nicht aufgenommen. S. das Berufungsschreiben an Kursachsen (Dresden St.A. 10195, fol. 19—22) und das Konzept im Wiener St.A. Erzkanzler-Archiv fasc. 46. Vgl. oben S. 32f.

[10]) S. diese Anm. hinter dem Text.

[11]) Das Ausschreiben zu diesem Reichstag, der allerdings erst 1551 verabschiedet wurde, ist vom 13. März 1550 datiert.

[12]) Die Ladung zum Augsburger Tag von 1559 (erlassen am 1. September 1558) erfolgte natürlich durch Kaiser Ferdinand I. (S. Berliner St.A. Rep. X, 25).

entſchuldige und ſeines Gehorſambs und Fleiß zu Abhandlung der Sachen ſich in aller Unterthänigkeit urbietig mache. Und muſs darneben der erſcheinende Stand ſolches ſeines Erſcheinens die Mayntziſche Churfürſtliche Cantzley berichten laſſen, deßgleichen auch deß Heil. Reichs Marſchalcken, damit, wann zu Raht angeſaget werden ſoll, mann ſolches Wiſſens haben und ihne auch erfordern möge. Ob auch derſelbe Stand bey der Römiſchen Key. May. in ſeinen Privatſachen etwas anzubringen, zu bitten oder zu ſolicitiren, das mag er nach deme oder darneben auch thun.

Könte oder wolte der Churfürſt, Fürſt oder Stand in eigner Perſon zu dem Reichstag nit erſcheinen, ſo mag derſelb einen oder mehr ſeiner Räht, Advocaten und Syndicum, Rahtsfreund oder Stattſchreiber mit Gewalt und Inſtruction, von ſeinetwegen zu erſcheinen, abfertigen. Doch iſt hiebey zu mercken, das die Frey- und Reichsſtatt, welche einen oder mehr irer Rahtsfreund zum Reichstag abordnen, nicht verbunden ſeien inen einen Gewalt mitzugeben, ſondern wird darinn irer ſchlechten Anzeig geglaubt, und ſolches auß altem Herkommen.[1])

Der Gewalt mag ungefehrlich auff nachfolgende Formb geſtelt werden: Wir N. Nachdem die Röm. Key. May., unſer allergnedigſter Herr, uff N. zu N. einen gemeinen Reichstag angeſetzt, darzu Uns als ein Stand und Mitglied deß Heiligen Reichs auch erfordert: obwol Wir uns ſchuldig erkennen, auch in underthänigſten Gehorſamb gantz bereit und willig geweſen, Irer Majeſtatt zu underthänigſten Ehrn und Gehorſamb daruff ſelbſt zu erſcheinen, doch durch fürgefallener ehehafft Leibs Schwachheit verhindert: das wir, damit Unſertwegen an Beforderung deßjenigen, was zu deß Heyligen Reichs gemeiner Wolfart und Notturft dienlich, kein Mangel erſcheine, Unſer vollkommene Macht und Gewalt geben haben. Thun das und geben den Gewalt dem N., Unſerm Raht, in Unſerm Nahmen und von Unſertwegen zu erſcheinen, Unſere Seſſion und Stimm einzunemmen, zu ver-

1 und Fleiß — Sachen] fehlt A. 3 muſs — Stand] kan daneben nicht ſchaden, daß derſelbe Churfürſt oder Fürſt, oder auch ander Stand, der in der Perſon erſchienen Lü. Stand] Leh fügt hinzu: oder deren Geſandte. 4 berichten] Das Folgende fehlt in Leh, der hier anfügt: und die Geſandte ihren Gewalt daſelbſt einlieffern. 6 ſolches — und] fehlt A. 7 derſelbe] ein A. 8 oder zu ſolicitiren] fehlt A; vorhanden in Lon. 9 nach — auch] fehlt A. 13 und Inſtruction] fehlt A. 30 Gewalt dem N.] fehlt A. 31 in — und] fehlt A. 32 Stimm] Stell A.

[1]) S. dieſe Anm. hinter dem Text.

tretten, und alles das, so der Römischen Keyserlichen May. Ausschreiben mit sich bringt, auch Ihrer May. Proponiren und deß H. Reichs Notturfft sein wirdt, helffen fürnemmen, berahtschlagen, handlen, fürdern und schliessen, als ob wir selbst zugegen weren. Und was also Unser Geordneter in dem von Unsertwegen thun, fürnemmen und handlen würd, das alles ist Unser Will und Meinung, das Wir auch genehm, stät und unverbrüchlich halten wöllen. Dessen zu Urkund etc.

Da auch vonnöten clausulam substituendi zu inseriren, im Fall ein solcher Gewalthaber etwan abgefordert oder anderer Ursachen halb den gantzen Reichstag nit gegenwertig abwarten köndte, so mag solches wol beschehen; jedoch werden solche Substitutiones nit promiscue und allezeit gern angenohmen. Es hats aber auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 66 Pfaltzgraff Hans Georg und 67 zu Regenspurg deß Burggraven zu Meissen, auch Anhaltischer Gesandter gethan.[2])

7 stät] starck A. 13 Es hats — gethan] Es hats aber auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 66 und 67 zu Regenspurg Pfaltzgraven Hans Georgen und deß Burggraven zu Meichsen, auch Anhaltischer Gesandter gethan. A; Es hats aber auffm Reichstag zu Augspurg Anno 1566 und 76 zu Regenspurg Pfaltzgraff Hanß Georg und der Burggraffen zu Meissen und Anhaltischer Gesandter gethan. Lon; Es hat aber auff dem Reichs-Tag zu Augspurg Pfaltz-Graf Georg und zu Regenspurg des Burggrafen zu Meissen, auch Anhaltischer Gesandter diß gethan. Lü.

[2]) Ich mußte hier den Text selbständig gestalten, da keine der Varianten den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Denn nach Häberlin, Reichs-Geschichte VI, S. 138 ff. und NS. d. RA. III, S. 241 f. waren auf dem Reichstag zu Augsburg (1566) Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz, wie auch Fürst Joachim Ernst von Anhalt persönlich anwesend (gegenüber A und teilweise auch Lon), Heinrich VI. („der ältere"), Burggraf von Meissen, ebenfalls. Heinrich „der jüngere" (VII.) hatte Gesandte geschickt, desgleichen der Bruder des Kurfürsten Friedrich III., Georg von Simmern (gegen Lü). Auf dem von Lon angeführten Regensburger Reichstag von 1576 kann von einer Vertretung der Burggrafen nicht die Rede sein, da mit Heinrich VII. im Jahre 1572 die burggräfliche Linie des Hauses Plauen erloschen und Kurfürst August von Sachsen auf die Würde eines Burggrafen verzichtete, die er dann erst 1579 an Wilhelm von Rosenberg verlieh. Vgl. Traug. Märcker, Das Burggrafthum Meissen, Leipzig 1842, S. 392 ff. 1567 waren zu Regensburg Bevollmächtigte des Fürsten von Anhalt, wie auch des Burggrafen Heinrich des jüngeren erschienen. Vgl. Häberlin, VII, S. 284 f., NS. d. RA. III, S. 261. Eine Vertretung seines Bruders wird nicht erwähnt, brach doch damals jene Katastrophe über ihn herein, die mit dem Verluste aller seiner Güter endigte. Vgl. K. A. Limmer, Entwurf einer urkundlichen Geschichte des gesammten Voigtlandes III, Gera 1827, S. 959.

Die Gesanten sollen ihre Gewält, jeder zu seiner Ankunfft, dem Meintzischen Cantzler neben Anzeig seiner Ankunfft und wo er zur Herberg zu finden, ubergeben und bitten, denselbigen in den Reichsacten zu verzeichnen, auch wann es zur Handlung kombt, dessen eingedenck zu sein; es were dan, das solcher Gewalt etwa zu weiter Privatsachen und Expedition, als Lehen-Empfengnus, Sollicitation Privilegiorum oder andere dergleichen Sachen, geben were: alsdann, wo er denselben sehen und den Meintzischen Secretarium auscultiren ließ, mag er den Gewalt so lang, biß er den in anderen Sachen gebraucht, wieder nemmen und auscultatam copiam apud acta lassen. Es pflegen auch etliche Gesanten alsbald nach Ubergebung Jhres Gewalts in der Meintzischen Cantzley, darvon copiam collationatam et subscriptam ihnen zu geben, zu bitten, in eum effectum, wo vonnöhten, contra vel pro mandante ihren Bevelch darzuthun; und solchs ist sonderlich bey den Hessischen Gesanten gebräuchig und zu fleißiger Completion der Acten nicht undienlich. Was auch der Gesanter weiters supplicando oder protestando von seines Herrn wegen an die Stände zu bringen, das hat er gleicher Gestalt dem Meintzischen Cantzler, wo nicht bey der Anzeigung und vor der Proposition, doch hernacher, wann die Reichs-Räht angehen, zu übergeben und zu bitten, solchs zu erster Gelegenheit den Ständen vorzubringen und, was daruff für Decreta erfolgen, zu befürdern, welches sonderlich ratione der strittigen Sessionen gebräuchlich. Damit auch solche Sachen so viel desto mehr befürdert und fürgenommen werden mögen, pflegt der Gesandter gleicher Gestalt auch an die Röm. Key. May. zu supplicirn, damit J. May. die Sachen per decretum an die Stände weise; dann allwegen die Sachen, so per decreta der Keyserlichen Mayestät an die Stände remittiret, mehr

5 sein] Das Folgende auch wieder in Leh. 8 sehen und] fehlt A. 11 Es — undienlich] fehlt Leh. 14 in — Bevelch] so Lü mit „seinen" statt „ihren"; ihren Bevelch, da es vonnöthen A. 17 und — undienlich] fehlt A. 18 oder protestando] nur Lü. 20 wo — angehen] nur Lü. 23 was — befürdern] Diese Lesart von A, die durch den Text von Leh und Lon: „darauff Decreta zu befürdern" gestützt wird, ist wohl gegenüber der von Lü: „daß darauff Decreta erfolgen, zu befördern", die einen andern Sinn gibt, vorzuziehen. 24 welches — gebräuchlich] nur Lü. 29 — S. 50, 2 dann — werden] so Lü; und [Leh damit] sie desto mehr Ansehen haben, auch eher [Leh und dahin] zur Berahtschlagung befürdert werden A und Leh.

Ansehens haben und eher zur Berahtschlagung befürdert und gezogen, dann andere, so per Privatos allein überreichet werden. Und diweil die Supplicationes uff den Reichstagen vast langsamb fürgenommen und expedirt werden, muß der Gesandter am fleissigen Sollicitiren nichts ermanglen lassen. Sonsten, wo der Gesandter von wegen eines fürnehmen Standes, als Churfürsten oder Fürsten, erscheint, soll er nicht allein seinen Gewalt erzehlter massen in die Meintzische Cantzley ubergeben und sich melden, sondern auch Keyserlicher Mayestät sich anzeigen, umb Audientz bitten und darinn seines Herrn Verhinderung und Außbleiben zum besten entschuldigen, sich zur Handlung erbieten und mit seiner Person allergnedigst zufriden zu sein bitten, wie solches gemeiniglich auch der Instruction einverleibt wird. Es soll sich auch der Gesandter bey deß Reichs Marschalck angeben, damit ihme so viel besser zur bequemen Herberg verholffen und in der Ansag seiner nicht vergessen werde. Wo auch seines Herrn Notturfft erfordert Wissens zu haben, was Stände in der Person oder was Gesandten gegenwertig oder sich angezeigt, wird ihm umb die Gebür auff Ansuchen in der Meintzischen Cantzley derselben Verzeichnus mitgetheilt, dieselbig seinem Herrn zuzuschicken.

Die Instructiones solcher Gesandten pflegen auß dem Außschreiben gestellt zu werden: nemblich erstlich mit Erzehlung, wie der Herr durch die Römische Keyserliche Mayestatt beschrieben, die Ursachen seines langsamen Erscheinens oder gar Aussenbleibens, mit Erpieten, deß Reichs Nohtturfft zu befürdern, was auff einen jeden Articul deß Außschreibens in specie und uff zutragender dieser oder jener Fäll der Gesandte sich verhalten soll in votando et concludendo. Sonsten ist solcher Instruction halber kein gewisse Formb zu setzen, anders dann, daß etwann ein Herr seine Gesandten in votando uff den oder einen andern, mit dem er in sonderm Vertrawen stehet, sein Auffmerckens zu haben, mit ihme förderlich zu communiciren und gute Correspondentz zu halten ufferlegt.

---

8 Meintzische] fehlt A. 9 melden — anzeigen] anzuzeigen, sondern auch bey der Kaj. May. Leh; anzeigen A. 13 Es soll] Sondern es soll A. 15 zur bequemen] fehlt A. 18 oder sich angezeigt] fehlt A. 19 auff Ansuchen] fehlt A; vorhanden in Lon. 21 zuzuschicken] Das Folgende fehlt in Leh. 24 Herr] fehlt A. 25 Ursachen] Sachen A. 34 ufferlegt.] Das Folgende auch wieder in Leh.

Was aber andere Sollicitationes auff den Reichstagen anlangt, als Lehen-Empfangnus, confirmationes veterum privilegiorum oder novorum concessiones, dieweil dieselbige negotia extraordinaria und die Reichssachen nicht betreffen, so ist ohnnötig hierinn etwas davon zu melden, sondern wird sich ein jeder Gesandter in derselbiger mit den alten Lehen- oder Privilegiis-Brieffen neben gleichlautenden Copiis, auch dazu sondern Gewalt wol gefast zu machen und dieselbige in die Reichs-Hoffcantzley supplicando zu übergeben wol wissen.

Cap. III.

Von der Proposition uff einem Reichstag.[1])

Dieweil ein Römischer Keyser den Reichstag ausschreibt, so gebüret Irer May., was zu handlen, darauff zu proponiren. Derwegen wo die Röm. Key. May. in der Person zum Reichstag erscheinet, und dann Jre Mayestatt nach Gelegenheit der Sachen, so zu tractiren, die Churfürsten alle oder deren einen, zween oder merer Teil und Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Rähte und Gesandten anwesend vermercken und sehen, oder da die Sachen sonst keinen Verzug leiden möchten, so lassen Jre Mayestatt durch deß Reichs Erbmarschalcken in gemein allen anwesenden Churfürsten und Ständen, auch der Abwesenden Rähten, Bottschafften und Gesandten ansagen, auff morgen zur N. Stund uff dem Rahthauß zu Anhörung der Proposition zu erscheinen.

Also ist breuchig und nach Wichtigkeit deß Heiligen Reichs Geschäfften und Notturfft wol und löblich herpracht, das die anwesenden Churfürsten und Ständ, auch der Abwesenden Räht, Bottschafften und Gesandten uff benanten Morgen in der Keys. Majestatt Pallast erscheinen und Jhr Mayestatt in die Kirchen begleiten, daselbst das officium de S. Spiritu solenniter halten

2 veterum] nur Lü. 3 novorum] so Lü und Lon; votorum A und Leh. 4 die Reichssachen — wissen] dergleichen, die gehören vor Kaj. Maj. Reichs-Hoffcantzley und werden die Supplicationes und Gewält daselbst eingelieffert. Leh. 8 zu machen] fehlt A. 11 Von — Reichstag] Vom Proceß zu Anfang deß Reichstags vor und bey Eröffnung der Kaiserlichen Proposition. Leh. 17 und Fürsten] der Fürsten A. 18 und sehen] nur Lü. 20 in — anwesenden] fehlt A. 28 Gesandten] fehlt A. 30 — S. 52, 1 daselbst — helffen] fehlt Leh.

Cap. III. [1]) Vgl. zu diesem Kapitel die Darstellung im Anhange.

helffen, alsdann mit Ihr Majestatt fürter auß der Kirchen auff das Rahthauß zu ziehen. Allein seithero die leidige Spaltung der Religion eingeschlichen, haben die weltliche Churfürsten und mehrertheils Fürsten angefangen, nachdem sie die Key. May. in die Kirchen begleitet, alsbald wiederumb herauszugehen und nach vollendetem Ambt vor der Kirchen widerumb uff den Dinst zu warten.[2]) Deß Reichs Marschalck aber und andere undersetzte Erbämter pflegen nitdestoweniger solch Churfl. Ämbter für der Kay. May. in der Kirchen abzuwarten und zu vertreten.

Ist aber J. May. nit selbst in der Person zugegen, sondern allein J. May. Commissarius, so es dann, wie gebräuchig, ein Fürstmessig Person, so pflegen der Churfürsten Räht an Statt Ihrer Herrn auch auffzuwarten und Ihre Fürstl. Gnaden zur Kirchen zu vergleiten, etwa zu Fuß, wie Anno 67 beschehen, etwa zu Roß[3]), und Ihrer Herrn Ständ und Session einzu-

2 Allein — warten] Die weltlichen Churfürsten und mehrertheils weltliche Fürsten, nachdem sie die Kaj. Majest. in die Kirchen begleit, gehen sie widerumb heraus, und nach vollendem Ampt der Meß warten sie vor der Kirchen wider auff den Dienst. Leh. leidige] nur A und Lon. 6 vor — widerumb] Ihr Lü. 8 für — Kirchen] so von mir hergestellt; fehlt Lon; für der Kirchen A; in der Kirchen Leh; indessen vor der Kayserlichen Majestät Lü. 14 wie — beschehen] nur Lü, doch ist später in A darauf Bezug genommen.

[2]) Vgl. den Bericht Dr. Philipp Heyles an den Kf. Friedrich über die Eröffnung des Augsburger Reichstages von 1559 (Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz I, Braunschweig 1868, Nr. 5, S. 8: „E. C. F. G. gib ich underthenigst zu vernemen, das die K. Mt. zu Anhorung der Proposition gestrigs Vormittags zu siben Uhrn durch des Reichs Marschalk allen Stenden ansagen lassen. Darauf man erschienen und altem Pranch nach mit J. Mt. aus derselben Palatio in gepürender Ordnung zu der Kirchen gezogen; da gleichwol ich und der Churfurstlich Sachsisch, auch etlicher ander Angspurgischen Confessionsverwandten Stende Abgesandten (ausserhalb des Churfurstliche Brandenburgisch Dr. Jung), wie zuvor auch beschehen, vor der Kirchen plieben, und dan volgends nach volbrachtem Ampt der Messen J. Mt. von der Kirchen uff das Rathaus begleitet worden."

[3]) Sollte richtig heißen: „etwa zu Fuß, etwa zu Roß, wie Anno 67 beschehen". Vgl. das Protokoll über diesen Reichstag (Wien St.A. Reichstagsakten fasc. 50) vom 10. April: „ist zwischen den Churfürstlichen Gesandten diser Stritt oder Quaestion furgefallen, ob sie die Herren Kayserlichen Comissary in die Kirchen und volgendts zu der Proposition zu Fueß, inmassen uff dem hievor Anno 57 alhie zu Regenspurg gehaltnem Reichstag beschehen, oder zu Pferdt belaidten woltten, ... daruber sy sich nachvolgender Gestalt entschlossen und verglichen: Erstlich, so seindt die Chur-

nehmen, deßgleichen auch anderer Ständ Geſandten zu thun pflegen, allein das unbräuchig, das derſelben Ständ Geſandten reiten ſollen.

Und uff einen ſolchen Fall der Key. oder Königl. May. Abweſen, hat ſich etwa die Churfl. Pfaltz, da ſie ſelbſt anweſend, deß Vicariats im Reich angenommen und Ihr May. Perſon vertretten; iſt doch in kurtzem nicht geſchehen, anderſt dann, das zu Regenſpurg Anno 67 obgemelt durch die Churfl. Pfältziſche wol darvon geredt, aber propter reverentiam Hertzogs Albrechten in Bayern als der Key. May. Commissarii weiters nicht fürgenommen worden, wie es ſich auch nit hat thun laſſen, weil Churfl. Pfaltz ſelbſt in der Perſon nit zugegen geweſen.[4])

Wann nuhn die Key. May. uff das Rahthauß kommen und Ihr May. in solio praeparato geſeſſen, auch Churfürſten, Fürſten, Stende und Bottſchafften zugegen, ſo laſſen Ihr May. durch einen Fürſten, als Carolus Quintus, Ferdinandus, Maximilianus Secundus Imperatores gemeinlich darzu Hertzog Albrecht in Bayern gebraucht[5]), anzeigen mit kurtzen Worten:

4 oder Königl.] fehlt A; vorhanden in Lon. 7 iſt — dann] doch hat man dieſerhalb nachgehends obſerviret Lü. anderſt] fehlt A. 8 Anno 67] fehlt Lü. obgemelt] nur A, bezieht ſich offenbar auf die S. 52, Zeile 14 in A ausgelaſſene Stelle. 11 auch nit] nit weiter A. 12 Churfl.] fehlt A. ſelbſt] fehlt A. geweſen] fehlt A. 15 Bottſchafften] Stätt Bottſchafften Leh. 16 als — gebraucht] fehlt Lü. 18 Worten] Leh fügt hinzu: ohngefehr deß Innhalts.

fürſtliche Geſandte, allermaſſen als wan die Kay. Mt., auch ſy, die Churfürſten, ſelbs perſonlich zugegen, mit mehr hochgedachtem Hertzog Albrecht von Bayrn alß dem vörderſten und Prinzipal-Kayſerlichen Commiſſarien von Sant Haimeran auß in den Thumbſtifft zu dem Gottsdienſt, allda ain Ampt de Spiritu sancto geſungen worden, volgendts von dannen zu der Propoſition auf das Rathhauß und hernach mit ſeiner Fürſtlich Gnaden wiederumb anhaimbs geritten ..."

4) S. dieſe Anm. hinter dem Text.

5) Zum erſtenmal hielt Herzog Albrecht, der Schwiegerſohn König Ferdinands, dieſe Eröffnungsrede auf dem Regensburger Reichstag von 1556, wo er zugleich als kaiſerlicher Commiſſar fungierte. S. Häberlin, Reichsgeſchichte III, S. 142ff. Vgl. auch den hierüber zwiſchen Ferdinand und Karl V. gepflogenen Briefwechſel (Lanz, Correſpondenz des Kaiſers Karl V., III, Leipzig 1846, Nr. 1007, S. 705 und Nr. 1008, S. 707). Trotz perſönlicher Anweſenheit des Kaiſers verſah Albrecht dies Amt auch 1559 (ſ. den Bericht Dr. Philipp Heyles an den Kf. Friedrich vom 23. März d. J., Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen, Kurfürſten von der Pfalz I, Nr. 5, S. 9) und 1566 (Erſtenbergers Protokoll fol. 7'). Zum letztenmal erſcheint er in

Demnach uff Jhr May. Außschreiben die Ständ in guter Anzahl erschienen, theten J. May. sich freundlich, gnediglichen und gnedigst bedanken, hetten daruff, was Sie uff solchen Tag zu handlen vonnöhten geacht zu proponiren, in Schrifften verfassen lassen: das solte den Ständen fürgelesen werden, und begehrten J. May. solches abzuhören und daruff sich Jhrem Vertrawen nach der Gebür zu erzeigen.

Also verliest Jhr Majestatt Secretarius oder ein ander, dem Jhr May. solches befelen, die Proposition offentlich, und pflegt inmitten deß Sals oder Rahtstuben ein Tisch zu stehen, daran der Churfürstl. Mayntzischer Cantzler sambt Jr Churfl. Gnaden Secretarien einer, so deß Heiligen Reichs Protocoll haltet, sitzen und die proponirte Puncten sambt andern Dingen auffzeichnen sollen. Nach Verlesung der Proposition pflegt die Key. May. selbst die Stände zu vermahnen, solche deß Heil. Reichs Anligen und proponirte Articul mit Fleiß zu erwegen und zu förderlicher Berahtschlagung zu ziehen und J. May. uff einen jeden insonderheit und was darin zu thun, so dem Heil. Reich und dessen angehörigen Gliedern am allernützlichsten sein möchte, ihr rahtsambs Gutbeduncken zu eröffnen.

Darauff tretten die persönlich anwesende Churfürsten und der Abwesenden Räht, deßgleichen auch die auß dem Fürsten-Raht, also auch der Frey- und Reichs-Stätt Gesandten, ein jeder an seinen besondern Ort oder Raht zusammen, unterreden sich, was Jhr May. zu antworten. Und wann ein jeder Raht sich seines Voti verglichen, so referirt erstlich der Mayntzische Cantzler in Beysein eines Pfaltzgrävischen Gesandten dem Fürsten-

9 solches] fehlt A. 10 ein — daran] zu geschehen, da dan A. 13 andern Dingen] den gegenwärtigen Churfürsten und Fürsten Lü. 16 Anligen] anligende A. 17 J. May. uff] von A. 18 insonderheit] A fügt hinzu: sein Bedencken. 22 auß dem Fürsten-Raht] Fürsten A. 24 besondern] nur A. 25 wann] A fügt hinzu: die alle.

dieser Stellung 1567 zu Regensburg, wo er wieder als Commissar abgeordnet war. S. W. Goetz, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrecht V., München 1898, Nr. 323, S. 384 f. 1570 zu Speyer sprach namens des Kaisers der Bischof der Reichstagsstadt, Marquard (s. Häberlin a. a. O. VIII, S. 187) und 1576 zu Regensburg Pfalzgraf Ludwig, da Herzog Wilhelm von Bayern, der ursprünglich in Aussicht genommen, nicht anwesend war. S. Moritz, Die Wahl Rudolfs II., der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freistellungsbewegung, Marburg 1895, S. 280.

Raht, was der Churfürsten Bedencken ist, hergegen der Saltzburgische Cantzler oder Oesterreichischer Gesandter alternis vicibus und wechselsweiß dem Churfürstlichen Raht, was deß Fürsten-Rahts Bedencken; und wann die beede Räht eines einhelligen Bedenckens sich verglichen, so fordern sie oder tretten nach Gelegenheit zu der Stät Gesandten und zeigen ihnen dasselbig an. Deßgleichen vermelden auch der Stätt Gesandten ihr Bedencken, und nach endlicher bemelter dreyer Räht Vergleichung wirdts durch den Ertzbischoffen zu Mayntz als Ertzcantzlern deß Reichs oder, obs Ihr Churfürstliche Gnaden nicht selbst thun, durch dero Cantzler solcher der Stände Beschluß und Antwort angezeigt, ungefehrlich uff nachfolgende Meinung:

Es heten die anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesend Räht, Bottschafften und Gesandten der Keyserlichen Mayestatt allergnedigst Fürtragen allerunderthänigst abgehört, auch die Proposition verlesen hören, und, das Ihr Mayestatt es mit dem Heiligen Reich so vätterlich und gut gemeinet, auch desselben Wolfahrt Ihr also angelegen sein lassen, deß theten sie sich in Underthänigkeit bedancken. Das aber die Stende etliche noch zur Zeit nicht zur Stett oder etwas langsam erschienen, verhoffen sie Ihr Mayestatt nicht zu Ungnaden vermercken würden, auch dero Entschuldigung etwa von einem jeden insonderheit vernommen haben, unnötig Ihr May. jetzo auffzuhalten. Was dann Ihr May. der Proposition angehenckt allergnädigst Begehren anlangen thet, da weren die Stände in allerunderthänigstem Gehorsam gemeint, solche Articul der Proposition zu ehester Gelegenheit fürzunemmen, zu berahtschlagen und mit Fleiß zu erwegen und alsdann daruff Ihr May. dero underthänigst wolmeinendt Bedencken zu erkennen zu geben, auch an allem dem, so zu Bevorderung Ihr Keys. May. Hochheit, Ehr und Reputation, auch deß Heil. Reichs Wolfahrt immer thuenlich sein köndt, ihres Theils nichts erwenden zu lassen. Demnach aber die proponirte Articul hochwichtig und dero viel, also das der Stand Notturft sein wirdt, dero Abschrifft zu

3 und wechselsweiß] nur Lü. deß Fürsten-Rahts] der Fürsten A. 5 fordern — der] tretten sie zu den Leh. 6 dasselbig] was der Churfürsten und Fürsten oder deren Bottschafften Bedencken sey. Leh. 7 der Stätt Gesandten] die Stätt A. 8 Räht] Stände A. 10 dero fehlt A. 11 und Antwort] fehlt A. 19 Das — auffzuhalten] fehlt Leh. 23 insonderheit] fehlt A. 25 allergnädigst] fehlt A. 29 wolmeinendt] fehlt A.

haben, so bitten sie, Ihr May. wollen Ihr solchs nicht zugegen sein lassen, das ihnen derselben Abschrifft mitgetheilt werde, Ihr Mayestatt sich damit zu Gnaden underthänigst empfehlendt.

Mit demselbigen wird dem Mayntzischen Cantzler die Proposition zugestelt, und stehet die Keyserl. Mayestatt auff und wird durch die Stände wider zu dero Pallast begleitet.

Cap. IV.

Vom Ansagen uff einen Reichstag.

Die erste Ansag zu der Proposition auff einen jeden Reichstag gebürt der Key. May. oder, Ihr May. abwesend, dero Commissarien, welche zu irer Gelegenheit und nachdem sie befunden, daß die Stände in guter Anzahl gegenwertig sein, sonderlich aber, wann der Churfürsten Raht ergentzt ist, durch deß Reichs Marschalck den Stenden und Gesanten ansagen lassen, zu was Zeit sie für J. Majestatt oder auff dem Rahthause erscheinen sollen.

Alle andere zu den Reichs-, auch Deputations- und Neben-Rähten Ansag gebüren der Mayntzischen Cantzley, also das dieselbige durch einen Zettul solche Ansage verordnet und deß Reichs Marschalck zuschickt, ohngefehrlich in nachfolgender Form:

Form der Ansag allen Rähten, wo Churfürsten und Stände selbsten zugegen.

Deß Heil. Römischen Reichs Erbmarschalck soll den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räht, Bottschafften und Gesandten, morgen Montags den N. zu 7 Uhren Vormittags auff dem Rahthauß zu erscheinen ansagen.

Churfl. Mayntzische Cantzley.

---

4 Mit demselbigen] Nach solcher Antwort Leh. 6 durch — wider] fehlt A. 9 zu der] in der ersten A. 19 und — zuschickt] fehlt Lü. 21 Form — zugegen] Form der Ansag allen Rähten, Churfürsten, Fürsten, Graffen, Herrn und Stätt Gesandten. Leh. wo] nur Lü. 22 selbsten] fehlt A. 23 Erbmarschalck] fehlt A; Hoff-Marschall Lon. 26 N.] so Lü und Lon; den N. May. A; den eylfften Aprilis[1]) Leh.

Cap. IV. [1]) Das hier angegebene Tagesdatum stimmt in der zweiten Hälfte des XVI. Jh. mit der beigefügten Bezeichnung des Wochentages für keinen Reichstag überein. Für 1569 würde es zutreffen, und in der NS. d. RA. III, S. 276 ff. findet sich auch zu diesem Jahr der Abschied eines

Form gemeiner Anſag, wann die Churfürſten nit ſelbſten anweſend.

Deß Heil. Röm. Reichs Erbmarſchalck ſoll den Churfl. Rähten und anweſenden Ständen, Botſchafften und Geſandten anſagen.

Form der Anſag einen oder zween Rähten allein.

Deß Heil. Röm. Reichs Erbmarſchalck ſoll den Churfürſten oder, da ſie nicht zugegen, der Churfürſten Rähten anſagen, vel, ſoll der Freyen- und Reichsſtäten Geſandten anſagen.

Form der Anſag in Deputations-Rähten.

Deß Heil. Röm. Reichs Erbmarſchalck ſoll den Verordneten zu dem Supplications-Raht vel ad aliam causam, nemblich Churfl. Räht, Saltzburg, Würtzburg, Beyern, Würtemberg, den Schwäbiſchen Praelaten und Wetterawiſchen Graven, auch der Statt Straßburg und Ulm Geſandten anſagen.

Aber alle ſolche Formen werden nach Gelegenheit der anweſenden Herrn und Ständ geendert, doch gemeinlich, wie verzeichnet, all in Maynziſcher Cantzley gefertigt und ſubſcribirt.

Maynziſche Cantzley.

Dabey iſt ſonderlich Achtung zu haben, das in dem Anſagzettel Tag und Stunde nicht verfehlet. Die Urſach aber oder Negotium, darumb angeſagt, iſt nit breuchlich zu vermelden, ſondern geſchicht daſſelbig proponendo per Maynz, wan man zuſamen komt in gemein, auch abgeſondert im Churfürſten-Raht

1 Form — anweſend] ſo Lü; Form gemeiner Anſag an die Churfürſten mit A; Form gemeiner Anſag an die Fürſten Lon; Form gemeiner Anſag Leh. 4 Rähten] Raht A; Lon richtig: Rähten. und anweſenden — anſagen] (Den anweſenden Ständen und abweſenden) und alſo auch der andern Stände Bothſchafften und Geſandten anſagen. Lü. 6 allein] fehlt A. 8 oder — Churfürſten] nur Lü. 10 Rähten] Tagen A. 13 Churfl.] der Chur-Pfaltz Lü. Würtzburg] fehlt Lü; Würtzburg — Würtemberg] fehlt A. 17 gemeinlich wie verzeichnet] nur Lü. 18 all — Cantzley] fehlt Lü. 20 Anſagzettel] fehlt A. 24 in gemein] fehlt A. in gemein auch abgeſondert] fehlt Leh.

Reichstages abgedruckt. Doch liegt hier ein Irrtum der NS. vor, den auch J. J. Moſer, Von denen Teutſchen Reichs-Tägen (Neues Teutſches Staatsrecht V), Frankfurt und Leipzig 1774 I, S. 26 übernommen hat; denn ſchon aus dem Inhalt des Abſchiedes geht unzweifelhaft hervor, daß es ſich hier um einen Deputationstag handelt.

und Deputationibus, in andern Rähten aber durch diejenigen, so es in jedem Raht herbracht.

Es ist auch das achtzugeben von wegen der Mayntzischen Cantzley, das, sobald der Ansagzettul verfertigt und der Churfürst zu Sachsen in der Person selbst auff dem Reichstage anwesend, soll derselb in der Mayntzischen Cantzley gefertigt und underschriebene Ansagzettul dem Churfl. Sächsischem Cantzler oder Secretario geantwortet werden, der hat an Stat seines Herrn als Ertzmarschalcken deß Heil. Reichs fürter denselben dem Reichs-Erbmarschalck zuzuschicken und die Ansag zu befelen. Vor sich selbst aber und ohn der Mayntzischen Cantzley Befelch hat Sachsen kein Ansag zu verordnen. Da aber der Churfürst zu Sachsen in der Person noch nit anwesend oder aber von dem Reichstag wieder abgereiset, er hette gleich Rähte hinderlassen oder nit, so hatt die Meyntzische Cantzley die Ansag stracks dem Erbmarschalck zu befehlen und ist nit schuldig solch Zettul zuvor den Sächsischen Rähten zu uberantworten.[2])

Es mögen auch die Mayntzischen eine Ansag lassen vorgehn, wann es ihnen geliebt, ungefragt der Röm. Key. May., deren Commissarien oder Churfürsten und Fürsten, jedoch um Glimpfs willen pflegen sie zuvor die Gelegenheit der Sachen zu bedencken, auch im Vertrawen zu erkündigen und darinn die Bescheidenheit zu halten, das die Stände vergeblich nit bemühet, und die Ansag, da nichts zu handlen, nit vorgenommen werde.

Auff das auch die Stände und Rähte, so zum Reichstag komen, so viel leichter anzutreffen, pflegt deß Reichs Marschalck bey der Mayntzischen Cantzley, eh und zuvor die Rähte angehn, ein Verzeichnus derer Stände und Gesandten, welche sich bey dero angezeigt haben und ihre Gewalt übergeben, zu forderen mit Vermeldung der Nahmen und wo sie zur Herberg zu finden, damit keiner vergessen oder außgelassen werde, und uff solche

1 durch] Leh fügt hinzu: die Directores oder. 2 in jedem] ein jeder A; nun jederzeit Lon. Raht] nur Lü. 3 Es — sobald] Wenn Leh. 5 in der Person] fehlt A; vorhanden in Lon. 6 in — Churfl.] Zettul dem Lü. 11 Cantzley] fehlt A; vorhanden in Lon. 12 Ansag] Ursach A; Lon richtig: Ansag. 13 in der Person] fehlt A. 15 die Ansag] fehlt A. 16 befehlen] so Leh und Lon; berichten A; bestellen Lü. 19 ungefragt der] fehlt A. 20 um — willen] nur Lü. 24 und — werde] fehlt Leh. nit] fehlt A. 30 der Nahmen und] nur Lü.

[2]) S. diese Anm. hinter dem Text.

Verzeichnus wird durch seinen Diener von Hauß zu Hauß der Ansagzettul getragen und den Ständen oder Gesandten also die Rahtsstund angesagt und angezeigt.

Cap. V.

Von Rähten deß Heil. Reichs, Sessionen und Umbfrag in denselben.

Auff den Reichstägen werden in Reichssachen jetzigen Gebrauch nach ordinarie und allzeit drey Räht gehalten.[1]) Der erste und fürnemste Raht, darauff die andere alle ihren Respect haben müssen, ist der Churfürsten-Raht, welcher durch die sechs Churfürsten, 3 geistliche und 3 weltliche, da dieselb in der Person zugegen, oder, wo deren etliche oder sie alle nit zugegen, durch ihre Rähte in einem besonderen Gemach gehalten wird: also das Mayntz erstlich niedersitzt, zu dessen lincken Hand der Ertzbischoff zu Trier deß ersten, deß andern Tags aber der Ertzbischoff zu Cölln, welche zweyen also alternis vicibus und abwechselungsweiß vor- oder nachsitzen, aber Trier hat allezeit das erste Votum.[2]) Zur rechten Hand deß Ertzbischoffen zu Mayntz sitzt Pfaltz Churfürst. Nach Trier und Cölln zur

3 Rahtsstund] Raths-Stuben Lü. angesagt und] so Lon; angesagt oder A; fehlt Leh und Lü. 5 Von — denselben] Von deß Heil. Röm. Reichs Rhäten, in was Ordnung die Ständt darinn sitzen und votiren Leh. Dem Umstande, daß sowohl die von ihm gebotene, als auch die oben angegebene Kapitelüberschrift sich nicht nur auf dieses, sondern auch auf die zwei folgenden Kapitel bezieht, hat Lehmann dadurch Rechnung getragen, daß er den Anfang bis „gehalten wird" in folgender Weise veränderte: Auff den Reichstägen werden in den Reichs-Sachen drey Räht gehalten. Der erst ist der Churfürsten, der ander der Fürsten, Praelaten, Graven und Herrn, der dritt der Frey- und Reichs-Stätt Gesandten.

Churfürsten-Raht.

Im Churfürsten-Raht sitzen die sechs Churfürsten, drey geistlichen und drey weltlichen, da dieselbigen in der Person zugegen, und ihre Rhät in einem sondern Gemach,

7 jetzigen — nach] nur Lü. 8 und allzeit] nur Lü. 11 da — nit zugegen] oder da dieselb in der Person nit zugegen A; da dieselb in der Person zugegen Lon. 14 dessen — Cölln] der lincken Hand deß Ertzbischoffen zu Trier .... deß Ertzbischoffen zu Cölln A. 16 und abwechselungsweiß] nur Lü. 19 zur lincken Hand] nur Lü.

Cap. V. [1]) S. diese Anm. hinter dem Text.

[2]) Dieses Vorrecht erlangte Trier durch ein Privileg vom 8. Januar 1354, welches dem Erzbischofe die erste Stimme bei der Königswahl und bei allen Reichsgeschäften zusprach (A. Dominicus, Baldewin von Lützelburg, Coblenz 1862, S. 590; Reg. imp. VIII, 1739). Die Goldene Bulle bestätigte es in Cap. IV, 2.

linken Hand sitzt der Churfürst zu Sachsen und nach demselben der Churfürst zu Brandenburg uff derselben Seiten.[3]) Und ist zu mercken, wo dern Churfürsten einer nit selbst zugegen, das sein Gewalthaber sein Session einnimbt, welchs also zu verstehen, wan Pfaltz oder Brandenburg nit erscheinen, so sitzen ihr Räthe an dem Ort, da ihr Churfl. Gnaden sitzen solten, dieweil sie beide loca extrema, ille à dextris, alter à sinistris, einhaben, wo aber der mitlern Churfürsten einer nit zugegen und die andere praesentes, so sitzen die anwesenden Churfürsten für ihnen in ihrer Ordnung und deß Abwesenden Raht nach demselben. Also ists auch Anno 66 verglichen worden in actibus publicis zu halten, als in der Lehen-Empfengnus, ut apud acta in folio 292 et in protocollo fol. 235 gemelts Reichstags zu finden.[4]) Damals der Ertzbischoff zu Cölln Schwachheit halben bey deß Teutschen Meysters Lehen-Empfängnus nit selbst erschienen, wiewol uff dem Reichstag anwesend, und aber sein Gewalthaber sein locus vor Sachsen nit hat wollen verstatt werden, darumb er nach dem Churfürsten zu Sachsen, so persönlich anwesend gewesen, ist gesessen. Wo aber auß den weltlichen Churfürsten einer bey solchen Actibus nit erscheint, ist zweifelhaftig, ob sein Gesandter oder aber deß Reichs Erbambtman, als Erbmarschalck, Erbschenck, Erbtruchseß, sein Ort vertretten soll. Und ist Anno 66 bey deß Churfürsten zu Sachsen Lehen-Empfengnus deßwegen zwischen den Brandenburgischen Räthen und dem Graven von Zollern Stritt für gefallen und hat damals Zollern als Erbambtman die Brandenburgische Session eingenommen; dawieder gleichwol Ihr Churfl. Gnaden Räthe protestirt und sich desselben bey den Churfürsten und der Röm. Key. May. beclagt haben mit Allegirung der Gülden Bullen in titulo von den Ämbtern der Churf. § Wir finden auch von alter etc. vers. Wann aber ein Churf. etc.[5]), welcher gleichwol in

2 derselben] lincken Leh. 12 ut — 235] fehlt Leh. 17 sein — ist] in sein loco vor Sachsen, so persönlich anwesend gewesen, nicht gesessen A. 22 Erbmarschalck] nur Lü. 26 Erbambtman] Erbcammerer A. 31 — S. 61, 1 welcher — vorträglich] fehlt Leh.

[3]) Die hier angegebene Sitzordnung stimmt mit der in Cap. III und IV, 1 der Goldenen Bulle festgesetzten überein. Bei Abwesenheit des Kaisers ergibt sich nach Ausscheiden Böhmens und Einrücken Triers die obige Reihenfolge.

[4]) Vgl. hierüber oben S. 35 f. [5]) Cap. XXIX, 2.

actibus publicis vaſt wenig vorträglich. Im Raht und Consultationibus aber iſt diesfalls kein Zweiffel, das die Räthe ihres Herrn Seſſion und Stim, wie obſtehet, einnemen und vertretten, wie auch damals beſchehen, aber auſſerhalb Rahts in aliis solennitatibus deß Key. Hoffs iſt es anders, wie dann auch der von Zollern damals bey ſolcher Seſſion als ein Erbcammerer an Brandenburgs Statt verblieben.[6])

Wann dan im Raht die Churfürſten geſeſſen, ſo leſt Meyntz erſtlich durch ſeinen Cantzler proponiren, welchs mann die ander Propoſition nennet, von wegen der erſten, ſo durch die Key. May. geſchehen. Die geſchicht ongefehrlich uff dieſe Meinung:

Es hetten die Key. May. vorgeſtrigs Tags die Propoſition zu diſem Reichstag verleſen und begehrt, ſolche fürderlich zu berahtſchlagen, welches auch die Churfürſten gewilligt: were nunmehr zu reden und zu bedencken, wie die Handlung und der Proceß fürzunehmen, und welcher Articul am erſten ſolt berahtſchlagt werden, auch ſolchs dem Fürſten- und Stät-Raht erkennen zu geben, damit in dem gleich fortgeſchritten und in relationibus confusio und Mißverſtand verhütet, und ſtündt zu J. Churfl. Gnaden, ob mann ſolches den Ständen allen in irer Gegenwertigkeit, oder aber abgeſondert, einem jeden Raht ad partem vermelden wolt.

Gleichmäſſiger Geſtalt wird es allmahlen zu Anfang deß Rahtstags gehalten, das Mayntz allemahl proponirt, was vonnöhten anzufahen, oder, was noch nit erörtert, ſondern hangen blieben, zu continuiren; an dem zu Erhaltung guter Ordnung, und das die Sachen, ſo nötig, allezeit den anderen vorgezogen werden, vil gelegen. Inſonderheit aber ſoll ſich der Proponent befleiſſigen, das er durch Scrupulos, Umbfragen und Vorbringen zur Weitleufftigkeit nit Urſach gebe; dann ſich leichtlich zuträgt,

2 iſt — Zweiffel] fehlt A. iſt — beſchehen] da die Rhäte ihres Herrn Seſſion und Stimm vertretten, wirdt es gehalten wie obſtehet. Leh. 3 einnemen und] nur A. 7 verblieben] A fügt hier einen neuen Titel ein: Von Propoſitionen und Umbfragen im Raht. 8 geſeſſen] fehlt A. 9 welchs — geſchicht] fehlt Leh. 13 vorgeſtrigs] geſtrigs A. 16 und der Prozeß] fehlt A; vorhanden in Lon. 18 werden] A fügt hinzu: were zu bedencken. Raht] Geſanten A. 21 allen] ſo Lon; allein A; alſo Leh; fehlt Lü. 25 Rahtstags] Raths Lü; Reichstags Leh. 30 Scrupulos nur Lü.

[6]) S. dieſe Anm. hinter dem Text.

wo in proponendo etwa disputirliche Ding erregt, das die Votanten, so ohn das der ein dieser, der ander einer andern Gelegenheit halber nit herauß wollen, etlich Tage allein in Vergleichung des Proceß zubringen, mit mercklicher Verlengerung der Hauptsachen und der Ständ Costen.

Allsbald uff die Proposition fragt der Churfürst zu Maintz Trier, darnach Cölln, Pfaltz, Sachsen, Brandenburg ihres Voti, einen nach dem andern, letzlich fragt der Churfürst zu Sachsen Maintz, deren jeder durch seinen Cantzler oder andern, dem sie es bevolen und gegenwärtig, sein Votum und Meinung in seiner Ordnung eröffnen läst.[7]) Dabey sonderlich zu merken, das keinem, so votirt, in sein Votum soll geredet werden, es sey gleich der Herr selbst oder der Räht einer, sondern es soll ein jeder den andern außreden lassen, und der Raht nit eh, dan sein Herr gefragt wird und ime auch durch seinen Herrn zu reden bevolen oder gewenckt wird, votiren. Item zu vermercken, wo ein Churfürst nit zugegen, das doch sein Räht, ob dern gleich viel oder wenig sein möchten, nit mehr dann ein Votum, doch in der Ordnung, als ob ihr Herr zugegen, haben. Wie es dann also auch in andern Rähten gehalten wird. Was aber für underschiedliche regierende Herrn auß einem Hauß geboren seind, die mögen ihr jeder ein sonderbahren Gewalthaber ordnen oder durch einen samptlich ihr Votum und Session vertretten lassen, wie jetzo in zweyen Reichstagen die Key. May. sambt dero Gebrüdern Ertzhertzogen zu Oesterreich, gleichwol protestando, gethan.[8]) Da aber sonst andere Gebrüder und Vettern,

1 wo — erregt] fehlt A. 2 so — wollen] fehlt Leh. 3 in — mercklicher] vergeblich deß Proceß halben zubringen, nit ohn mercklich A. 9 deren jeder] der dann A. 10 und gegenwärtig] nur Lü. 16 votiren] Das Folgende fehlt in Leh. 18 viel] fehlt A; vorhanden in Lon. 21 regierende] fehlt Lü.

[7]) Vgl. hierzu den zwischen Mainz und Sachsen abgeschlossenen Vergleich vom 25. April 1529 (Lünig, Reichs-Archiv V, S. 395 f.).

[8]) Diese Stelle gehört mit der bei D. Arumaeus, De comitiis c. 7, n. 134, p. 550 („quod si vero duo principes inter se ducatus et dominia sua diviserint et unusquisque regimen in sua parte instituerit, uterque ius voti in comitiis habet") zu den jüngsten Zeugnissen des rein persönlichen Stimmrechtes im Fürstenrate. Vgl. Domke, Die Virilstimmen im Reichs-Fürstenrath, Breslau 1882 (Gierke, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XI), S. 22 ff. Vgl. auch oben S. 30 Anm. 1.

ſo nicht regierende Herrn, ſich ſolches wolten undernemmen und ſo viel Vota haben, als deren ſeyen, wird nicht zugelaſſen.[9])

Und wo einem Punct durch eine Umbfrag nicht mag abgeholffen werden und die Vota alſo mißhellig, das kein Mehrers oder Gewiſſers darauß zu haben, ſo wird zum andern, zum dritten und ſo vielmaln umbgefragt, biß mann der Sachen einig, oder doch ein Mehrers haben mag; demſelben wird nachgegangen, ongeacht was einer oder zweyen auß den Churfürſten dawider ſagen. Ob auch einer darunder angezeigt, er were indifferens, ſo wird derſelbig als den Mehrern beyfellig verſtanden, er erkläre ſich dann aperte deß Widerſins. Und iſt deßwegen uff ſolch Votiren wol achtzugeben, ſonderlich in ſchweren, wichtigen Sachen, damit derjenig, ſo ſich des Uberſtimmens beſaret, nit bald in principio ſich ſeiner Meynung bloßgebe, ſondern zuvor die Andern explorire und etwa zu der erſten und andern Umbfrag auff diß oder ein anders dem Nachfolgenden zu fallen Urſach gebe, oder wohin er ſieht, das Merer incliniren, durch etwa eine Qualitet eine Separation in votis zu machen.

Jn dem Churfürſten Raht, ohngeacht es von alters nicht herkommen, ſondern allein Meyntz einen Reichs-Protocolliſten geſetzt, ſo hat doch ein jeder Churfürſt einen Secretarium, der alles, was vorgehet, auch auffzeichnet; nemblich erſtlich, was Meyntz proponirt und umbfragt; was auch zu einer jeden Umbfrag die Churfürſten votiren laſſen; und was darauff letzlich in einer jeden Quaeſtion beſchloſſen und verglichen; was die andere Räthe referiret und verglichen: alles mit Verzeichnuß, wann und an welchem Tag, Vor- oder Nachmittag, in welcher

1 ſo — Herrn] fehlt Lü. 2 zugelaſſen] Das Folgende auch wieder in Leh. 4 mißhellig] einhellig A und Leh. 10 Mehrern] Andern A. 14 ſeiner Meynung] fehlt A. 16 dem — fallen] fehlt Leh. 17 fallen] Gefallen Lü; fehlt Leh. 18 durch — Qualitet] fehlt Lü. 23 — S. 64, 1 erſtlich — Gegenwart] was Meyntz proponirt und umbfragt, was votirt, was beſchloſſen, was auch in die andere Rähte referirt A und Leh.

[9]) Vgl. Sixt Sommer, Von des Heil. Reichs Erbmarſchall-Amptsverwaltung in gemein (Näheres Cap. VI Anm. 6): „So auch junge Fürſten, die kein Regiment haben, desgleichen gefürſtete Praelaten, auch Graffen oder Freyherren, ſo auch von eines Fürſten wegen mehr denn eine Perſon ſich hat in die Seſſion geſetzt, ſo ſollen ſie doch vom Erbmarſchall nicht gefragt werden."

Herren Gegenwart. Wo aber Disputationes uber dasjenige, so also gehandelt oder vorgegangen, einfielen, thut man sich auff das Meyntzische Protocollum als authenticum allein referiren. Welcher auch protestirt, der bittet solchs dem Meyntzischen Protocollo einzuverleiben; auff die andern Protocollen, wann sie nicht collationirt und gegen einander durchsehen werden, pflegt man sich nicht zu verlassen. Darumb ein Meyntzischer Secretarius oder Protocollist wol fleissig hat uffzumerken auff alles, was geredt, gehandelt, und solchs eigentlich auffzuzeichnen, wie hierunden[10]) weiters von solchen Ämbtern Meldung geschicht.

Wie aber die Conclusa und Bedencken in disem Churfürsten Raht in Schrifften verfasset, abgelesen, verglichen und fürters in andere Räht referirt werden, davon wird unden im sondern capite de relationibus[11]) vermeldet.

Cap. VI.

Vom Fürsten-Raht.

Der ander Reichs-Raht uff einem Reichstag, so inter ordinarios gezehlt wird, ist der Fürsten-Raht, in welchem zwo Bäncke gehalten werden.

Auff der ersten Banck, die Geistliche genant, sitzen Oesterreich, Burgund, Saltzburg, Magdeburg und andere Ertzbischoffen, Bischoffen, Teutsche Meyster, Gefürste Abte, Praelaten und Praelatin Bottschafften.

Auf der andern Banck, die Weltliche genannt, sitzen Bayern, Pfaltz, Sachsen, Braunschweig, Pomern, Brandenburg, Mecklenburg, Baden, Gülch, Würtemberg und andere weltliche Fürsten, die Schwäbische und Wetterawische Graven und Herrn alternatis vicibus.

Und haben die Praelaten, Graven und Herrn im Raht nit mehr als jeder Teil 2 Stimmen und 2 Vota, nemlich die

5 auff — verlassen] nur Lü. 8 Secretarius oder] nur Lü. 9 geredt] fehlt A; vorhanden in Lon. 10 wie — geschicht] fehlt Leh. 11 Churfürsten] fehlt A. 17 Der — werden] Der Fürsten-Rhat ist in zwo Bänck abgetheilt. Leh. Reichs-Raht] fehlt A. 21 Magdeburg] nur Lü. 22 Bischoffen] so Lon und Lü. 24 Banck] fehlt A. 27 und Herrn] fehlt A. 29 im Raht] Hern Räht A. 30 — S. 65,2 nemlich — 2] fehlt A.

[10]) Cap. IX und XII. [11]) Cap. X.

Schwäbiſchen Praelaten eines, das ander die Rheiniſchen.[1]) Alſo auch die Graven und Herrn 2, eins von wegen der Schwäbiſchen Graven, das ander von wegen der Wetterawiſchen, welche Vota durch ihre Gewaltvögte expedirt werden. Es mögen aber doch die Praelaten und Graven ſelbſt in der Perſon viel oder wenig im Raht ſeyn und ihre Sessiones einnehmen, aber doch anderſt nit, dann wie gemelt, votiren.[2])

In dieſem Raht hat vor alters allein Saltzburg, etwan auch Magdeburg als Primas geredet und proponirt, alſo auch, was von deß Fürſtenrahts wegen in ander Räht zu referiren und zu concipiren, verricht. Aber ein gute Zeit hero, als erſtlich Magdeburg mit Saltzburg, dann auch Oeſterreich mit Saltzburg der Seſſion halben ſtrittig worden[3]) und dann das Ertzſtifft Magdeburg lange Zeit nit verum Archiepiscopum, ſondern allein Administratorem und Verwalter gehabt, ſonderlich bey Carolo V. Imp.[4]), da haben Saltzburg und Oeſterreich in der Seſſion und Reden abgewechſelt und alternatis vicibus die Dinge verrichtet und noch, und alſo Magdeburg gar auſſen gebliben; doch proteſtirt jeder Teil de sua praerogativa, biß zu endlicher deſſelben Strits Vergleichung.[5])

4 Gewaltvögte] ſo A; Gewaltträger Leh; Gewalthaber Lü. 6 und — einnehmen] fehlt A. 9 Primas] primus A; Primat Lon. 13 halben] fehlt A. und — gehabt] fehlt Leh. 15 und Verwalter] nur Lü. 18 auſſen gebliben] ausgebiſſen Lü. 19 jeder Teil] fehlt Leh.

[1]) S. dieſe Anm. hinter dem Text.

[2]) Vgl. die oben S. 63 Anm. 9 angeführte Stelle aus Sixt Sommers Darſtellung.

[3]) Vgl. hierüber K. Palm, Uber den Primat des Ertzſtifts Magdeburg (Forſchungen zur Deutſchen Geſchichte XVII), Göttingen 1877, S. 261 ff.

[4]) Dies kann ſich wohl nur darauf beziehen, daß Papſt Hadrian VI. 1522 auf Anſuchen Kardinal Albrechts deſſen Vetter, dem Markgrafen Johann Albrecht, die Proviſion zum Koadjutor und künftigen Erzbiſchof von Magdeburg erteilte, welcher jedoch dieſes Amt bis 1541 nur zeitweilig und erſt von da ab dauernd ausübte. S. Fr. W. Hoffmann, Geſchichte der Stadt Magdeburg, 1845—47, II, S. 155 f. Albrecht, der zugleich Erzbiſchof von Mainz war und daher dem Kurfürſtenrate angehörte (Hoffmann S. 390), beanſpruchte keinerlei Rechte auf der Fürſtenbank, wie dies ja auch der bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts feſtgehaltenen Anſchauung von dem rein perſönlichen Charakter des Stimmrechtes entſprach.

[5]) Die Einigung kam 1566 zwiſchen Salzburg, Magdeburg und Öſterreich in der Weiſe zuſtande, daß Magdeburg auf die Teilnahme am Direktorium ſowie auf den erſten Platz auf der geiſtlichen Bank verzichtete, im

Aber die Umbfrag im Fürsten-Raht hat deß Reichs Erbmarschalck, der von Pappenheim, zu thun, welches Ambt auff den Reichstägen ist: den Ständen und Gesanten Herberg zu schaffen; diejenigen, so unbillich beleidiget, zu verthädigen; auf der Meyntzischen Cantzley Bevelch anzusagen; im Fürstenraht umzufragen und einen jeden bey seiner Session und Voto zu handhaben; wan die Räht in referendo ab- oder zutretten, keine frembde Person einzulassen; die Räht zu fordern und abtretten heissen, und dergleichen.[6])

2 der] so Lü; A: „Alexander", was zweifellos nicht dem ursprünglichen Texte angehörte, denn bei K. Hopf, Historisch-genealogischer Atlas, Gotha 1858, I, Nr. 75, S. 42f. findet sich ein Alexander von Pappenheim erst 1590—1612; Lon: „Maximilian". Dieser verwaltete das Reichsmarschallamt 1635—39. 4 diejenigen — verthädigen] fehlt Leh. 7 in referendo] fehlt A; vorhanden in Lon.

übrigen aber gemäß der Abrede von 1530 mit Salzburg in Session und Votum abwechseln sollte, welches seinerseits wieder mit Österreich alternierte, so daß Magdeburg bald der zweite, bald der dritte Platz zukam. Dem persönlich anwesenden Erzbischofe sollte jedoch stets der Vorrang vor den Gesandten des andern gebühren. S. Palm a. a. O. 268f. G. Wolf, Die Anfänge des Magdeburger Sessionsstreits im 16. Jahrhundert (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte V, 2), S. 25.

[6]) Über die Befugnisse des Erbmarschalls auf den Reichstagen vgl. Sixt Sommer, Von des Heil. Reichs Erbmarschall-Amtsverwaltung in gemein (abgedruckt in Carpzov, In legem regiam Germanorum commentarius juridico-historico-politicus, Leipzig 1651, Cap. X, Sect. 6, p. 618sqq.; in Lünig, Grundfeste europäischer Potenzen Gerechtsame II, Leipzig 1717, S. 516ff. und in J. G. Estor, Auserlesene kleine Schriften I², Gießen 1744, 1. Stück, V, S. 164ff.). Das Stück ist undatiert, doch wird erwähnt, daß seine Abfassung in die Zeit König Ferdinands (I.) fällt. Ferner bezeichnet sich Sommer hierin als Lieutenant oder Untermarschall des seligen Herrn Wolff Marschalls zu Pappenheim, welcher 1558 starb. S. Döderlein, Matthaeus a Bappenheim enucleatus, emendatus, illustratus et continuatus, das ist: Historische Nachrichten von dem uralten hochpreißlichen Hauß der kayserlichen und des Reichs Marschallen von Calatin und der davon abstammenden ehe- und dermahligen Reichs-Erb-Marschallen, Herren und Grafen zu Pappenheim etc., Schwabach 1739, Cap. VII, § II, S. 236. Da nun am 14. März 1558 an Ferdinand I. das Kaisertum überging, ist die Entstehung der Schrift für das Jahr 1558 und zwar vor dem 14. März anzunehmen. — Über die Gerechtsame des Reichserz- bezw. Erbmarschallamtes auf einem Reichstag im allgemeinen handelt auch ein 1521 abgefaßter Bericht des Marschalls von Pappenheim (RTA. JR. II, Nr. 4, S. 142ff.). Für die Erkenntnis der Reichstagsverfassung bietet dieses Stück jedoch nur geringe Ausbeute.

Von den Relationen und Verfassung der Beschlüß in diesem Raht wird unden in cap. de rel.[7]) vermeldet.

Cap. VII.

Von der Stätt Raht.

Der dritte ordinari Reichs-Raht ist der Frey- und Reichsstätt Gesandten und Botschafften, welcher auch abgesondert in einer eigenen Rahtstuben gehalten wird. Darinnen sein 2 Bäncke, die Reinische, darunter Cölln und Aach die fürnembste sein, die ander, die Schwäbische, als Regenspurg, Ulm, Nürnberg, Augspurg, wie solche zu End dieses Tractats zu finden ordine.[1]) Inmassen dan auch die Stätt in Außschüssen alle mehr nit als 2 Vota haben, aber in ihrem Raht votirt ein jeder für sich selbst; und haben die Gesandten der Stät einen gemeinen Syndicum, der von aller wegen redet, welcher von der Statt, da der Reichstag gehalten, bestellet und geben wird.

Dieses Kapitel lautet in Leh:

Von der Frey und Reichs-Stätt Rhat.

Der Stätt Raht ist auch in zwo Bänck abgetheilt, denn man vor alters auff solchen Reichs-Versamblungen lange Bänck gestellt und offtermals im Sommer, wenns oben herab schön und trucken gewesen, im Grünen Reichs-Raht gehalten; daher noch die Abtheilung im Fürsten- und Stättraht nach den Bäncken von solchem Proceß ubrig verblieben.[2]) Uff der einen Bank sitzen die Rheinische Frey-Stätt und Lubeck ein Anse-Statt, die Wedderawische, Elsassische in der Landvogtey Hagenaw, die Sächsische und Düringische Reichs-Stätt. Uff der andern Banck sitzt Regenspurg zu erst, darnach Augspurg, Nurnberg, Ulm und die ubrige Reichs-Stätt in Schwaben und Francken. Das Directorium im Stättraht führt die Statt, darinn der Reichstag gehalten wirdt, oder im Fall dieselbe mit qualificirten Personen zu Verrichtung so wichtiger Sachen nit versehen, welchs doch sehr selten und in geringern Stätten pflegt zu geschehen, so erwehlen der Stätt Gesandte ein andere Statt und tragen derselben das Directorium auff. Wenn aber die Statt, darin der Reichstag, an Personen nicht Mangel hat, so setzt sie an einen Tisch in der

1 Von — vermeldet] fehlt Leh. in diesem Raht] nur Lü. 7 eigenen] andern A. 8 Reinische] Römische A; Lon richtig: Rheinisch. 10 wie — ordine] fehlt Lü. 11 in Außschüssen] fehlt Lü. 14 der von — redet] fehlt A.

[7]) Cap. X.

Cap. VII. [1]) Eine solche Aufzählung der Städte mit Reichsstandschaft ist unterblieben.

[2]) S. diese Anm. hinter dem Text.

Mitten ire Deputirte außm Raht und gelehrte Räht ſampt einem Secretario. Es halten auch die Frey- und Reichs-Stätt zwo Regiſtraturn, die eine der Rheiniſchen Stätt, welche zu dieſer Zeit der Statt Speyr, die ander der Schwäbiſchen Stätt, ſo der Statt Ulm verwahrlich anvertrawet, dazu ſeynd bey berürten beyden Stätten zu jeder Regiſtratur ein Regiſtrator, welche in gemeiner Stätt Verſamblung uffgenommen, und mit leiblichen Aiden zu der erbarn Frey- und Reichs-Stätt Archivis verpflicht werden. Dieſelbe beyde Registratores ſitzen im Stätt-Raht an der Directoren Tiſch, halten die Protocolla, bey denen man ſich uff begebende Fäll als authenticis Bericht pflegt zu erholen, haben alle Acta und Schrifften und was zur Regiſtratur gehörig in irer Verwahrung, und ſo es Noht iſt, thun ſie in einem und anderm Bericht, was zur Nachrichtung außm Archivo dienlich. Vor Jaren hat es die Statt Nurnberg bey den erbarn Stätten uff Anſuchen erlangt, daß ſie irer Secretarien einen im Stätt-Raht zum Directorio ſetzen, der gleichfalls ſein Protocoll hält, welchs bißher keiner Statt zugelaſſen. Die im Directorio ſitzen, verrichten durch deren gelehrten Räht einen alle Furträg und Relationes ſo wol im Stätt-Raht als auch in gemeiner Reichsverſammblung, ſtellen auch alle Schrifften, ſo in der Stätt Namen in die Feder zu bringen, doch derſelben Verbeſſerung beym Ableſen vorbehältlich. Aber in der Umbfrag deß Votirens fragt der Erſt deß Rahts derſelben Statt im Stätt-Raht von jeder Statt Geſandten zu der andern, und ſolchs umbgewechſelt zu beyden Bäncken: als erſtlich uff der Rheiniſchen Banck Cölln, zum andern uff der Schwäbiſchen Banck Regenſpurg, zum dritten Aach, zum 4. Augſpurg, zum 5. Straßburg, zum 6. Nürnberg, zum 7. Lubeck, zum 8. Ulm, zum 9. Wormbs (wiewol Lubeck und Wormbs von einem Tag zum andern umbgewechſelt ſitzen), zum 10. Eßlingen, zum 11. Speyr, zum 12. Nordlingen, zum 13. Frankfurt, zum 14. Reutlingen, zum 15. Hagenaw, zum 16. Schw. Hall und ſo fort in irer Ordnung. Die Vota colligiren die Directores, und haben ſie das letzte Votum. Das Mehr iſt der Schluß und wirdt mündlich oder ſchrifftlich im Reichs-Raht hernach im Nahmen aller Stätt insgemein durch deß Directorii Syndicum referirt. Bey dieſem iſt auch zu vermelden, was die Stätt vor ein Proceß in der Umbfrag haben, den halten ſie auch im Gehen in publicis actibus. Wenn auch ein Ausſchuß gemacht wirdt, ſetzen ſie von jeder Banck eine Statt dazu und haben darinn zwey Vota.

Cap. VIII.

Von extraordinari Rähten, Deputationen und Außſchuſſen.

Die extraordinari Rähte, Deputationes oder Außſchuß werden fürnemlich auß den Urſachen fürgenommen, das etwa

38 Rähten] Sachen A. Deputationen und Außſchuſſen] fehlt Lü.
40 Rähte] Reichs A.

Sachen vorfallen, die jrer Qualitet halber nit mögen füglich oder förderlich in den dreyen ordinari Räthten tractirt werden, oder das auch etwa solche Händel sein, darzu sondere Leut, derselben erfahren, müssen gebraucht werden (als Religion, Müntz, Zoll, Justitien, Policei, und dergleichen Sachen), oder da auch etwa Privat- oder schlechte Händel sein, die incidenter uf dem Reichstag vorkommen, damit man andere Reichs-Sachen nit gern uffhielt: und deßwegen umb mehrer Beförderung willen, werden von den Stenden sondere Leut deputirt und verordnet, die solche Sachen abgesondert der andern Räht tractieren, welche Verordnung man ein Ausschuß oder Deputation nent. Und beschicht solche uff dreyerley Weiß: Fürnemlich erstlich von Churfürsten, Fürsten und Ständen, das ist allen dreyen Reichs-Räthten sambtlich, und solches entweder in gemeinen Reichssachen und über ein oder mehr Articul der Proposition und desselben Relation, oder aber in supplicationibus et privatis negotiis. Zum andern auß einem oder zweyen Räthten allein, also da die Churfürsten von wegen andern ihnen obliegenden Geschäfften etlichen auß ihrem Raht einen Articul zu tractiren bevolen, oder die im Fürsten-Raht, wie bey jnen vast bräuchlich, etliche deputiren, so umb Forderung der Sach willen einen Puncten berahtschlagen und jhnen wieder referiren. Zum dritten in Kreyßsachen, de quibus infra.

Wiewol nun nimand verneinen mag, daß die expeditio causarum Imperii in obgemelten 3 Räthten vast verzüglich und die Sachen per deputationes viel schleuniger und förderlicher erörtert werden möchten, so ist hinwieder auch die Warheit, das solche deputationes primi generis in rebus arduis et magni momenti causis nit allein geferlich, sondern auch dem Reich und fürnemlich den Churfürsten, als desselben fürnemsten Säulen, an jrer Reputation und Praeeminentz nit wenig verkleinerlich und verhinderlich, auch geferlich, indem das hochwichtige Sachen nicht leichtlich anderen bevolen, sondern durch die Stend, welche sie treffen, selbst besser und mit mehrerm Bestand, Authoritet und Gewißheit bedacht mögen werden. Den Churfürsten ver-

2 dreyen] fehlt A. 7 man] fehlt A; vorhanden in Lon. 10 Sachen] fehlt A. 13 Ständen] Stätten A. Reichs-Räthten] Reichstagen A; Lon richtig: Reichs-Räthen. 24 nimand verneinen] jemand vermeinen Lü. 25 Räthten] Sachen A. 30 fürnemsten Säulen] fürnemen Ständen A. 31 und — geferlich] fehlt Lü. 33 anderen bevolen] anbevolen A.

hinderlich auß zweien Urſachen: Erſtlich, das in ſolchen gemeinen Deputationibus der Stend die Churfürſten kein Praeeminentz vor andern, dann der Seſſion und Ordnung halben in Votis haben, aber ſonſt derſelben Votum mehr nicht als eines andern geachtet wird. Zum andern, das auch ſie, die Churfürſten, in denſelben Ausſchuſſen gemeinlich uberſtimmet werden, dann jrer nit mehr als 6, dern Vota erſtlich gehört, der andern Nachvotirenden aber aus beyden Rähten 8 ſeyen: als nemblich von Fürſten 2, einer von der Geiſtlichen, der ander von der Weltlichen Banck, von Praelaten 2, von Graven und Herrn 2, deßgleichen von Stätten 2, von jeder Banck einer.[1]) Darauß leichtlich erfolgen kan, das obberürte 6 Churfl. Räht von den andern 8 durch ein Mehrers überſtimmet und alſo der Churfürſten Vota, Meinungen und Autoritet dadurch zuruckgeſetzt werden. Und deßwegen haben die Churfürſten ſolche Deputationes und Ausſchuß alweg ſo vil müglich vermitten, hergegen aber die andern Stend mermals daruff getrungen. Wann auch gleich gemeine Deputationes in etwa ſolchen Sachen, das gantze Reich betreffend, und doch einen Reichstag darumb außzuſchreiben nit möglich oder tunlich, ſo werden doch ſolche Deputationes nit leichtlich von Churfürſten, dan vorbehaltlich, das in abgeſonderten Rähten, gleich wie uff den Reichstagen gebräuchlich, gehandelt, bewilligt; wie ſolches Anno 64 zu Wormbs und jetzo neulichſt uff dem Deputationstag zu Franckfurt diß Jahrs[2]) auch alſo gehalten worden.[3])

1 gemeinen] gemelten A. 7 Nachvotirenden — Rähten] ſo Lü; aber auch Votirenden A. 10 deßgleichen] fehlt A. 12 Räht] fehlt A; vorhanden in Lon. 15 Deputationes] A fügt hinzu: „in etwa ſolchen Sachen das gantze Reich". Die den Sinn hier völlig entſtellenden Worte folgen einige Zeilen tiefer, ſind aber verſehentlich in A auch hierher geraten; Lon wie oben. 16 alweg] alzeit A; Lon richtig: allweg. 20 tunlich] ſo die Quelle. Zu ergänzen etwa „forderſam (wären)". 22 wie ſolches — worden] ſo Lü, doch fehlt hier „uff dem Deputationstag"; wie ſolches Anno 64 uff den Deputation zu Franckfurt gehalten worden A; wie ſolches Anno 64 zu Wormbs und Franckfurt Anno 69, auch Anno 71 auff dem Deputations-Tag zu Franckfurt gehalten worden Lon.

Cap. VIII. [1]) S. dieſe Anm. hinter dem Text.

[2]) 1577; vgl. darüber oben S. 29.

[3]) Während bisher nur von den außerordentlichen Deputationen gehandelt wurde, werden hier plötzlich Vorgänge der Deputationstage von 1564 und 77 erwähnt, alſo der ordentlichen Reichsdeputation gedacht. Überhaupt hält der Verfaſſer in dieſem ſchwächſten Kapitel ſeiner Darſtellung beide Arten nicht gehörig auseinander. Nur bei den Verhandlungen der

Aber wann mann gleichwol die alten Handlung und Proceß ersicht, befindet man, das vor alters vast schleunig auff den Reichstagen procedirt und derwegen der Aussschuß merertheils gebraucht worden[4]), ut in protocollis et actis Maximiliani I. et Caroli V. Imp. zu ersehen. Seithero aber die Churfürsten vermerckt, das solches zu Abbruch ihrer Praeeminentz gelangen wollen, haben sie solche Außschuß vorbaß vermitten und in jrer Einigung under andern versehen, das in dieselb nit leichtlich soll bewilligt werden, dan vorbehältlich, ir, der Churfürsten, Raht abgesondert zu halten[5]), wie auch in causa religionis uff dem

ordentlichen Reichsdeputation, die durch die Reichsabschiede von 1548 (NS. d. RA. II, S. 544, § 95) und 1555 (a. a. O. III, S. 27, § 65) eingeführt wurde, fand eine getrennte Beratung in zwei Kollegien statt, deren eines durch die Gesandten der Kurfürsten gebildet wurde, während dem anderen die Vertreter des Fürstenrates und die beiden Abgeordneten der Städte angehörten. Die Absonderung der kurfürstlichen Räte von den übrigen Ständen erfolgte zuerst auf dem oben erwähnten Reichsdeputationstag zu Worms von 1564 (vgl. Schiessers Repertorium in Fels, Zweyter Beytrag zu der D. Reichstags-Geschichte S. 69; Häberlin, Reichs-Geschichte VI, S. 55f.), und trotz des Widerspruches des Fürsten gingen die Kurfürsten auch auf späteren Deputationstagen nicht davon ab.

[4]) So wurden — um nur einige Beispiele anzuführen — solche Ausschüsse gebildet auf den Reichstagen von 1495 (Datt, De pace imperii publica, lib. V, c. 7, p. 843. 863), 1498 (Müller, Reichstags-Theatrum unter Maximilian I, IV. Vorst. Cap. X, S. 162), 1521 (RTA. JR. II, Nr. 9, S. 161f.), 1522 (RTA. JR. III, Nr. 3, S. 43; Nr. 51, S. 291. 293f.; Nr. 180, S. 846f.), 1524 (E. A. Richter, Der Reichstag zu Nürnberg 1524, Leipziger Diss. S. 72), 1526 (Virck, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I, 1882 Nr. 468, S. 266), 1529 (Virck a. a. O. Nr. 560, S. 321), 1530 (Virck a. a. O. Nr. 731, S. 449; Nr. 748, S. 460; Nr. 751, S. 464), 1532 (Virck a. a. O. II, Nr. 139, S. 112), 1542 (Virck a. a. O. III, Nr. 231, S. 238).

[5]) Kurverein zu Frankfurt vom Jahre 1558 § 6 (J. J. Schmauß, Corpus iuris publici, Leipzig 1759, Nr. 33, S. 215): „Desgleichen sollen und wollen Wir Uns hinfürder, da Wir persönlich, oder durch Anwäldte zu Kayserl. oder Königlichen Tägen erscheinen werden, in Rathschlagen, Antworten und Beschliessen nit trennen oder von einander scheiden, sondern als ein Wesen und Sammlung bey einander halten, stehen und bleiben, auch ohne Unser oder der Unsern, so Wir auf obberührten Tägen haben, sammenthaffter Bewilligung oder hochbewegenden Ursachen wegen zu keinem Ausschuß bereden oder dringen lassen, und was Wir alle oder der mehrere Theil unter Uns in Prophan-Sachen für das beste im Rathe ermessen und beschliessen das zu antworten oder zu thun, dabey soll es bleiben." Die von mir durch Sperrdruck hervor-

Paſſawiſchen Vertrag ein ſolchs Vorbehalten befunden wird.[6]) Praeterea juramentum Imperatoris in capitulatione sua art. 28 habet[7]), das Sie die Churfürſten dawider nit tringen will; und darauß iſt erfolgt, daß ein zeitlang anhero und noch nicht leichtlich ein wichtiger articulus propositionis auff einem Reichstag durch einen Außſchuß zu tractiren zugelaſſen wird: es geſchehe dann alſo und der Geſtalt, das etliche gewiſſe Perſonen von wegen Churfürſten, Fürſten und Stände in gemein darzu deputirt und denſelben alſo bevolen wird, nit per vota ihrer Herrn, ſondern vor ſich ſelbſten die Sachen zum beſten zu erwegen und darüber ihr Bedenken zu verfaſſen und den Stenden, fürters zu erwegen, ab- oder zuzuthun, vorzubringen; als ſolchs in Zuſammentragung der Cammergerichts-Ordnung Anno 48 geſchehen, welches ex eius praefatione erſcheint, Anno 55 edita.[8])

10 die Sachen] fehlt A. erwegen] vertretten A. 11 fürters] ſolches A. 13 Anno 48 — edita] A. 1555 geſchehen Lü. 14 praefatione] fehlt A; vorhanden in Lon.

gehobenen Worte ſind gegenüber den Einigungen von 1502 und 1521 neu hinzugefügt.

[6]) NS. d. RA. III, S. 5, § 7: „Es ſoll ... bald anfangs ſolches Reichstags ein Ausſchuß von etlichen ſchiedlichen, verſtändigen Perſonen beyderſeits Religionen in gleicher Anzahl geordnet werden, mit Befelch zu berathſchlagen, welchermaſſen ſolche Vergleichung am füglichſten möchte fürgenommen werden; doch den Churfürſten ſonſt des Außſchuß halben an ihrer Hoheit unvorgreifflich." (Vgl. auch a. a. O. S. 11, § 5.) Dieſe Stelle iſt unzweifelhaft gemeint, ſie enthält jedoch ebenſowenig wie die in der vorhergehenden Anmerkung angeführte genau das, was unſer Autor in ſie hinein legt.

[7]) In dem Original der Wahlverſchreibung Rudolfs II. bildet die hier in Betracht kommende Beſtimmung den 30. Artikel. Ebenſo in der Ausgabe von Lünig, Reichs-Archiv II, 2, S. 257. Bei Chr. Ziegler, Wahl-Capitulationes S. 68 trägt ſie jedoch die Ziffer 29 und außerdem ſind hier die im Wiener Original und die bei Lünig im 30. Artikel enthaltenen Verſprechungen in zwei Artikel (28 und 29) abgeteilt. Wären ſie auch in Zieglers Ausgabe vereint, ſo würde unſre Beſtimmung allerdings die Bezeichnung Art. 28 tragen. Die Zuſage des Kaiſers, er werde die Kurfürſten „auch bey ihrem geſonderten Rath in Sachen, das heil. Reich belangende, geruhiglichen bleiben und gantz unbedränget laſſen" iſt zuerſt in die Kapitulation Ferdinands I, Art. 26 (Ziegler a. a. O. S. 34) aufgenommen und von nun ab ſtändig wiederholt worden.

[8]) NS. d. RA. III, S. 44: haben „Ihre Liebd. und Kayſerl. Majeſtät durch etliche Rechts-Gelehrten, auch des Cammer-Gerichts Gewohnheiten und Gebräuchen geübte und erfahrene Perſonen die alte und neue Ordnung und Satzung für die Hand zu nehmen und dieſelbige mit allem Fleiß zu

Jn Supplicationibus uff den Reichstagen were wol ſolcher Weg auch mehr forderſam, aber die Stände deß Fürſtenraths und Stätt, da ſonſten ad deputationes vaſt geneigt, wollen darin nit leichtlich willigen, dann dern ein jeder gern mit Wiſſens haben will, was vorkeme. Darumb werden dieſelbige gemeiniglich uff Maß, oben angezeigt, durch aller Stände Verordnete tractirt, alſo das von wegen jedes Churfürſten eine Perſon, von wegen der Geiſtlichen Fürſten 3 und wegen der Weltlichen 3, von wegen der Prälaten (alternative der Schwäbiſchen und Reiniſchen Banck) ein, und alſo auch von wegen der Graffen ein, und von wegen der Stätt 2 Perſonen zu den Supplicationen verordnet, deren in einer Summen 16 ſeyn[9]); darzu verordnet Maynt̃ einen Secretarium, ſo der 17. iſt. Und werden ſolche Deputaten der Churfürſten von einem jeden inſonderheit verordnet, aber die von den Fürſten und andern Rähten, auch der Stätt werden under jhnen nach den Bäncken und derſelben Umbwechßlung insgemein genent, wie hernacher weiter von Supplicationibus geſagt.[10])

Jetzo aber iſt von wegen deß erſten Generis und Art, nemblich der gemeinen Deputationen Anmeldung geſchehen, wie dern zweyerley, nemblich die erſt, wo etwan etlichen namhafften

3 vaſt] fehlt A. 5 gemeiniglich] fehlt A; vorhanden in Lon. 9 alternative — Graffen ein] und Graffen alternative der Schwäbiſchen und Rheiniſchen Bäncken Lon. 10 der Graffen — wegen] fehlt A. 12 16] 14 A. 13 17] 15 A. 14 der Churfürſten] fehlt Lü. 16 Bäncken] Bedencken A; Lon richtig: Bäncken. 19 deß — Art] der extraordinari A.

erwegen und in eine richtige Form zu bringen, auch, was ſolcher Ordnung desmals gemangelt, daſſelbige hinzuzuſetzen, die zweiffelichen und unerledigten Puncten dem Rechten und des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Gebrauch und Stylo gemäß zu erläutern und in ſolchen allen ihr Bedenken in ein Buch zu ſtellen verordnet, wie dann davon den damals [1548] anweſenden Churfürſten, Fürſten und Ständen ordentliche und richtige Relation beſchehen, auch gemeine Stände ſolche durch jetzt-gemeldte Verordnete geſtellte Ordnung in allen und jeden ihren Theilen und Puncten mit allem Fleiß erwogen und fürter Jhrer Liebd. und Kayſerlichen Majeſtät dieſelbige durch eine ſondere Conſtitution zu beſtättigen und in das Reich zu verkünden, zu publiciren und offentlich ausgehen zu laſſen, wiederum zugeſtellt."

[9]) Deputationen in der oben angeführten Zuſammenſetzung werden bezeugt durch Erſtenbergers Protokoll über die Verhandlungen des Reichstages von 1566, das auf den letzten Blättern eine Zuſammenſtellung der einzelnen Ausſchüſſe enthält.

[10]) S. unten Cap. IX.

3, 4 oder mehr Personen etwas in gemein zu tractiren bevohlen, von aller Ständ und aller Rahts wegen in gemein, ongemelt von welches Churfürsten, Fürsten oder Stands wegen sie darzu verordnet. In denselben Verordnungen gebüret alleweg den Meyntzischen Proposition, Umbfrag und letzt Votum, Abschied und Relationes zu machen, Reden und Schreiben, wie oben von Umbfragen[11]) weiters vermeldet.

Die andere Deputatio aber, nemblich wo auß jedem Raht Leut verordnet werden auch von deß gantzen Reichs wegen (als bey den Supplicationen hieoben vermeldet), ist etwas von wegen dem Umbfragen und Votiren von den andern underschieden; dann wo diselb aufferhalb eines Reichstag sich zuträgt, wie wol beschehen kann, und dan die Key. May. Jre Commissarios auch dazu verordnet (als in visitationibus camerae, in anderen Deputations-Tagen, in gemein Frieden- und Execution-Sachen), so gebühret demselben Commissario zu proponiren, umbzufragen und zu concludiren, aber die Abschied und Relationes werden in aller Deputaten Nahmen per Meyntz gestellet und gefertigt.[12])

Wann aber solche Deputatio auff einem Reichstag oder sonsten dazu keine Key. Commissarii verordnet, so hats abermal zweierley Meinung: dan wo zu solcher Deputation alle Ständ und ein jeder insonderheit schicket, so werden die drey Räht abgesondert und underschidlich uff der Key. Commissarien Proposition gehalten, darin procedirt, referirt und gehandelt wie auff einem Reichstag. Wann aber allein die 6 Churfürsten und die andern Fürsten und Stende deputiren ohn Beysein der Key. Commissarien (als vormals bey den Supplicationibus ver-

1 zu — gemein] fehlt Lü. 4 verordnet] Lü fügt hinzu: committirt wird. 5 letzt ... machen] läst ... machen Lü. 6 Reden und Schreiben] nur Lü. oben] in Capitulo Lü. 13 May. Jre] fehlt A. 22 abgesondert] insonderheit abgefordert A. 26 ohn] nur Lü; die übrigen: in.

11) Cap. V.

12) Diese Stelle darf wohl nicht dem Wortlaute entsprechend dahin aufgefaßt werden, daß Mainz die Abschiede der Deputationstage namens des Reiches unterschreibt, denn die im Wiener St.A. befindlichen Exemplare der Deputationstagsabschiede entbehren für den in Betracht kommenden Zeitraum jeglicher Unterschrift. Die Worte „gestellt und gefertigt" sollen vermutlich nur besagen, daß auch auf Deputationstagen die Abfassung der Konzepte und Herstellung der Reinschrift zu den Befugnissen der Mainzer Kanzlei gehören, wie denn auch Leh liest: „gestellt und verfertigt".

meldet), ſo proponirt abermahl Meyntz und fragt umb biß uff Brandenburg inclusive; alsdann fragt Sachſen Meyntz, und hernach alle andern der Fürſten, Ständ und Stätt Deputirten biß zum Ende; aber doch ſchreibet, redet und referirt Meyntz und nicht Sachſen, wie ſolches zwiſchen Meyntz und Sachſen durch weilannd Pfaltzgraff Ludwigen Anno etc. zu Wormbs ſonderlich vertragen[13]) und alſo bißhero gehalten worden, wie unden[14]) von dem Umfragen etwas weiter geredet.

Fürters in der andern Art deß Special-Außſchuß, als, da in einem Raht allein ein Außſchuß gemacht und etlich Perſonen deputirt, etwa umb Beforderung der Sache willen ein Puncten zu tractiren, wird eben die Maß und Proceß gehalten, als die ſonſten im ſelben Raht auch, da er gantz iſt: dann darin proponirt, fragt umb und ſchreibt der, ſo ſonſten in demſelben Raht das auch zu thun hat. Auff ſolche Maß pflegen die im Fürſten-Raht von wegen viele der Votanten ihre Sachen merertheils zu tractiren[15]), ſo auch viel Händel befürdern thut, und

3 Stätt] fehlt Lü. 4 biß zum Ende] nur Lü. 5 nicht] nur Lü. 6 Anno etc.] fehlt A; A. II. Lü. 9 der andern — Special-Außſchuß] andern und Special-Außſchüſſen A. 16 ihre — merertheils] gemeinlich und merertheils ihre Sachen A; Lon wie oben.

[13]) Hier irrt der Verfaſſer. In betreff des Umfrage-Streites zwiſchen Mainz und Sachſen kam es auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 lediglich zu einer einſtweiligen Verfügung unter gleichzeitiger Einſetzung einer Kommiſſion zur Unterſuchung der Rechtslage, der Kurpfalz als Vorſitzender angehörte. Ein endgiltiger Vergleich kam erſt am 25. April 1529 zu Speyer durch Vermittelung des Pfalzgrafen Ludwig zuſtande. Die Umfrage im Ausſchuſſe ſollte nach dieſem bei der erſten Zuſammenkunft in der oben angegebenen Weiſe erfolgen, in der zweiten Sitzung jedoch auch der Aufruf der Kurfürſten Sachſen zuſtehen und Mainz nur die Stimme Kurſachſens abzufragen haben. Im Falle der Verhinderung eines Teiles hatte der andere deſſen Vertretung zu übernehmen. Vgl. über die Entſtehung und Endigung dieſes Zwiſtes J. J. Müller, Entdecktes Staats-Cabinet, Jena 1714—1717, 8. Eröffnung, Kap. 1, S. 1 ff. Der Wortlaut des Vergleiches von 1529 auch abgedruckt bei Lünig, Reichs-Archiv V, S. 395 f. Über die Wormſer Verhandlungen ſ. RTA. JR. II, Nr. 6, S. 152; Nr. 8, S. 157; Nr. 9, S. 160 ff. und Nr. 105, S. 749 ff.

[14]) Cap. IX.

[15]) Solche Ausſchüſſe ſind in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vom Fürſtenrat in zahlreichen Fällen gebildet worden. Vgl. für den der Entſtehungszeit unſerer Quelle zunächſt liegenden Reichstag von 1576 Moritz, Die Wahl Rudolfs II., S. 297. 342 f. 392.

ist Anno 66 zu Augspurg der Articul Justitiae et Pacis im Fürstenraht auch also tractirt worden.[16])

Wie es aber zuletzt mit dem dritten genere deputatorum, der Kreyß, gehalten, davon wird hernacher ein eigen Caput gesetzt.[17])

Leh bietet in diesem Kapitel eine meisterhafte Umarbeitung seiner Vorlage, unter wörtlicher Übernahme des nur irgend Brauchbaren. Daher konnte seine Überlieferung bereits für die Herstellung des Grundtextes verwertet werden, und da sie gegenüber der hier vielfach konfusen Darstellung des Archetyps ein im großen ganzen klares Bild von der Einrichtung der Deputationen gewährt, gebe ich seinen Text vollständig wieder.

Von extraordinari Rhäten, Deputationen und Ausschüssen.

Es wird bißweilen ein extraordinari Rhat auß obberürten dreyen Rhäten gemacht, das ist ein Außschuß oder Deputation-Raht. Dazu werden gesetzt sechs von den Churfürsten, von Fürsten zwen, einer von der Geistlichen, der ander von der Weltlichen Banck, von Prälaten zwen, von Graven und Herren zwen, deßgleichen von Stätten von jeder Banck eine Statt. Diese samptlich tractiren von Sachen, die jrer Qualitet halben nit mögen füglich oder fürderlich in den ordinari Rhäten tractiert werden, oder daß es etwa auch solche Händel seyn, dazu sondere Leut, derselben erfahren, müssen gebraucht werden (als Religion, Müntz, Zoll, Justitien, Policey und dergleichen Sachen), oder auch da etwan Privat- oder schlechte Händel seyn, die incidenter auffm Reichstag vorkommen, damit man andere Reichs-Sachen nicht gern auffhelt, und deßwegen, umb mehrer Beförderung willen, werden von den Ständen sondere Leut deputirt und verordnet, die solche Sachen abgesondert der andern Rhäten tractiren.

Die Deputationes sind fürnemlich dreyerley: Erstlich von Churfürsten, Fürsten und Ständen, das ist allen dreyen Reichs-Rähten samptlich, und solches entweder in gemeinen Reichs-Sachen und uber wenig oder mehr Articul der Proposition, oder aber in supplicationibus et privatis negotiis, daß sie hierüber ihr Bedencken zusammen tragen und

2 Fürstenraht] Churfürsten-Rath Lü.

[16]) Vgl. Häberlin, Reichs-Geschichte VI, S. 239f. und S. 300. Beide Angelegenheiten bildeten gesonderte Punkte der kaiserlichen Proposition und wurden auch getrennt beraten. In beiden Fällen bestand der Ausschuß des Fürstenrates aus je fünf geistlichen und weltlichen Fürsten und je einem Prälaten und Grafen.

[17]) Ein derartiges Kapitel über die Kreisverfassung, auf das schon oben (S. 69 Z. 22f.) verwiesen wurde, gelangte nicht zur Ausführung. In einem Traktat über die Organisation des Reichstages ist es auch leicht entbehrlich.

in den Rähten referiren, damit man deſto fürderlicher zum Schluß möge gelangen.

Wiewol nun niemandt verneinen mag, daß die expeditio causarum Imperij in obgemelden dreyen Rhäten faſt verzüglich, und die Sachen per deputationes viel ſchleuniger und fürderlicher erörtert werden, ſo kompt es doch ſelten dazu, weil ſolche deß Churfürſten-Rhats Hochheit zuwider wil vermerckt werden, und ſolchs auß zweyen Urſachen: Erſtlich, daß in ſolchen gemeinen Deputationibus der Ständt die Churfürſten kein Praeeminentz vor andern haben, dann die Seſſion und Ordnung in votis; aber ſonſten wirdt derſelben Votum mehr nicht als eins andern geacht. Zum andern, daß auch ſie, die Churfürſten, in denſelben Außſchüſſen gemeinlich uberſtimmet werden, dann ihrer nicht mehr als ſechs, deren Vota erſtlich gehört, der andern Votirenden aber acht ſeyn. Daraus leichtlich erfolgen kann, daß obberührte ſechs Churfürſten Rhät von den andern achten durch ein Mehrers uberſtimmet und alſo der Churfürſten Vota, Meynungen und Authoritet dardurch zuruckgeſetzt werden. Deßwegen haben die Churfürſten ſolche Deputationes und Außſchüß allwegen ſo viel müglich vermitten, hergegen aber die andere Ständt mehrmals darauff getrungen. Aber wann man gleichwol die alten Handtlungen und Proceſſen erſicht, befindt man, daß vor alters faſt ſchleuniger auff den Reichs-Tägen alle Handlungen vonſtatten gangen, und in wenig Tagen oder Wochen treffenliche groſſe Sachen zu Endtſchafft gelangt, dieweil die Außſchüß der mehrer Theils Sachen in der Eng reifflich und mit Fleiß berahtſchlagt, daß man in den Rhäten von derſelben Bedencken zu weichen nicht leichtlich Urſachen haben mögen.

Es werden aber doch die Deputationes noch in Brauch gehalten, aber der Geſtallt, daß etliche gewiſſe Perſonen von wegen Churfürſten, Fürſten und Ständen in gemein darzu deputirt werden, welche nicht per vota jrer Herrn, ſondern vor ſich ſelbſten eine Sach zum beſten erwegen und darüber ihr Bedencken verfaſſen und den Ständen, fürters zu erwegen, ab- oder zuzuthun, fürbringen, als ſolches in Zuſammentragung der Cammergerichts-Ordnung Anno etc. 1548 beſchehen ſeyn, ex eius praefatione erſcheinet Anno etc. 1555. Die Supplicationes werden gemeiniglich auff vorgeſetzte Maß durch aller Ständt Verordneten tractirt, deren in einer Summ viertzehen ſeyn, darzu ordnet Maintz ein Secretarium. Und werden ſolche Deputirte der Churfürſten von einem jeden inſonderheit verordnet, aber die von den Fürſten und den Stätten werden under ihnen nach den Bäncken und derſelben Umbwechſelung insgemein erwehlt.

Die andere Deputatio oder zweyte Form deß Außſchuß iſt, wenn etlichen namhafften Perſonen etwas zu berahtſchlagen und tractiren befohlen, von aller Ständt und aller Rhäte wegen, ungemeldt von welches Churfürſten, Fürſten oder Standts wegen ſie dazu verordnet. In denſelben Verordnungen gebürt allwegen den Maintziſchen die Propoſition, Umbfrag und letzt Votum, deßgleichen Abſchied und Relationes zu machen.

Die dritte Form der Deputation ist[18]), wenn Sachen fürfallen, die zwar das gantze Reich betreffen, und doch darumb einen Reichstag außzuschreiben zu kostbar oder ander Ursachen halben nit thunlich, wird es damit gehalten wie uff den Reichstägen. Dann wo dieselbig ausserhalb eines Reichstags sich zutregt, wie wol beschehen kan, und dann die Kais. Maj. Jre Commissarios darzu auch verordnet, als in visitationibus camerae, in andern Deputations-Tägen, in gemeinen Friedens- und Executionssachen, so gebührt denselben Kais. Commissarien zu proponieren, umbzufragen und zu concludiren; aber die Abschiedt und Relationes werden in aller Deputirten Namen durch die Maintzische Rhät gestellt und verfertigt.

Wann aber solche Deputatio auff einem Reichstag oder aber sonsten darzu keine Kaiserliche Commissarien verordnet, so hats abermaln zweyerley Meynungen: dann, wo zu solcher Deputation alle Stände, ein jeder insonderheit, schickt, so werden die drey Rhät abgesondert und underschiedlich auff der Kaiserlichen Commissarien Proposition gehalten, darinn wirdt procedirt, referirt und gehandlet wie auff einem Reichstag. Wo aber allein die sechs Churfürsten und die andern Fürsten und Ständt deputiren in Beysein der Kaiserlichen Commissarien (als vormals bey den Supplicationibus vermeldet), so proponirt abermalen Maintz und fragt umb biß uff Brandenburg inclusive, alsdann fragt Sachsen Maintz und hernach alle andere der Fürsten, Ständt und Stätt Deputirten; aber doch schreibt, redt und referirt Maintz und Sachsen, wie solches zwischen Maintz und Sachsen durch weylandt Pfaltzgraff Ludewigen Anno etc. zu Wormbs sonderlich vertragen und also bißhero gehalten worden.

Fürters in der andern Art deß Special-Außschuß, als, da in einem Raht allein ein Außschuß gemacht und etliche Personen umb Beförderung der Sachen willen einen Puncten zu tractiren deputirt werden, hält man eben die Maß und den Proceß als wie sonsten im selben Raht, da er gantz ist: dann darinn proponirt, fragt umb und schreibt der, so sonsten in demselbigen Rhat diß auch zu thun hat. Auff solche Maß pflegen die im Fürsten-Rhat, von wegen viele der Votirenden, ihre Sachen mehrertheils zu tractiren, welchs viel Händel befürdert, und ist Anno 1566 zu Augspurg der Articul Justitiae et Pacis im Fürsten-Raht auch also tractirt worden.

---

19 in] mit Lü in „ohn" zu verbessern. 23 und Sachsen] mit Lü ist hier „nicht" einzuschalten.

---

[18]) In diesem Absatz handelt Leh von den ordentlichen Reichsdeputationen, während die bisher angeführten zwei Formen zu den außerordentlichen gehören. Vgl. oben Cap. VIII Anm. 3 (S. 70f).

Cap. IX.

Von dem Supplikation-Raht, deſſelben Proceß in Umbfragen und Relationen.

Auff den Reichsverſammlungen trägt ſich zu, daß allerhand Privat- und Nebenſachen, zu der Propoſition nicht gehörig, fürkommen, als, das etwa an die Keyſerl. May. ſupplicirt, und ſolche Supplicationes per decretum Caesaris an gemeine Stende, oder, nach Gelegenheit der Sachen, an die Churfürſten allein gewieſen werden, oder das ſtracks und directe an Churfürſten, Fürſten und Stände ſupplicirt wird.

Wann nun ſolche Supplicationes vorkommen, obwol dieſelb alle dem Meyntziſchen Cantzler (es weren dann Feindes oder andere verdächtige Briefe), altem Brauch nach und vermög des Heil. Reichs Ordnung anzunemmen gebühren, ſo pflegt doch der Cantzler, umb mehrern Glimpfs und wenigern Verdachts willen, zu Anfang der Reichstäge ſich bey den Churfürſten oder dern Räht Beſcheidt zu erholen, was er ſich in Annemmung der Supplicationen zu verhalten, darmit dardurch die ordinari Reichs-Sachen nicht auffgehalten werden. Da auch für guht geacht, das Supplicationes angenommen werden ſollen, und ſich dann dieſelben etwas hauffen wollen, pflegt er zu proponiren, ob und wen mann von wegen deß Churfürſten-Rahts zu den Supplicationibus verordnen wölle. Wofern dann für gut geacht, dazu zu verordnen, und ſolchs dem Fürſten-Raht und Stätt auch gefellig, ſo vergleicht man ſich der Stund, Ort und Malſtatt; auch macht mann diejenigen Ständ, ſo darzu deputirt, nahmhafftig, denſelben wiſſen darauff anzuſagen, ut supra.[1]) Indeſſen wo etwa inter referendum, oder ſonſten die Ständ all bey einander und ſo viel Zeit ubrig haben, bringt der Mayntziſche Cantzler ſolche Supplicationes in gemein allen Ständen vor, und wo es die Zeit erleiden mag, verlißt er dieſelben gar oder

5 nicht gehörig] fehlt Lü. 7 Supplicationes] Deputationes A; Lon richtig: Supplicationes. 10 Fürſten] fehlt A; vorhanden in Lon. 13 des Heil.] nur Lü; die übrigen: der 16 Reichstäge] Reichs-Rähte A. 22 von — Churfürſten-Rahts] fehlt Lü. 25 Ort] fehlt A. Malſtatt] Wahlſtatt Lü. 26 macht ... nahmhafftig] möcht ... nahmhafftig machen A. 27 ut supra] nur A. 28 all] Leh fügt hinzu: in gemeinen Reichsraht. 29 ubrig] fehlt A.

Cap. IX. 1) Cap. IV.

zum wenigsten die Petition; darnach verordnet sie der Meyntzischer Secretarius zum Abschreiben.

In tractandis supplicationibus wird diese Ordnung gehalten:

Sobald ein Supplication einkommt, soll der Meyntzische Secretarius und verordneter Protocollist zum Reichstag tempus et diem praesentationis daruff zeichnen, daneben sein eigen Verzeichnus haben in 4 Columnas außgetheilt: also das in der ersten stehen die Supplicationes, so einkommen und noch vorzubringen sein; in der andern die, so wol vorbracht, auch etwa zu bedencken ubergeben, aber noch nit referirt oder decretirt worden sein; die 3. da die referirten und decretirten Supplicationes verfast; die 4. Columna, darin verzeichnet, in welchen Sachen und auff was Tag der Keys. May. die Decreta oder Bedencken ubergeben worden. Und solchs, wo es nit also gehalten und viel Supplicationes einkommen, wirds leichtlich allerley Errores verursachen; und soll gemelter Meyntzischer Secretarius oder deß Heil. Reichs Protocollist nitdestoweniger allerwege auch auff die Supplicationes oder Decreta und Bedencken, wann die in consilio den Ständen vorpracht und verlesen, auch hernach wann sie der Keyserl. May. ubergeben sein, verzeichnen und wol acht haben.

Demnach aber die Supplicationes, so entweder durch die Partheien selbst ubergeben, oder durch die Key. May. per decreta im Raht remittirt worden, einstheils allein an die Churfürsten, einstheils aber an alle deß Heiligen Reichs Stände gehören, soll der Meyntz. Cantzler fleissig darauff acht haben, damit solche Sachen, so den Churfürsten zu tractirn allein gehörig (als da sein Zollsachen, Regalien, Consens und dergleichen), im Churfürsten-Raht allein vorbracht, daselbst abgeschrieben, tractirt und decretirt, auch der Key. May., wo Sie selbst herkommen, abgesondert referirt werden. Die andern aber

---

2 Abschreiben] so Lü und Lon; Beschreiben A; Dictiren und Abschreiben an das Ort, da der Ständt Scribenten zum Abschreiben der einkommenden Schrifften verordnet seynd. Leh. 6 und — Reichstag] fehlt Lü. 7 zeichnen] zu schreiben A. 9 stehen] Sachen A. 15 worden] Das Folgende fehlt in Leh. Und — gehalten] ohne das, wann solches nicht verzeichnet Lü. 18 oder — Protocollist] fehlt Lü. 22 und — haben] fehlt Lü. haben] Das Folgende auch wieder in Leh. 24 oder] und A. 31 Sie selbst] so Lü und Lon; dieselb A; die daselbst Leh.

gebürt ſich allen Ständen oder Rähten insgemein vorzubringen, insgemein abzuſchreiben und in gemein Supplication-Raht (wo anders einer geordnet) zu tractiren. Were aber kein Supplication-Raht geordnet, oder etwa die Sachen ſonſten alſo wichtig, das mann ſie in underſchiedlichen Räten viel lieber ſelbſt tractiren wolt, ſo iſt ſolchs auch gebräuchig und wird eines jeden Raht Bedencken abgeſondert gefaſt und referirt, wie ſonſten hieroben [2]) in andern gemeinen Reichs-Sachen vermeldet iſt. Welche Supplicationes aber alſo vorbracht und abgeſchrieben werden ſollen, und wie viel und in was Ordnung dem Supplication-Raht dieſelbe zuzuſtellen, das ſtehet bei der Diſcretion deß Meyntziſchen Cantzlers, wie der befind, ob die Sachen der Sollicitanten Verzug leiden können oder nicht, und das auch die Verordneten im Supplication-Raht nit uberhäufft oder confundirt werden.

Was nun dem Meyntziſchen zum Supplication-Raht verordneten Secretario alſo zu proponiren ubergeben, das ſoll er ordine verzeichnen, (ſich bey ſeinem Herrn zuvor ſeines Voti uff ein jede Supplication erholen), alsdann alſo im Supplication-Raht davon zu reden und proponiren, nemblich: das ein ſolche Supplication, von N. oder N. einkommen, den Ständen vorbracht, auch ſeines Erachtens (dann der Schreiber, ſo zum Dictiren vom Ertzbiſchoff zu Meyntz verordnet, ſolchs daruff verzeichnen ſoll, ut supra vom Abſchreiben) [3]), obgeſchrieben, were nun von dero zu reden, was den Ständen [derwegen] zu referiren. Daruff fragt Meyntz Trier in ordine biß Brandenburg

1 oder Rähten] fehlt Lü. 2 insgemein — und] fehlt A. 3 zu — geordnet] fehlt A. 4 etwa] aber A. ſonſten] fehlt A; vorhanden in Lon. 5 underſchiedlichen] fehlt Lü. 6 iſt — und] fehlt Leh. 7 abgeſondert] abgefordert A. hieroben . . . vermeldet iſt] nur Lü. 8 Reichs-Sachen] Reichs-Rhäten Leh. 10 ſollen] nur A. 11 dieſelbe] ſo Lü; ſolche Leh; fehlt A. 12 wie — nicht] fehlt Leh. ob] fehlt A. der] und A. 13 oder nicht] nur Lü. 15 Supplication-Raht — Secretario] ſo Lü (mit „Secretarien") und Lon; Supplication verordneten Raht Secretario A; Supplication verordneten Raht oder Secretario Leh. 18 jede Supplication] ſo Lü; jede Leh; jedes A. 20 oder N.] fehlt A. 23 ut — Abſchreiben] nur A und Lon (mit „§" ſtatt „supra"). 24 derwegen] ſo Leh; dagegen A; fehlt Lü.

[2]) Cap. V ff.

[3]) Sollte richtig heißen: „ut infra vom Abſchreiben" (Cap. XIII).

inclusive. Alsdann fragt Sachſen den Meyntziſchen et sequentes, wie oben[4]) von gemeinen Außſchüſſen vermeldet.

Was nun in votis das Mehr für gut angeſehen, das colligirt der Meyntziſche und protocollirt es und verfaſt darauß, wan er heimkompt, ein Bedencken in scriptis: und zwar erſtlich alſo, das er anfangs breviter merita causae et factum narriret; secundo, was die Verordneten im Supplication-Raht ex certis motivis (doch uffs kürtzeſt) darunder zu thun oder der Key. May. zu referiren für Bedencken angehenckt; und alſo nit decisive, ſonder allein alles bedenckensweiß und zum kürtzten geſetzt wird. Solche Concepta, da ſie zuvor im Supplication-Raht widerum abgehört, werden dem Mayntziſchen Cantzler zugeſtelt ſamt den Supplicationibus, welcher ſie fürter in den 3 Rähten abgeſondert verliſt, da ſie bedacht, verbeſſert, geendert, oder nach Befindung der Gelegenheit approbirt, nemlich alſo: Churfürſten, Fürſten und gemeine Stände laſſen ihnen deß Außſchuß Bedencken gemeinlich gefallen und erachten, das ſolchs der Key. May. für einen gemeinen Reichsbeſchluß alſo referirt werde und fürbaß als der gemeinen Stände Bedencken in scriptis, mutatis mutandis, der Röm. Key. May. ubergeben werde. Gleiche Geſtalt hat es mit den Sachen, ſo in der Churfürſten Raht allein gehörig, daß dieſelbe auch alſo in scriptis verfaſt, und wo ſie von der Key. May. an die Churfürſten bracht, dero wiederum referirt werden. Diß iſt aber dabey ſonderlich zu vermercken, das in denſelben Fällen, da der Key. May. oder dero Commiſſarien ein Bedencken in einer Sache zugeſtelt werden ſoll, allewege neben denſelben J. May. die Original-Acten oder zum wenigſten Copey derſelben mitubergeben werden ſoll; darumb bey der Meyntziſchen Cantzley under andern mehr Oneribus diſe auch eine ſondere

1 Sachſen] der Churfürſt zu Sachſen Lü. Meyntziſchen] A fügt hinzu: „Biſchoff". Dieſer war jedoch gleich dem Kurfürſten von Sachſen bei einer ſolchen Deputation nicht perſönlich anweſend. 4 Meyntziſche] nur A fügt hinzu: Secretarius. und protocollirt es] Protocolliſt Lü. wan er heimkompt] fehlt Leh. 5 und zwar erſtlich] nur Lü. 6 breviter] ſo Leh; fehlt A; kürtzlich Lü. 7 im Supplication-Raht] nur Lü. 10 und — wird] fehlt Leh. 13 abgeſondert] fehlt Lü. 16 gemeinlich] fehlt A. 17 und erachten] auch A. 18 als — Bedencken] fehlt Leh; als ein gemein der Stände Bedencken Lü. 23 werden.] Das Folgende fehlt in Leh. 29 — S. 83, 1 under — Beſchwernus] dieſes etwas ſonderbares iſt Lü.

4) Cap. VIII.

Beschwernus, das alle Acta müssen duplirt, etwan auch dreyfacht werden, damit bey der Meyntzischen Cantzley eins, das ander Exemplar bey der Key. May. Reichshoffcantzley behalten werde.

So soll auch ein eigen Supplication-Buch jedes Reichstags gehalten werden, darin die expedirte Supplicationes sambt jren Decretis ordine nach einander sambt dem Protocoll, so im Supplication-Raht gehalten worden, gebunden werden; also auch, was nit expedirt, dabei zeichnen, wie unten von Complirung der Acten [5]) weiter angezeigt.

Ebenmessiger Gestalt soll es mit Proponiren, Votiren, Umbfrag, Concipiren und Protocolliren in den andern neben verordneten Außschüssen und Deputationen gehalten werden.

Jn Sachen aber, so also in einem Raht bedacht, ehe und zuvor dieselb durch die Stände einhellig beschlossen und der Key. May. referirt werden, soll keinem Supplicanten oder Parteyen dessen Bedenckens Abschrift geben oder im sonsten, was im Raht vorgegangen, entdeckt werden. Nach der Conclusion aber, und Relation der Key. May. beschehn, mag der Meyntzische Cantzler den anhaltenden Supplicanten in schlechten Privathändeln, was jr Bescheid, anzeigen, auch Copie under der Meyntzischen Cantzley Namen zustellen. Doch wo es wichtige Sachen, so das Reich oder sonsten desselben vornembste Glider berürten, in dem es besser und sicherer, das die Antwort und Recessen durch den Meyntzischen Cantzler in Gegenwertigkeit der Stände oder doch zum wenigsten der Deputaten auß den Reichs-Rähten geben werden.

---

1 etwan auch dreyfacht] fehlt Lü. 6 gehalten] gemacht A. 13 werden.] Das Folgende auch wieder in Leh. 16 soll — werden] bleiben die Bedencken und Decreta geheim. Leh. 23 so — das die Antwort ... geben werden] werden die Antworten ... geben Leh. das Reich] so Lü und Lon; deß Reichs A.

---

[5]) Cap. XIII. Vom „Supplication Buch" wird dort jedoch nicht gehandelt.

Cap. X.

Von Relationibus in Reichs-Rähten.

Oben ist vermeldet[1]), welcher Gestalt alles dasjenige, was uff einen Reichstag proponirt oder sonsten das Heil. Reich insgemein betreffend einkombt, in 3 underschidlichen Rähten fürgenommen, tractirt und berahtschlaget werde.

Damit nun solche abgesonderte Tractationes verglichen, in ein einhellig Bedencken gestelt, auch der Key. May. oder dern Commissarien in Form einer richtigen Antwort vorbracht, so sein die Relationes auß einem Raht in den andern geordnet und gebräuchig herkommen also: Wo der Churfürsten-Raht einen Punct oder articulum propositionis oder etwas anders berahtschlaget und mit einem schließlichen Bedencken gefast, dasselbig auch zuvor uffs Papir bracht, abgehört und verglichen, und dann vermerckt, das der Fürsten-Raht auch gefast sey mit seinem Bedencken, so pflegt der Churfürsten-Raht die Ständ und Bottschafften deß Fürsten-Raht ad referendum zu sich zu erfordern.

Wan nun menniglich sein Session eingenohmen, so fehet der Meyntzische Cantzler an (welcher zuvor auß dem verlesenen Concept alle Puncten solches Bedenckens in ein Zetul oder sonsten eigentlich memorirt und verzeichnet haben soll,) und sagt, praemisso nach Gelegenheit der Fürsten und Bottschafften Stands Titulo, das sein gnedigste Herrn, die Churfürsten, N. Articulum in Berahtschlagung gezogen und befunden, denselben

2 Reichs-Rähten] Reichs-Sachen A. 3 Oben — werde] Alles dasjenig was ... einkompt, wirdt von dreyen underschiedlichen Rhäten vorgenommen, tractirt und berahtschlagt Leh. 5 einkombt] Lü fügt hinzu: daß solches. 7 Damit nun] Damit man aber in allen Sachen, so zu berahtschlagen seyn, Ordnung in den Rhäten halte und ein Rhat nicht diß, der ander ein anders tractire, so wirdt es deßhalben der Gestallt gehalten, wann im Churfürsten-Raht uberkommen, von welchen Puncten der Anfang genommen und was zuerst in Berahtschlagung gezogen werden soll, daß alsdann der Meyntzische Cantzler und einer von Chur-Pfaltz Rhäten im Fürsten- und Stätt-Rhat erscheinen und denselben vermelden, was der Churfürsten-Rhat zuerst fürzunehmen uberkommen. Dieser Proceß wirdt in allem, was zu berahtschlagen, gehalten. Wenn nun in den Rhäten von einem Puncten reiffe Berahtschlagung gepflogen und dann darauf Leh. 11 und — herkommen] fehlt Leh. 13 und — gefast] fehlt Leh. schließlichen] fleissigen A. 15 und — Bedencken] fehlt Lü. auch] so Leh und Lon; nit A. 18 sein] in A; Lon richtig: sein. 19 Cantzler] fehlt Lü. 21 memorirt] immemoriirt A; Lon richtig: memorirt.

Cap. X. [1]) Cap. V.

fürnemblich uff N. Puncten beruhen. So viel nuhn den ersten belanget: Dieweil etc. cum commemmoratione qualitatum rei et motivis sive causis, und diß bedacht. In secundo hoc et illud etc. Daß hetten die Churfürsten ihm für ihr Bedencken also zu vermelden gnedigst bevolen und weren daruff hinwieder ihres Bedenckens erwartend und nach Gelegenheit dessen sich zu vergleichen urbitig.

Hinwider lassen die im Fürstenraht in continenti per Saltzburg oder Oesterreich und ohn einigen Bedacht ihr Bedencken uff den proponirten Articul auch vermelden, stracks wie sie es bey jenen verfast und nit respondendo ad ea, quae per Cancellarium fuere relata, mit schließlicher Anzeig, daß die Stende deß Fürstenrahts solchs alles uff der Key. May. Proposition für jr Bedencken den Churfürsten nit verhalten wöllen, deß Erbietens, was noch hinc inde in beeden Relationibus streittig, ein solches freundlich und underthänig zu vergleichen. Wo aber etwa ein Punct in eines Rahts Relation fürgelauffen, den der ander noch nit bedacht, darauff pflegen die im Fürsten-Raht sich zu erbiten, daß sie dasselb auch erwegen und alsdan darin ihr Bedencken auch eröffnen wöllen. Und pflegen solche Relationes allein mündlich zu beschehen und nit in scriptis; aber ehe sie vorbracht, sollen sie in conceptis verfast, abgehört und bei den Acten eines jeden Rahts behalten werden.

Wann dann beyde Rähte hinc inde einander also referirt, pflegen die im Fürstenrat abzutretten, sich auff die Puncten, so anders durch die Churfürsten, dan sie, bedacht worden, zu unterreden und zu entschlieffen, in welchen sie sich mit jnen vergleichen oder uff jr voriger Meinung bestehn wöllen. Solchs tun auch die im Churfürsten-Raht; und da mann beyderseits gefast, erscheinen die im Fürstenraht wider bey den Churfürsten, machen alsdann sie und nit die im Churfürsten-Raht den Anfang und

---

1 Puncten] fehlt Lü. 2 rei] fehlt A. 3 sive causis] so Leh; sine clausulis A; causis Lon; fehlt Lü. In secundo] fehlt A; Lü fügt hinzu: articulo. Es wird jedoch nur von der Relation eines Artikels gehandelt. 7 urbitig] fehlt Lü. 9 und — Bedacht] fehlt Leh. 12 Fürstenrahts] Fürstenthumbs A; Lon richtig: Fürstenrahts. 13 für jr Bedencken] fehlt A. 14 was — solches] sich einhellig Leh. 15 Relationibus streittig] referirten Bedencken mißhellig Lü. 17 Rahts] Reichs A; Lon richtig: Rahts. 21 ehe] A fügt hinzu: nnd dann. 22 conceptis] scriptis A. 24 einander] fehlt A. 25 auff die] auch der A.

eröffnen jr ander Bedencken, ungefährlich also: Sie vernehmen, daß die Churfürsten den Sachen stattlich nachgedacht, befinden die Bedencken in dem und dem etc. einig und hielten dieselbigen Puncten als verglichen; aber in dem hetten sie wol dafür gehalten, es solten jr Bedencken ex rationibus nit so gar auß dem Weg sein, weren daruff nochmals der Churfürsten Erklerung gewärtig. Jn den ubrigen, obwol ihr Bedencken etwas mehr eingezogen, so theten sie doch mit der Churfürsten Meinung, so referirt, sich vergleichen.

Hinwider von wegen der Churfürsten zeigt der Meyntzische Cantzler zum andern Bedencken an, das die Churfürsten deß Fürstenrahts Bedencken angehört und anders nit vermerckt, dann das man in effectu der Hauptsachen einig, das aber in puncto der Fürstenraht das und daß für ihr Bedencken eingefürt möcht wol stathaben, wo es also restringirt oder extendirt, und uff denselben Effect und Verstand vergleichen sich die Churfürsten mit jnen etc. In reliquo were man einig, unnötig solches zu wiederholen. Wo dan den Stenden deß Fürstenrahts solche Limitation also gefellig, so könd man mit den Steten auch zur Relation kommen.

Daruff erklären sich die vom Fürsten-Raht widerumb fürs dritte Bedencken, ob sie uff jrem Voto bestehn wöllen oder mit der Churfürsten Bedencken sich vergleichen. Besteht ein jeder Raht auff seiner Meinung und können in einen oder mehr Puncten nit einig werden, so müssen den Stetten, auch hernacher der Key. May. [solche] gespaltene Meinung des Churfürsten- und Fürsten-Rahts quoad illum punctum referirt werden, quoad reliqua autem ein einhellig beder Räht Bedencken.

Daruff werden alsdan der Frey- und Reichsstätt Gesanten zu den beden Rähten, so in jren Sessionibus bey einander

1 ungefährlich — Bedencken] nur Lü. 3 einig — verglichen] einigen und helffen dieselben Puncten also vergleichen A; einigen sich und halten denselben Puncten also für verglichen Lon. 5 rationibus] relationibus A. so gar] also groß A. 8 theten ... vergleichen] heten verglichen A. 13 in puncto] fehlt A; vorhanden in Lon. 17 man] jnen A. solches zu wiederholen] nur Lü; zu erholen A und Leh. 19 also] so Lü; noch A; mit Lon; auch Leh. 21 widerumb — Bedencken] fehlt Lü. 25 auch — May.] fehlt Leh. 26 der — gespaltene] die unterschiedene Lü. solche] nur Leh. des — Fürsten-Rahts] nur Lü. 27 quoad — Bedencken] fehlt Lü. 28 ein — Bedencken] so nur A; die Einhelligkeit beyder Räht Leh. 29 Daruff] Darumb A. Daruff — alsdan] Jm übrigen aber wann man Lü. 30 Rähten so] fehlt A.

bleiben, erfordert und beruffen und denſelben stantibus, non sedentibus[2]) in Gegenwart beder, Churfürſten- und Fürſten-Rähte, was alſo in denſelben verglichen oder nit verglichen, durch den Meyntziſchen Cantzler erzelt, auch in demſelben proponirten Punct jre Meinung begert. Daruff der Stätt Geſanten ebenmeſſig, wie oben vermeldet vom Fürſten-Raht, ſich in continenti erkleren jres Bedencken, auch in novis Bedacht nehmen. Doch iſt im Reich wenig gehört, daß die Stät, ob ſie wol ein ander Bedencken haben, der zweyen andern Räht Bedencken diſputiren, ſondern laſſens gemeinlich dabey bleiben.[2a])

Und iſt inſonderheit zu mercken einem Mayntziſchen Cantzler oder ſeinem Verweſer, daß ſolche Relationes nit confundirt, ſondern in allen Dingen und Articuln in bemelter Ordnung gehalten und kein Decret, Beſcheid oder Antwort in gemeinen Reichs-Sachen, die Ständ betreffend, außgehn, ſo nit zuvor in allen 3 Rähten fürkommen, bedacht, verglichen und abgehört worden.

Was nun in ſolchen 3 Rähten einhellig bedacht, oder auch in einem Pünctlein ein Raht mit dem andern ſich nit vergleichen können, ſolchs wird in der Ordnung, wie es fürkommen, und ſonderlich nach Gelegenheit der Key. May. Propoſition, in ein Schrifft verfaſt durch die Meyntziſche Cantzley und erſtlich im Churfürſten-Raht allein, darnach im Fürſten-Raht, tertio

---

1 und beruffen] nur Lü. stantibus, non sedentibus] nur A und Lon. 3 denſelben] denen höheren Colegiis Lü; Leh fügt hinzu: bedacht. oder nit verglichen] fehlt Lü. 5 Daruff] ſo Lü; In dem A; Zu dem Lon. Daruff — bleiben] Hierüber der Stätt Geſandten ebenmäſſig, wie oben gemeldt vom Fürſten-Raht in continenti durch deß Directorii im Stätt-Raht Syndicum offentlich ihr Bedencken vermelden. Wenn aber in der Churfürſten und Fürſten Relation etwas vermerckt, daß ſie nicht erwogen, wirdt ihnen hiezu Bedacht zugelaſſen. Wann denn in einem und andern Puncten Ungleichheit fürgefallen, wirdt hierinn vors Mehr gehalten, worinn zween Rhät zuſammenſtimmen.[3]) Leh. 6 vom] vor dem Lü. 7 novis Bedacht nehmen] votis acht genommen A. 8 ob ſie wol] nur Lü. 9 haben] A fügt hinzu: oder. 11 Und — Relationes] Solche Relationes ſollen Leh. 12 oder ſeinem Verweſer] nur Lü. 15 die Ständ betreffend] nur Lü. 16 Rähten] Reichsrähten A. 18 einhellig] ordenlich A. 19 Pünctlein] Punct A. 21 Gelegenheit] fehlt A. 23 allein] nur Lü. im — tertio] fehlt Leh.

---

[2]) S. dieſe Anm. hinter dem Text.

[2a]) So möge dieſer Satz auch auf S. 27 geleſen werden, wo verſehentlich die weniger klare Faſſung von A und Lon aufgenommen wurde.

[3]) S. dieſe Anm. hinter dem Text.

auch der Stätt Gesanten coram omnibus Statibus abgelesen. Gleichwol in geringen Sachen und da mann etwa eylet, ist etliche mal geschehen, das, wann ein Concept relationis im Churfürsten-Raht passiret, solches nachmahls der Fürsten und Stätt Räht zu verlesen geben, jedoch mit Bewilligung deren im Fürsten-Raht, die Sache zu befordern.[4]) Solchs Concept relationis, so also insgemein passiret, wird in der Meyntzischen Cantzley mundiret und alsdann, wo die Sachen gantz hochwichtig, per omnes Status der Röm. Key. May. zugestellet. Wo aber die Churfürsten und Fürsten in Person nit dabey seyn wollen, wie es gemeinlich beschicht, so werden deputirt zu Ubergebung der Relation: auß den Churfürsten Meyntz und Pfaltz, jeder ein Person; auß dem Fürstenraht Saltzburg oder Oesterreich, ein geistlicher Fürst oder Raht und ein Praelat von wegen der Geistlichen Banck; Bayern und ein ander weltlicher Fürst oder Raht, ein Graff oder der Schwäbischen und Wetterawischen Graffen alternis vicibus Rähte; von Stäten zwo Personen, von jeder Banck einer.[5]) Solche Deputaten lassen sich bey der Key. May. anzeigen, das sie wegen der Stende ad referendum gefast, bitten jhnen ein Stund zu benennen. Da solchs beschicht, erscheinen sie vor Jhr May., und zeigt der Mayntzische Cantzler

1 coram] cum Lü. coram — Statibus] in gemeiner Reichs-Versamblung Leh. 2 geringen] so Lü; gemeinen A und Leh. 3 wann] mann A. 4 nachmahls] nochmahls Lü. 5 jedoch — Fürsten-Raht] nur Lü. 8 mundiret] emendirt Leh. gantz] fehlt A; vorhanden in Lon. 10 dabey seyn wollen] so Lü; fehlt A; daselb verrichten Leh. 14 und — Raht] fehlt A. 16 ein] oder A. oder der] von den A. 17 alternis vicibus] fehlt Leh. Rähte] fehlt A.

[4]) Vgl. das Protokoll über den Regensburger Reichstag (1567, Wien St.A. Reichstagsakten fasc. 50) vom 25. April: „Als die Stend Vormittag auf Ansagen der Churfürstliche Räth auf dem Ratthauß zusamen khomen und die Fl. Rätth sich erstlich zu den Churfl. verfuegt, daß gestelltte gestrigs Abents beschlossenen Concept, waß auf der Kay. Mt. Propositionn zu antworten seie, abzuheren, hat Mäintz, umb Förderung der Sachen wegen, an die Stendt deß Fl. Raths begert, daß sie innen nit wollten zuwider sein lassen die Gesandte von den Stetten auch alßbald hereinzuberuaffen und vermelt Concept zugleich anzuheren, wellichs also bewilligt, und daß Concept in Beisein aller Stendt Gesandten und Pottschafften abgelesen."

[5]) In der oben angeführten Weise war beispielsweise auf dem Regensburger Tage von 1567 die Deputation zur Überbringung des Reichsgutachtens zusammengesetzt. S. das Protokoll über diesen Reichstag Wien St.A. Reichstagsakten fasc. 50, Sitzung des Fürstenrathes vom 9. Mai.

kürtzlich an: das Churfürsten, Fürsten und anwesende Stende, der Abwesenden Räht, Bottschafften und Gesandten Ihrer May. Proposition zu berahtschlagen fürgenommen in hoc vel illo articulo; weren wol allerunderthänigst gewillt gewesen, solche Berahtschlagung, Ihrer May. Begehren und der Stände daruff erfolgten underthänigsten Erpieten nach, etwas zeitlicher zu befordern; so heten sie aber die Sache der Wichtigkeit befunden, das sie eher nit zu einem Bedencken gelangen mögen; wehren nunmehr damit gefast, solchs in Schrifften bracht, die Ihrer May. sie, die Verordneten, in underthänigstem Gehorsam empfangenem Bevelch nach hiemit ubergeben, bittend, Ir May. wölle ihnen ein gnediger Herr sein. Wo auch sonsten decreta supplicationum in Sachen, in welchen die Key. Maj. der Stände Bedencken begehrt hat, verfast, dieselben mögen cum specificatione, was es für Parteyen und Supplicanten sein, una cum actorum copiis J. May. daneben auch ubergeben werden.

Darauff lassen die Key. May. gemeinlich per Vicecancellarium brevibus antworten: Das die Stend die Beratschlagung also befürdert, vernemen Sie zu freundlichem und gnedigem Gefallen, wolte die Schrifften ersehen und sich gegen den Stenden, denen Sie mit Freundschafft und Gnaden geneigt weren, widerumb zum fürderlichsten resolviren.

Wan dan Ihr May. dero Resolution widerumb in scriptis verfasset, pflegen sie solches bey der Meyntzischen Cantzley anzuzeigen und darauff die Deputirte zu erfordern und solche Resolution jnen, fürters den Ständen vorzubringen, ubergeben zu lassen. Und werden alle solche Schrifften, Copeyen und Original bey der Meyntzischen Cantzley behalten und zu den Reichsacten in guter Ordnung verfasset, auch im Reichs-Protocollo sub certis numeris signirt und daruff, wan sie abgehört und ubergeben, verzeichnet, ut supra latius.[6])

4 gewillt] geneigt A. 6 underthänigsten] so Lü; fehlt A; allergnädigsten Leh. 9 solchs] solchs und solchs A. 12 ihnen] in A. 14 specificatione] supplicatione A. 18 brevibus] fehlt Leh. 21 und Gnaden] fehlt A. widerumb] fehlt A. 24 Cantzley] A fügt hinzu: widerumb. 30 abgehört und] fehlt Lü. 31 ut supra latius] nur A.

[6]) Cap. IX.

Cap. XI.

Von Legationibus frembder Potentaten auff den Reichstagen.

Oftermals trägt sich zu, das uff den Reichstagen außländische Potentaten und Communen jre Legaten und Werbungen an die Key. May. und Stände, oder aber an die Stände allein abfertigen, darum davon zu sagen, wie dieselben gehört und abgefertigt werden.

Wan solche Legaten, als entweder von Pabst, König in Frankreich, Venedig, Polen oder andere ankommen und sich bey dem Reichs-Marschalck angeben, werden ihnen bequeme Quartiere gegeben. Haben sie nur allein bey der Key. May. zu thun, steht für sich und nimt sich das Reich derselben nit an, auch die Ständ nit, es sey dan, das die Key. May. sie gehört und fürters jr Werbung den Ständen offenbaret und dern Bedencken darunter erfordert: alsdan wird dieselb in Rähten tractirt und gefasset und Jr May. ubergeben, wie oben bei andern Reichs-Sachen angezeigt.[1])

Hetten sie aber bey der Key. May. und Ständen samptlich zu schaffen, so pflegen sie ihre Credentz abgesondert an bede Ort, als Key. May. Reichs-Hoff-Cantzley und dann der Meyntzischen Cantzley, zu übergeben. Und daruff benennen Jhr May. den Ständen ein Stund, wan sie bey Jr Key. May. entweder persönlich oder durch ein Ausschuß (pro negotii qualitate et legati dignitate) in Jr May. Palatio, die zu hören, erscheinen sollen. Daselbst sitzet Jr May., auch Churfürsten und Fürsten, hören die Werbung an und fertigen die Legaten mit einer Vorantwort ab: das man ihre Werbung erwegen und jnen zu gebürlicher Zeit antworten wölle. Die Stände erbieten sich nochmals gegen die Key. May. die Werbung in Beratschlagung zu ziehn und

11 werden — gegeben] nur Lü. 16 tractirt und] Leh fügt hinzu: in Schrifften. 17 und] so Leh und Lon; oder A.; auch Lü. wie — angezeigt] fehlt Lü. andern] einander A. 18 angezeigt] bräuchlich und zuvor angezeigt Leh. 19 samptlich] fehlt A; vorhanden in Lon. 21 Reichs-Hoff-Cantzley] nur Lü; Reichs-Hoff A und Leh. 25 sollen] fehlt A; vorhanden in Lon. 26 Fürsten] Leh fügt hinzu: und Ständt. 27 Vorantwort] so Lü; Antwort A und Leh.

Cap. XI. [1]) Cap. X.

nach Befindung J. May., was zu antworten, ein Bedencken anzuzeigen, bitten Copiam deſſen, was der Legatus ubergeben. Hernacher bedenckt man die Sachen in dreien Rähten et refertur.

Wo dan die Key. May. Jro ſolch Bedencken gefallen leſt, oder ſonſten was dazu oder davon zu thun resolvendo erachtet und ſich mit den Ständen vergleicht, ſo benent man den Legaten ein Stund, daruff jnen Beſcheid eo modo, wie ſich gehört, geben wird; und ſolchs etwa mündlich, auch in scriptis (pro negotii qualitate). Wann es aber ſchlechte Legaten ſein, werden ſie ohn weiter Verhör mit einem Decreto abgefertigt, wie Anno 66 zu Augſpurg den Schweitzern beſchehen.

Da aber die Legaten allein bey den Ständen zu thun, werden dieſelben in der Churfürſten Stuben in Beyſein aller Stände und Räht gehört, auch nach gehabtem und verglichenem Bedencken daſelbſt beantwortet. Doch wo die Sachen alſo wichtig, das die Stend ohn Vorwiſſen der Key. May. darin etwas zu antworten Bedencken trügen, pflegen ſie die Geſandten entweder an die Key. May. zu remittiren oder ſich doch mit Jr May. einer Antwort zu vergleichen.

Sonſten aber wird kein Legatus, er ſey gleich von waß Potentaten er wölle geſand, ſo ſein Herr kein Glied deß Reichs, zu einigem Raht nit gelaſſen. Aber in actibus et processibus publicis werden ihnen ſonderliche Loca und Stellen, den Ständen sine praejudicio, eingeben.

Cap. XII.

Von Beſchluſſen und Abſchieden eines Reichstags.

Wann nun alle Puncten der Key. May. Propoſition, als wie obſteht, berahtſchlaget, referirt und hinc inde zwiſchen Jr May. und den Ständen verglichen und beſchloſſen, ſo gebühret dem Ertzbiſchoffen zu Meyntz, als deß Heil. Reichs per Ger-

1 nach Befindung] förderlich A; Lon wie oben. 3 et refertur] et repertur A; und werden die Relationes und Correlationes hierüber communicirt und daraus ein einhelliger Schluß gemacht und Kayſerl. May. zugeſtellt. Leh. 5 resolvendo] nur A und Lon. 7 eo — gehört] uff die Formb und mit dem Proceß, als ſie in ihrer Werbung gehört Leh. ſich] fehlt A. 9 aber] auch A. ſchlechte] nicht ſo hohe Leh. 10 wie — beſchehen] fehlt Leh. 11 zu Augſpurg] nur A und Lon. 13 dieſelben] fehlt A; vorhanden in Lon. in — Stuben] fehlt Leh. 17 trügen] nur Lü. 29 May.] A fügt hinzu: und Rähten; Lon wie oben.

maniam Ertzcantzler, alle solche Beschluß und Handlungen, so publice zu wissen nötig (dan sonsten die Rähtschluß, Vota und Motiven und anders, so secrete fürkommen, in Abschied nicht gehörig), in ein Concept eines Abschieds bringen zu lassen. Darin die Key. May. angezeigt, warumb Sie diesen Reichstag außgeschriben, was dem Heil. Reich daran gelegen und was Sie darauff proponirt, auch allenthalben mit den Ständen sich verglichen; nachmals daselbst sambt den Stenden zu halten gereden, subscribirn und sigeln, ut ex multis Imperii recessibus et forma apparet. Und damit solchs dem Meyntzischen Cantzler oder Secretario so viel leichtlicher zu thun seye, so hat derselb uff den Beschluß eines jeden Articuls im Raht fleißig acht zu haben, was der Key. May. referirt und Jr May. als beschlossen ihr gefallen läst, uffzuzeichnen, und also zeitlich under werender Handlung erstlich den Eingang des Abschieds ex verbis deß Key. Ausschreibens, die Narrata ex propositione, die Disposition aber uff einen jeden Articul auß den Relationibus und der Key. May. darauff erfolgter Resolution zu nemen und also in einen Contextum zu bringen, das er nach beschlossenen Sachen in wenig Tagen das Concept deß Abschieds vorlegen kann.

Ehe und zuvor aber solchs beschicht und wann mann also noch im Beschluß der Sachen stehet, pflegt der Meyntzische Cantzler zu proponiren, daß man Deputirte auß den Stenden, welche das Concept des Abschieds abhören, corrigiren und emendiren, verordne; und benent er jnen einen Tag, da er ungeferlich damit gefast zu sein getrawet, in der Churfürsten Stuben zusammen zu kommen und das Concept anzuhören. Solchs wird auch der Key. May. angezeigt, die darzu auch ein oder zwen auß den Jren verordnet. Und beschicht solche Deputatio also, das ein jeder Churfürst einen oder zwen, die doch von jres Herrn wegen mehr nit als ein Votum haben, die im Fürsten-Raht von der Geistlichen Banck 3 und 3 von der Weltlichen Banck, die Stät zwen darzu verordnen.[1]) Dan wird der

1 alle solche] aller Sachen A. 4 Abschieds] Abschreibens A; Lon: „Abschieds", ebenso später. 12 fleißig] fehlt A. 13 der] die A; Lon: der. 16 Disposition] so Lü; Propositon A; Expedition Leh. 18 zu — bringen] fehlt Leh. 19 Contextum] Conceptum Lü. 20 Abschieds] Abschreibens A. 23 Deputirte . . . verordne] deputire A und Leh. 24 Abschieds] Abschreibens A. 25 da — getrawet] fehlt Leh. 33 zwen] von beyden Bäncken zwo Stätt Leh.

Cap. XII. [1]) 1567 bestand dieser Ausschuß aus den Gesandten der

Abschid per partes, als erst der Jngreß, hernacher die Articul Propositionis vorgelesen und uff ein jeden Theil die Umbfrag gehalten wie im Supplication-Raht, allein das die Key. Commissarii votum conclusivum haben. Was dan jeder darinn Bedenckens, das mag er anzeigen, und was darinnen das Mehr, das bleibt oder wird geendert im Concept.

Wann also das gantze Concept verglichen, läst man dasselb zweifach ingrossiren in der Meyntzischen Cantzley uff Pergament, und wo die Key. May. oder gleich auch allein Jr Commissarien, item Churfürsten, Fürsten, Praelaten und Graffen selbst persönlich zugegen, so wird die Siegelung erstlich uff die Key. Maj. utroque casu gestelt, welche oben an ein gedoppelt Schnur, damit der Abschied durchzogen wird, allein sigeln. Hernacher wird die Schnur under der Key. May. Sigill von einander getheilt, und uff der rechten Hand sigeln die Geistlichen, nemblich von aller geistlichen Churfürsten wegen der Churfürst zu Meyntz, oder Jr Churfürstl. Gnaden Abwesens dero Räht einer oder ein anderer anwesender geistlicher Churfürst; von wegen der geistlichen Fürsten, welcher zugegen und in sessione prior, oder desselben Rat einer, wo kein geistlicher Fürst zugegen. Tertio loco uff der rechten Seiten sigelt ein Praelat. Uff der linken Seiten under deß Keysers Sigill, gegen Meyntz uber, sigelt Pfaltz Churfürst oder an Jr Churfl. Gnaden Stat, wo die abwesend, ein anderer weltlicher Churfürst oder Jr Churfl. Gnaden Raht einer. Nach Pfaltz an derselben Schnur sigelt Bayern oder, dessen Abwesens, ein anderer weltlicher Fürst oder Jr Gnaden Raht einer. Tertio loco uff der linken Seiten sigelt ein Wetterawischer oder Schwäbischer Graff alternis vicibus. Ultimo fasset mann die beede zertheilte Schnur wiederumb zusammen, wie oben bey

1 Jngreß] so Lü; Eingang A und Leh. 3 Supplication-Raht] Supplication A; Lon wie oben. 5 Mehr — oder] fehlt A; von den Mehrern bedacht Lü. 9 auch] nit A; Lon: auch. 10 persönlich] fehlt A; vorhanden in Lon. 12 utroque casu] so Lü; fehlt Leh; oder Jr Commissarien A. 13 damit — Schnur] nur Lü. 14 under] und A. 16 aller] fehlt A. 17 Churfürstl.] Fürstl. A; Lon: Churfl. 19 Fürsten, welcher] Churfürsten A. 27 Tertio — lincken] Auff der Weltlichen Banck oder Lü. sigelt] fehlt A; vorhanden in Lon.

Kurfürsten, von Österreich, Würzburg, Eichstädt, Bayern, Sachsen, Hessen, je einem Vertreter der Prälaten und Grafen und zwei Abgeordneten der Städte. Die Nennung der Prälaten und Grafen ist oben wohl versehentlich unterblieben.

der Key. May. Sigill beschehen, und daran sigelt zum Beschluß die Reichsstat, darinn der Reichstag gehalten.[2])

Damit sich auch der Subscription halben kein Mangel noch Irrthumb errege, wie gemeinlich beschicht, und derselbe hernachmahls der Meyntzischen Cantzley zugemessen werde, so soll der Meyntzische Secretarius auß seiner Verzeichnus der angezeigten Ständ und dern Gewalt, so sie ubergeben, aller Anwesenden oder auch Gesanten Namen ordentlich (als erstlich der Churfürsten, 2.) der geistlichen Fürsten, 3.) der weltlichen Fürsten, 4.) der Praelaten und Praelatin, 5.) der Graffen und Herrn, 6.) der Frey- und Reichsstätt Gesandten) auffzeichnen und die Verzeichnus in einem jeden Rat, so vil in betrifft, ubergeben, die zu besichtigen und, welcher vor- oder nachstehn soll, under sich selbst zu vergleichen. Wie sie dann der Session einig worden und in bemeltem Zettul ordiniren, also hat er die Subscription auch dem Abschied anzuhangen, die Sigelung aber in fine, wie vorgemelt, uff dieselbe Personen, als obstehet, zu richten.

Wan nun ein solcher Abschied also verglichen und ingrossirt, auch, wo anders möglich, so bald versigelt, so pflegt die Key. May. zu Publicirung desselben allen Stenden auff das Rathauß ansagen zu lassen. Daselbst hin werden Jr May. per Status, wie zuvor zur Proposition, vergleitet, und thun Jr Key. Maj. oder dero Commissarien eine kleine Repetition, welcher massen uff beschehene Proposition die Puncten beratschlaget und in ein Abschied bracht; der solt verlesen werden. Also verliest der Meyntzische Cantzler oder Secretarius in consessu Imperatoris et omnium Statuum atque populi publice den Abschied.

Wann dann die Key. May. zu Haltung desselben die Stände adhortirt und sich aller Key. vätterlichen Guthertzigkeit erbotten, stehet J. Maj. uff und werden zu dem Pallast wider vergleitet;

3 halben] fehlt A; vorhanden in Lon. 4 Irrthumb] fehlt A; vorhanden in Lon. und — zugemessen werde] fehlt Leh. 6 auß — ubergeben] auß den Gewälten, so zur Cantzley gelieffert Leh. 7 Ständ] Stund A; Lon: Ständen. Anwesenden] Leh fügt hinzu: Churfürsten und Stände. 10 und Praelatin] fehlt Lü. 13 under — Zettul] fehlt Leh. 15 hat] fehlt A. 16 wie vorgemelt] fehlt A. 18 Abschied] Abschrifft A; Lon: Abschied. 21 hin] nur Lü. 23 eine kleine] keine A; Lon: eine kleine. 25 verliest] lest A; verlist Lon. 26 oder Secretarius] nur Lü. consessu] consensu Lü. 28 die Stände adhortirt] Authoriet A.

[2]) S. diese Anm. hinter dem Text.

und nemen J. Maj. einen Abschid, der ander bleibt bey der Meyntzischen Cantzley.

Der Meyntzische Cantzler aber oder Secretarius sagen zuvor den Ständen uff dem Rathauß an, wann mann den Abschied insgemein dictiren und abschreiben wölle.

Cap. XIII.

Von den Reichsacten.
Completion und Abschreibung derselben.

Hieruber ist gesagt worden, wie der Meyntzische Cantzler, wan der Abschid gelesen, ein Stund, wan derselb offentlich dictiret und abgeschriben werden soll, pflegt zu benennen. Solches nit allein im Abschied, sondern auch in allen andern Reichssachen, Proposition, Missiven, Supplicationen, Relationen, Resolutionen, Decreten und was uff dem Reichstag insgemein ankomt breuchlich, das solches jetzo (licet olim non ita,) insgemein abgeschrieben werde.

Darzu wird nun von der Statt, darinn man den Reichstag hält, ein sonderer Ort deputirt, dahin denen Schreibern folgendermassen angesagt wird:

Der Reichs-Marschalck soll den Churfürsten, Fürsten und anwesenden Ständen oder Abwesenden Rähten, Bottschafften und Gesandten auff N. Tag N. Uhren ihre geschworne Bediente, Schreiber, mit genugsamen Urkunden zu Abschreibung des Abschieds auff das Rathauß zu verordnen, ansagen.

In demselben Ort erscheinet der Meyntzische Cantzler oder Secretarius, zeichnet eines jeden Nahmen auff und empfähet die Urkunden. Welcher aber solche nicht hat oder sonsten nicht wohl bekannt, wes Diener er seye, der wird zum Schreiben nicht zugelassen.[1]) Die Urkund mag simpliciter also lauten:

1 der ander — Cantzley] fehlt Lü. 4 Rathauß] Reichstag Leh. 7 Von — derselben] Die Kapitelüberschrift fehlt in Leh, wo unmittelbar an das vorhergehende Kapitel angefügt wird: „und wie der Maintzische" usw. wie oben. 9 Hieruber] Im vorhergehenden Capitul Lü. 12 nit — sondern] fehlt Lü. 14 insgemein] fehlt A; vorhanden in Lon. 15 jetzo — ita] fehlt Leh. 16 werde] Das Folgende bis zum Schlusse nur in Lü.

Cap. XIII. [1]) Auf die Geheimhaltung der auf diese Weise zustande gekommenen Schriften wurde großer Wert gelegt. Und als 1566 den Vor-

Gegenwärtiger Zeiger N., meines gnädigsten Herrn, des Ertzbischoffen zu Saltzburg, Cantzley-Verwandter oder Diener, ist zu Abschreibung der Reichs-Handlung dieses Reichstags einkommen, durch Ihre Fürstl. Gn. verordnet zu Urkund dieser Schrifft.

N. N. Saltzburgischer Cantzler.

Wann solches geschehen, alsdann hebt ein Meyntzischer an laut zu dictiren, was ihme vom Cantzler zu dictiren befohlen worden, und zwar jedes Stück in seiner Ordnung.

---

schriften zuwider die Proposition „gantz weit spangirt und offentlich feil gehapt" wurde, erfolgte auf Wunsch des Kaisers durch den Mainzischen Kanzler die ernste Ermahnung an die Stände, es möchten nicht „die Reichs-Sachen also divulgirt" werden, „das auch diejhenig, so nit Stendt seindt, dieselben bekommen" (Wien, St.A. Erzkanzler-Archiv, Erstenbergers Protokoll, fol. 113'). In betreff des Reichsabschieds galt diese Vorschrift selbstverständlich nicht. Dieser war ja zur „Divulgierung" bestimmt und wurde seit dem 16. Jahrhundert gleich nach der Publikation gedruckt. Vgl. NS. d. RA. II, S. 279, § 30; Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, Innsbruck 1889, S. 131.

Anhang.

Kurczer Bericht, was maſſen von der Khay. Maj. der Fürtrag auff dem Reichstag zue Augſpurg den 3. Julij Anno etc. 82 beſchehen.

Nachdem den 3. Julij die anweſende Churfürſten, Fürſten und Stände, ſampt der Abweſenden Räthe, Pottſchafften und Geſandten, auch das Khay. Hoffgeſindt auf beſchehens Anſagen des vorigen Tags in das Kay. Palatio, nemblich der Herren fugger Behauſſung, uff dem Weinmarck früe umb 6 Uhrn zuſammen khumen, ſeind erſtlich Jr Maj. baldt nach 7 Uhrn in den Thumb unſer Lieben Frawen-Kürchen, dem der Churfürſt zu Sachſen als des Heiligen Reichs Erczmarſchalckh dem Brauch nach das bloſſe Schwert fürgetragen, geriten.

Alda das Ampt vom Hay. Gayſt durch den Biſchoff zue Augſpurg Marquarten gehalten. Und aber die Celebration ſchön angefangen worden, iſt höchſtgedachter Churfürſt zu Sachſen ſampt Georg Friderichen, Adminiſtrator des Erczſtiffts zue Magdeburg, (welcher an Statt ſeines Herren Vatters, des Churfürſten von Brandenburg, auff gegenwürttigem Reichstag erſchinen), item Philips Ludwig Pfalczgraven bey Rein von Neuburg, ſamt ſeinen Gebrüdern Heinrichen und Johan, Herczog

---

2 Bericht] Verzeichnus A. von] fehlt A. Maj. der] fehlt A. 3 Fürtrag] Vertrag A. 5 Nachdem] Als A. Fürſten] fehlt A. 7 das ... Hoffgeſindt] deß Hofgeſindes A. beſchehens] fehlt W. 8 des vorigen Tags] deß Tags znvor A. nemblich] als W. 9 uff dem Weinmarck] fehlt W. 10 erſtlich] anfenglich A. Jr] die Key. A. 11 dem] fehlt A. 13 bloſſe] fehlt W. geriten] fehlt W. 14 vom Hay. Gayſt] de Spiritu A. 15 Marquarten] fehlt W. 16 ſchön] fehlt W. worden] geweſen A. höchſtgedachter] hochgedachter A. 17 Georg Friderichen] dem W. des Erczſtiffts] fehlt W. 20 item — Johan] auch dreyen Pfalczgraven von Neuburg W.

Ulrichen von Mechlenburg, Herczog Christian, des Churfürsten zu Sachsen Son, zwayen jungen Fürsten von Sachsen, Casimir, als des noch gefangenen Fürsten, Herczog Hans Fridrich zu Sachsen, Son, und Fridrich Wilhelm, weillendt Herczog Hanns Wilhälmen zu Sachsen Son, zwayen jungen Fürsten von Mechlenburg, [Hanns Herczog zu Mechlenburg][1]) und sein Bruder Sigismundus Augustus, Herczog zu Mechlenburg, weillendt Herczog Hanns Albrechts Sönnen und vil andern der widrigen Religion oder Augspurgischen Confession anhängigen Graven, Herren und vom Adell, so allesampt die Khay. Maj. in die Kürchen belaittet, gestracks aus dem Cohr (doch zuvor das Schwert dem von Pappenheimb als des Reichs Erbmarschalckh überraicht, der es ferner bey völligem Ampt, gleichwol, wie an seiner Gestalt zu sehen, wider seinen Willen gewesen und bis zu mehr- und höchstgedachtes Churfürsten Widerkhunft halten müssen), abgetretten und vor der Kürchen gewarttet. Bey dem Heil. Ampt aber seindt neben der Khay. Maj., so zu Einganng des Cohrs, auff der rechten Seytten, nitt ferr von dem hochen Althar Jre Session under einem von gulden Stuckh zubereiteten Himmell gehabt, verbliben der Churfürst von Mainz, Herr Wolffgang, zusampt den Trierischen und Collnischen Churrfürstlichen Gesandten, welche drey von der Khay. Maj. Stelle etwa drey Schritt weitt abgesöndert jre Stellen gehabt, bey denen auch, doch gleichwol

1 Herczog Christian] fehlt W. 2 zwayen — Wilhälmen zu Sachsen, Son] so von mir hergestellt; zwayen jungen Fürsten von Sachsen, als des noch gefangenen Fürsten und weillendt Herczog Hanns Wilhälmen zu Sachsen Sönen W; Fridr. Wilh. weiland H. Hanß Wilh. Son zu Sachsen, Casimir H. Hans Fridr. deß gefangenen zu Sachsen Son A. 5 zwayen — Mechlenburg] fehlt A. Hanns — Mechlenburg] von mir ergänzt. 6 und — Mechlenburg] fehlt W. 7 Herczog] fehlt A. 8 Sönnen] Son A. der — Confession] (so nit der Römischen-Catholischen Kürchen Religion) W. 10 so — belaittet] fehlt A. 12 als — Erbmarschalckh] fehlt W. Erbmarschalckh] so von mir verbessert; Ertzmarschalck A. 13 gleichwol — sehen] fehlt W. 14 gewesen] fehlt W. mehr- und höchstgedachtes] hochgedachts A. 16 vor der Kürchen] in der Kirchen unden A. Heil.] fehlt W. 19 von — zubereiteten] gulden W. 20 Herr Wolffgang] fehlt W. 21 Churrfürstlichen] fehlt A. 22 drey] fehlt A. Stelle] fehlt A. abgesöndert] fehlt A. 23 Stellen] Sessiones A. gehabt] W fügt hier nochmals ein: verblieben. bey] neben A. gleichwol] gleichsamb W.

[1]) Die Anwesenheit des Herzogs Johann von Mecklenburg bei der Propositition bezeugt ein „Vertzeichnus, wie es den 3. Julij zugegangen, als die Kay. Matt. die Proposition thun lassen" (Wolffenbüttel L. H. A. Reich und Reichstag Nr. 37 Vol. I). In der Folge zitiere ich es als W_1.

ain wenig hinabwertz, die zwen Fürsten aus Bayrn, Herczog Wilhelm und Ferdinand, zusampt Georg Ludwigen, Landtgraffen zu Leuchtenberg, gestanden. Gegenüber an der obern Stell die Fr. Durchl. Erczherczog Carl zue Osterreich und neben derselben Georg, Bischoff zu Seckhaw (altz Erczbischofflicher Salczburgischer Legat), volgendts ain wenig hinabwertz Herr Julius, Bischoff von Wirczburg, und Martinus, Bischoff, zue Aichstett, gestanden. Nach schier vollendtem Heil. Ampt haben sich gleichwol obgedachte abgetrettne Churfürsten und Fürsten und andere wider heruff ins Chor verfüeget, doch zuvorderst des Eingangs, bis die Celebration des Ampts gar fürüber gewest, bestehn blieben. Nach demselben aber ist der Churfürst zu Sachsen sampt den andern widrigen Religions Fürsten der Khay. Maj. bösser hinauffzu genachet, das Schwert von dem von Pappenhaimb genommen, und volgendts allesampt wie zuvor mit der Kay. Maj. auff das Rathaus, alda der Fürtrag beschechen, geritten.

Als nun die Khay. Maj. sampt den Churfürsten und Fürsten und Stenden, auch andern auff das Ratthaus khommen sein, seindt Sy vor ainen mit aim guldnen Stuckh uberzogenen und under ainem guldin Himmel gestellten Khayserlichen Stuell so lang, bis die andren anwesenden Churfürsten, Fürsten und Bottschafften ain jedtweder durch den von Pappenhaimb an sein gebürende Session und Orth auch gewisen, bestehn bliben; nach solchem aber sich nidergesözt. Zur rechten Seitten des Khaiserlichen Stuels, ettwan drey Schritt weitt darvon, ist der Churrfürst von Mäinz gesessen, neben demselben Churfl. Pfälzischer Gesandter, dann Erczherczog Carll und volgendt etwa zwen Schritt weitter hinabwerts der Magdeburgischer Ercz-

1 hinabwertz] abgesondert A. Herczog — Ludwigen] sampt aim jungen W. 3 gestanden] fehlt W. obern] übrigen A. 5 Georg] der W. 6 ain wenig hinabwertz] fehlt A. Herr Julius] der W. 7 Martinus] fehlt W. 8 Heil.] fehlt W. obgedachte] die A. 9 und andere] fehlt A. 10 heruff] hinauff W. 11 die — Ampts] das Ampt W. fürüber gewest] verrichtet A. 12 zu] fehlt A. 13 widrigen Religions] fehlt W. 15 wie zuvor] fehlt A. 16 Fürtrag beschechen] Vertrag angestellt A. 17 und Fürsten] fehlt A. 19 sein] fehlt W. ainen] oder neben Jnen W. 21 anwesenden] fehlt W. Fürsten] fehlt A. 22 ain — gewisen] jre gebürende Sessiones angewiesen A. 24 nach solchem aber] und alsdann daruff sich niedergesetzt A. Seitten] fehlt W. 25 weitt] fehlt A. 26 gesessen] fehlt W. 27 dann] item A. volgendt — hinabwerts] dann weiter hinab A. 28 — S. 99, 1 der — Gesandter] des Erczbischoffs von Brema Gesandter W.

bischofflicher Gesandter.[2]) Auf der linckhen Seitten des Khay. Stuels seind gesessen der Churfürstlicher Collnischer Abgesandter, neben der Churfürst von Sachsen, item der Marggraff zu Brandenburg oder Administrator deß Erczstiffts Magdeburg, volgends etwa ain Schritt weitt hinabwerts Herczog Wilhalm von Bayrn und Pfalczgraff Phillip Ludwig von Neuburg; gegen der Khay. Maj. aber an der obern Stell der Churfürstlicher Trierischer Abgesandter und Herr Achilles Ilsung an Statt des Hauses Osterreich und des Burgundischen Khraißes; auff der dritten Seitten obgedachter Bischoff von Seckhaw, Ercz- bischofflicher Salczburgischer Legat, neben demselben ein wenig abgesondert der Bischoff von Würczburg und Bischoff zu Eich- stett; an der viertten Seitten ist Herczog Ulrich von Mechlenburg gesessen. Der Abweßenden Räthe, Pottschafften und Gesandten seindt umb die Schranckhen zugegen, die ander jungen Fürsten aber allesampt (als noch nit regierende Fürsten), seind innerhalb der Schranckhen gestanden.

1 Khay.] fehlt W. 2 seind gesessen] fehlt W. 3 neben] fehlt W. item — Magdeburg] fehlt W. 5 etwa] fehlt W. hinabwerts] vom Churfürsten W. 7 aber] fehlt W. an — Stell] fehlt A. der Churfürstlicher] als Churfürstlicher A. 8 Abgesandter] Hier fügt W erst ein: Marggraff Joachim Friderich zu Brandenburg. und] fehlt W. 10 obgedachter] der W. Erczbischofflicher — Legat] an Stat deß Ertz- bischoffs zu Saltzburg A. 11 neben] von W. 12 abgesondert] ab- sonderlich W. 13 ist] fehlt W. 15 umb] A fügt hinzu: und neben. zugegen] fehlt W. ander] fehlt W. 16 Fürsten] Herrn A. seind] fehlt W.

[2]) Diese Lesart ist der in W vorzuziehen, denn nur nach der Dar- stellung in A ist es möglich, daß der Bischof von Seckau vor Magde- burgs Gesandten zu sitzen kam (die „dritte Seite" muß hierbei zur Rechten des Kaisers angenommen werden), was den unmittelbaren Anlaß zum berühmten Magdeburger Sessionsstreit abgab. Beiläufig bemerkt, wird, sofern wir dem „Kurczen Bericht" vertrauen dürfen, dadurch Lossens Schilderung der Vorgänge bei der Proposition des Reichstags von 1582 hinfällig. Lossen (Der Magdeburger Sessionsstreit auf dem Augsburger Reichstag von 1582, Abhandlungen der Münchener Akademie d. W. XX, 3, 1893, S. 9) nimmt auf Grund eines Berichtes von Dr. Artz an, bei dem im Saale herrschenden Gedränge hätte sich der Gesandte Magdeburgs unbemerkt vor Salzburgs Legaten gestellt. Aber auch in der von Lossen S. 34, Anm. 78 angeführten Resolution des Magdeburger Administrators vom 4. Februar 1583 heißt es ausdrücklich: „in jungstverschienem Reichstag zu Augspurg" sei „des Hern Administratorn Gesanter durch den Reichsmarschalk zur Session gesetzt und gewiesen" worden.

Nach geordnetter erzelter massen der anwesenden Churfürsten und Fürsten und der Abwesenden Räthe und Pottschafften Sessionen, ist hochgedachter Bischoff von Würtzburg von seiner Session auffgestanden, etwa drey Schritt weitt fürwerts in den Kraiß getretten und im Namen der Khay. Maj. zu den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen ungevar volgender Mainung gerödt:

Die Röm. Khay. Maj., Unser allergnädigster Herr, vermörckhens gancz fraindtlich und gnädigclich, das des Hay. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände thails selbst personlich, thails aber durch jre ansechenliche Räthe, Pottschafften und Gesandten auff höchstgedachter Jrer Khay. Maj. hievor beschechen gnädigs Ausschreiben und Erfordern auff dise gegenwerttige Reichsversammlung also wilfährigen und gehorsamb erschinen, mit dem genädigen Erbietten, solches hinwider gegen höchstgedachte Churfürsten, Fürsten und Stände zu jeden fürfallenden Gelegenhaitten fraindtlich und mitt allen Khaiserlichen Gnaden zu erwidern, zu erkhennen und in kain Vergessenheit zu stellen; ersuchen und begerten benebens Jr Lieb und Sy, die Ständt, fraindtlich und genädigclich, das Jr Maj. auff bestimbten und angekündten Termin selbst nit gleich erschinen, solches Jrer Person nit, sondern allein göttlicher Verursachung und Verhinderung, welche vor Jrer Lieb den Churrfürsten, Fürsten und Ständen zum Thail unverborgen, zuezumessen. Und nachdem nun der allmächtige Gott dise gegenwürttige zu der allgemainen Christenheit, auch zu des Hay. Reichs, bevoraus aber des gemainen Vatterlandts Teütscher Nation hailsamen Fridt, Rue und Einigkaitt, zusampt Erröttung und Erhalttung Jrer Maj. in mörckhliche Gefahr des Erbfeindts Christlichen Namens gesöczten Erb-Khünigreichs Hungern und Osterreich, als des Teütschen Landts der Enden Vormauer, zu guttem und bestem

1 erzelter — Pottschafften] fehlt W. 3 hochgedachter] der W. 4 von seiner Session] fehlt W. weitt — Kraiß] weiters fürter A. 6 Fürsten] fehlt W. ungevar] fehlt A. 10 Fürsten] fehlt A. thails] fehlt A. 12 hievor] zuvor A. 15 höchstgedachte] hochgedachte A. 16 Fürsten] fehlt A. 18 erwidern] erinnern W. und — stellen] fehlt A. 19 und begerten] fehlt W. benebens] hienebenst A. 21 und] fehlt W. angekündten] angestelten A. 23 vor] dann W. den Churrfürsten, Fürsten] fehlt A. 24 nachdem] weil A. 25 zu] fehlt W. allgemainen] gemeinen A. 26 zu] fehlt A. bevoraus] bevorab W. aber] fehlt W.

vermaintte Reichsverſamblung alſo genädigclich angeſchickt: hetten demnach Jr Khay. Maj. auff Jr Maj. gnädigs Begeren und mit treuhertziger Zuſammenthueung, Hilff und Rath des Hailigen Reichs anweſenden Churfürſten, Fürſten und Stände, auch der Abweſenden Räthe, Bottſchafften und Geſandten vorhabende Tractation in etliche ſonderbare Artikel ſchrifftlich zu verfaſſen und in diſer Reichsverſamblung zu verleſen genädigclich verordnet; erſuchen und begern hierauff fraindtlich und genädigclich Sy, die anweſenden Churfürſten, Fürſten und Stände, auch der Abweſende Räthe, Bottſchafften und Geſandten wollten dieſelben nitt allein guttwillig und gehorſamlich vernemen, ſondern auch in fürderliche zeittige Berathſchlagung ziechen und Jr Bedencken der Khay. Maj. darüber eröffnen, auch ſich fürter alſo willfährigen, treuherczigen und gehorſam erzaigen und finden laſſen, wie Jr Maj. genädigs und ſonders Vertrauen in Sie, die Stände, ſetze und der gemainen Chriſtenhait, ſowol auch des gemainen Vatterlandts Haill und Wolfartt, auch des betrangten Hungerlandts höchſte Gefahr und Not in all Weg erfordern thätte.

Nach gethoner ſolcher Rede hatt ſich höchſtgedachter Biſchoff zu Würczburg zu ſeiner Seſſion wider verfüegett und nidergeſeczt, und iſt hierauff die Propoſition durch Jrer Maj. Reichs-Hoff-Secretarium Herren Andreen Erſtenberger offentlich verleſen worden.

Die Articul, ſo in der Kayſerlichen Propoſition begriffen, ſeindt geweſen:

1. Erſtlich, das die 6järige Türckenhilff, inmaſſen zu Regenſpurg Anno 76, von newen uff andere 6 Jar bewilligt werde.

2. Uff Mittel und Weg zu gedencken, wie die gegenwärtige niederländiſche Empörung und Kriegshandlung doch einmals

1 genädigclich] gütlich A. 2 Jr Khay. Maj.] fehlt A. auff] fehlt W. Maj.] fehlt W. Begeren] Erſuechen W. 4 Fürſten] fehlt A. 5 Geſandten] fehlt A. 8 hierauff] fehlt A. 9 Fürſten] fehlt A. 10 dieſelben] ſich W. 12 auch] dieſelben W. und — eröffnen] fehlt W. 13 fürter] hierauff W. 14 treuherczigen] guthertzig A. und finden laſſen] fehlt W. 15 genädigs und ſonders] ſolches ſonders gnedigs A. 16 die Stände ſetze] ſtande W. auch] fehlt A. 17 gemainen] fehlt A. 18 und Not] fehlt W. erfordern thätte] erheiſchen thu A. 19 hatt ſich] und A. höchſtgedachter] hochgedachter W. 20 zu Würczburg] fehlt A. verfüegett und nidergeſeczt] geſeſſen A. 21 und] fehlt A. hierauff] fehlt A. Reichs-Hoff-Secretarium] Hoff-Secretarium A. 24 ſo] fehlt A. 25 geweſen] fehlt W. 29 gegenwärtige] fehlt A. 30 und Kriegshandlung] fehlt A.

zu Frieden gebracht und wie etwan die dannen hero den teutschen Landten besorgender Gefarlichait zu verhüetten.

3. Wie des Hail. Reichs von fremden Potentaten entzogene Provincien, Land und Stät wider hinzu mögen gebracht werden, insonderheit aber Liffländt, und ob die vorige bewilligte Schickung in die Muscaw ins Werck zu setzen seye.[3])

4. Waß massen des Khay. Chamergerichts wegen etlichen bey demselben entstandener Mangel Reformation anzustellen.

5. Des Hayl. Reichs Matricul in besser Ordnung zu bringen und die darunder lauffende Mangel und Unordnung abzustellen.

6. Die strittigen Sessiones ettlicher Fürsten und Stände zu erörtern, und das Jr May. uff der beclagten Parteyen Schlußschrifften dieselbe mit Recht zu entscheiden gnediglich bedacht.

7. Wie die Münczordnung im Reich zu erhalten und der ungebürlichen schädlichen Steigerung Golts und Silbers gewert und gesteuert werde.[4])

In W lauten diese Artikel:

1. Erstlich wegen newer Türggen-Hilff zu Underhaltung des Kriegs-Volckh in Hungern.

2. Die gegenwärtige niderländische Empörung und Kriegshandlung, und wie etwan die dannen her dem teutschen Landt besorgender Gefarlichait zu verhüetten.

3. Wegen dero dem Hayligen Reich entwendten und von anderer Potentaten inhabenden Ländern, under denen fürnämlich des Liffländt gedacht würdett.

4. Des Khay. Chamergerichts Reformation und besser Anstellung.

5. Des Hay. Reichs Matricul und darunder lauffende Unordnungen und Ungelegenhaitt.

6. Die strittigen Sessiones ettlicher Fürsten und Stände.

7. Und dann zum letsten wegen der Münczordnung im Reich.

1 wie etwan] fehlt A. 2 besorgender — verhüetten] besorgte Gefahr verhütet werde A. 7 4.] Von nun ab fehlt die Zählung der einzelnen Artikel in A. 9 Hayl.] fehlt A. 10 darunder] darwider A. 11 ettlicher — Stände] fehlt A. 12 das] so von mir verbessert; deß A. 13 Recht] durch W_1 gesichert; Raht A.

[3]) Der in W fehlende Zusatz („und ob — ins Werck zu setzen seye" ist als zur Proposition gehörig gesichert durch W_1, dessen Artikel 4 lautet: „Wegen des Muscowiters und der Provinzen Leiflandt, und ob die vorige bewilligte Schickung von dem Heiligen Reich ins Werck zu setzen sey."

[4]) Vgl. W_1: „5. Wie die Munzordnung zu erhalten, damitt den ungeburlichen hohen Steigerungen an Goldt und Sylber gesteurt werden mochten."

8. Letzlich die schweren Zoll, so in Engelland, Schweden, Dennemarck uff die Schiff und Wahren geschlagen, bey angereigten Königreichen abzuschaffen.[5])

Als nun die Proposition durch gedachten Herren Secretary verlesen worden, haben die Khay. Maj. auch selbst zue den Churfürsten, Fürsten und Ständen gar kurcz geredt, den Inhalt der Proposition kurczlich widerholt und sie zue förderlicher Berattschlagung, auch das sie jr Bedencken der Khayserl. Majestatt eröfnen wöllen und sich auff Irer Maj. so genädigs und vätterlichs, allain der gemainen Christenhait und der Teütschen Nation zum besten gemaintes Ersuechen sich so wilfährigen und gehorsamb erzaigen wollten, wie es in all Weg das Hail gemainer Christenhait und der betrangten Lender hohe Not und Gefar erfordern thete, treulich vermanett.

Nach demselben seind die Churfürsten, Fürsten und der Abwesenden Räthe, Pottschafften und Gesandten von jren Sessionen auffgestanden und beyseits zusammengetretten, sich under ainander, was hierauff die Khay. Maj. wider zu beantworten, notturfftiglich zu underreden. Die Vota seindt durch die zwen anwesenden Churfürsten, Mäncz und Sachsen, als erstlich von dem Trierischen, Collnischen und Pfalczgräviſchem Gesandten und so fortt von jedtwederm anwesenden Fürsten und der Abwesenden Gesandten colligiert und eingenommen worden; zu ettlicher Stände Pottschafften und Gesandten aber, deren ettliche bey der Schranckhen zugegen gestanden, ist der Mänczische Canczler D. Faber neben

4 nun] man A. durch — Secretary] fehlt A. 5 worden] fehlt A. auch] gleichfals A. zue — Ständen] fehlt A. 6 gar kurcz] gleichwol kürtzlich A. den — widerholt] fehlt A. 7 sie] die Churfürsten und Stände A. 8 jr — und] fehlt W. 9 auff — sich] darneben A. 11 so] fehlt W. und — wollten] erweisen A. 12 wie — thete] fehlt W. 15 Nach demselben] Hirauff A. Fürsten] fehlt A. Abwesenden] Andern W. 16 Pottschafften] fehlt W. Gesandten] fehlt A. 18 was — beantworten] fehlt A. 19 zu underreden] beredet A. anwesenden] fehlt W. 20 — S. 105,4 als — beschehen] von jedwedern nach Ordnung eines jeden Praerogativa oder Procedentz gehört, von der andern Ständen umbstehenden Gesanten aber durch den Meyntzischen Cantzler D. Fabrum, den Pfaltzgrav Churf. und deß Hauß Oesterreich Abgesandten collegirt und referirt worden. A. 25 der Mänczische] so von mir mit Rücksicht auf A verbessert; dem Mänzischen W.

[5]) Vgl. W_1: „3. Die schweren Impostен und Zoll (so in Engelant, auch Schweden und Dennemarck auf die Schiff und Wahren geschlagen), bey diesen Konigreichen abgeschafft oder etwas gelindert werden mochten."

dem Pfalczgräviſchen Churfürſtlichen Geſandten und Achilln Ilſüng, Irer Maj. Reichs-Hoffratt und des Hauſs Oſterreich und Burgundt deputierten Abgeſandten, geſchickt, die Vota von jnen zu colligieren, welchs dann beſchechen.

Nach ſolcher wegen der Widerantwortt ainhelliger kurczer Berattſchlagung und Vergleichung iſt dem Churrfürſten zu Mäncz als des Hay. Reichs Erczcanczlern durch Germanien die Khay. Maj. zu beantwurtten anbevolchen worden, welcher auch in der andern neben ime ſtehenden Churrfürſten, Fürſten und Stände Namen und Stat zu der Khay. Maj., ſo geſeſſen, doch barhaupt, ungevär volgender Maynung gancz zierlich und verſtändigclich praemissis praemittendis geredt:

Des Heiligen Reichs anweſende Churfürſten, Fürſten und Stände, auch der Abweſenden Räthe, Pottſchafften und Geſandten hetten alles das, ſo in jecziger gegenwärttiger Reichsverſamblung von Irer Khay. Maj. wegen mündlich und ſchrifftlich jnen, den Churfürſten, Fürſten und Ständen, gnedig fürtragen und verleſen worden, gancz wol und gehorſamblich vernummen, und nachdem ſie dann ſeither der Khay. Maj. löblichen Regierung anders nit erfahren, dann das ſich Jr Khay. Maj. nitt weniger als Jr löbliche Vorfahren weilland Khaiſer Ferdinandt und Maximilian, beede hochſeeliger Gedächtnis, des Hailigen Reichs Hochait, Reputation und Wolfartt, ſowol auch der gemainen Chriſtenhait, inſonderhait aber des gemaynen Vatterlandts Teütſcher Nation Hail, Wolfartt, Friedt, Rhue und Ainigkeit trew und redlich angelegen ſein laſſen und vermittelſt göttlicher Genad, Hilff und Beyſtandts nitt allain glücklich, wol und vätterlich bishero geſucht und in Frieden erhaltten, ſondern daſſelb auch khünfftig mitt noch mehrerm Ernſt zu ſuchen, zu befriden und

5 ſolcher] fehlt A. kurczer — und] fehlt A. 7 die — beantwurtten] dieſelb zu thun A. 9 Churrfürſten — Stände] fehlt A. 10 und Stat] fehlt W. zu — barhaupt] fehlt A. 12 praemissis praemittendis] promissis promittendis W. geredt] alſo geantwortet A. 13 anweſende] fehlt W. Fürſten] fehlt A. 14 auch — Geſandten] fehlt W. 15 ſo] fehlt A. 16 Khay.] fehlt W. wegen] beede A. mündlich und ſchrifftlich] fehlt W. 17 den — Ständen] fehlt A. gnedig] fehlt W. 18 gancz] fehlt A. 19 ſie dann] ſich W. der Khay.] Jhr A. Regierung] W fügt hinzu: zwar. 20 ſich] fehlt W. Khay.] fehlt W. 21 Jr] dero A. 22 hochſeeliger] hochloblicher W. 23 Wolfartt] fehlt A. 25 Hail, Wolfartt] fehlt W. Ainigkeit] fehlt A. trew und redlich] fehlt W. 27 Hilff] fehlt W. glücklich — geſucht und] fehlt A. 28 in Frieden] fehlt W. 29 mitt — befriden] gleichſamb zu thun, zu befürdern A.

zu erhalten gemaintt und sich genädigist anerbietten thon, derowegen auch dise Reichsversamblung fürnämblich aufsgeschriben und angestellt haben: dasselb erkhennen sy nit allein, sie, die Churrfürsten, Fürsten und Stände, sondern thon gegen Irer Khay. Maj. sich dessen in allem Gehorsamb zum fleissigsten bedanckhen, mit dem fernern gancz gehorsamben Anerbietten, was sie hinwider, sy, die Churrfürsten, Fürsten und Stände, zu Hilff, Fürschub und Befürderung solches Irer Maj. loblichen und christlichen Intents, sowol auch insonderhaitt Erhalttung und Defendierung Irer Maj. als Ires gnädigsten Khaisers und vorgesetzten obristen Haupts, Hochait, Ehr und Khaiserliche Reputation erfordern sechen und vonnötten zu sein erachten werden, das wöllen sie in gleichsamber Zusammenthueung mit Darstreckhung ires euersten Vermögens, Leibs, Guts und Bluets sament und sonders in schuldiger Gehorsamb zu erzaigen, zu erweysen an inen mit nichten erwinden lassen. Anlangendt aber Jr Maj. inen jetzt verlesene Proposition, deren Inhaltt in underschiedliche Articul begriffen, haben sie angehörtt und verstanden; do weren sie gleichsamb des willigen und underthänigen Erbiettens, dieselb auff förderlichiste in Berattschlagung zu ziechen, notturfftigclich zu erwegen, zu handeln und darauff sich auf ein und andern Articul zu erkleren, auch benebens nach jedtweders Standts eüsseriste Müglichkeit alles das zu thun und zu laisten, was einem jeden müglich und zu des Hayligen Reichs und gemainem Vatterlandt Teütscher Nation Hail, Fried, Rue und Wolfart, auch Röttung und Erhalttung der betrangten angereigten christlichen Länder vonnötten und in iren Khröfften und Vermügen sein würdett. Benebens und schliesslich thun Irer Khay. Maj., als Irem genädigstem Khayser und Herren,

1 und sich — thon] fehlt A. derowegen] darauff W. 3 haben — allein] fehlt A. 4 Fürsten] fehlt A. 5 zum fleissigsten] fehlt W. 7 sie] fehlt A. sy — Stände] fehlt A. 8 solches] fehlt A. 9 insonderhaitt — Defendierung] Befürderung A. 11 vorgesetzten — Hochait] Herrn A. Khaiserliche] fehlt A. 12 sechen] fehlt A. zu — werden] sein wird A. 13 in gleichsamber] mit gleicher A. mit] und A. 14 ires — Vermögens] fehlt W. Leibs — sonders] fehlt A. 15 schuldiger] willigen A. zu erweysen — lassen] nit underlassen A. 17 inen jetzt] fehlt A. 18 haben] fehlt A. 19 willigen und] fehlt W. 20 förderlichiste] ehist A. 21 zu] fehlt W. zu handeln] fehlt A. darauff] fehlt A. sich — benebens] fehlt W. 24 einem — und] fehlt W. 25 Teütscher Nation] fehlt A. Hail] fehlt W. 27 angereigten] anneinenden W. 28 Benebens — thnn] und thäten schließlichen A. 29 Khayser und] fehlt A.

ſy, die Churfürſten, Fürſten und Stände, ſich alle ſampt und ſonders zu der Khaiſerlichen Gnaden gancz underthänigclich und gehorſamlich bevelchendt.

Hierauff und nach Vollendung diſes Actus ſeindt die Khay. Maj. mit der Churfürſten und Stände, auch aller Anweſenden (wie zuvor) Belaittung, vom Ratthauſs widerumb anheimbs nach Irem Palatio geritten, vor Irem Palatio aber vom Roſs abgeſeſſen, beeden Churfürſten, Mäncz und Sachſen, item Brandenburg und den andern gaiſtlichen Fürſten anhaimbs zu reitten fraindtlich und genädig abgedanckt, welche ſolches alſo angenommen und darvon geritten; die Andern aber, als Erczherczog Carl, Bayrn, Pfalczgraven von Newburg, Mechelburg und die jungen Fürſten von Sachſen, haben Irer Maj. das Gelaitt völlig hinauff, gleichwol wider Irer Maj. Willen und Abweren, gegeben, allda Jr Maj. inen gleichſamb abgedanckt.

1 Fürſten] fehlt A. 2 gancz] fehlt A. 4 Hierauff und] fehlt A. 6 (wie zuvor)] fehlt A. Belaittung] belaittet W. widerumb] fehlt W. 7 geritten] Das Folgende fehlt bis zum Ende in A, der hier anfügt: und alda die Churfürſten und Stände mit zuvor gethaner Danckſagung ihrer gethaner Begleitung gnedig von ſich gelaſſen.

Größere Anmerkungen.

Cap. I. Anm. 10. [Clausula comminatoria; Reichstag als Organ des Reiches.]

S. die Ladung an Kurſachſen (Lünig, Reichs-Archiv IV., S. 334ff.). Die betreffende Klauſel kehrt mit der bereits angeführten Ausnahme von nun ab ſtändig in den Ausſchreiben wieder, und noch das Berufungsſchreiben zum Reichstag von 1662, der nicht mehr verabſchiedet wurde, enthält ſie (vgl. Pfeffinger, Vitriarius illustratus[2] I, lib. 4, tit. 1, cap. 11, p. 332sqq.). Schon 1559 hielten die Kurfürſten dieſe ſog. Drohungsklauſel für herkömmlich, wie dies aus dem Votum Triers hervorgeht: „Zudeme, ſo kontenn ſich S. Churfr. Gnaden auch erinnernn, das für die Zeit die Auſſchreiben gleicher Geſtalt auch gelautet" (Dresden St.A. 10193 fol. 261). Sie ſteht inhaltlich im engſten Zuſammenhang mit § 7 des Reichsabſchiedes von 1512 (NS. d. RA. II, S. 137f.).

Dieſe Beſtimmung iſt, ſoviel ich weiß, bisher noch nirgends richtig gewürdigt worden. Auch Georg Meyer, Lehrbuch des Deutſchen Staatsrechtes, Leipzig 1899, S. 64 ſieht in dieſem Paragraphen nur die Feſtſetzung des Majoritätsprinzipes, das aber ſchon früher beſtanden hatte (vgl. Abſchied des Reichstages von 1496/97 § 7, NS. d. RA. II, S. 31). Er enthält vielmehr die erſte reichsgeſetzliche Anerkennung des repräſentativen Charakters des Reichstages, indem feſtgeſetzt wird, daß die Beſchlüſſe der Mehrheit der Anweſenden auch für die abweſenden Reichsſtände verbindlich ſein ſollen. Der Reichstag, der bisher in ſeinen wichtigſten Funktionen lediglich aus einer Vielheit einzelner Kontrahenten beſtand (wie denn auch z. B. der Abſchied von 1500 als „Vertrag, Contract und Verpflichtung" bezeichnet wurde), wird dadurch zu einem Organ des Reiches.

Der Kaiſer allerdings behauptete die Rechtswirkſamkeit der Beſchlüſſe auch gegenüber den Abweſenden ſchon vor der Tagung zu Trier und Köln von 1512. Auf dem Reichstag zu Nürnberg von 1487 erklärte Friedrich III. auf die „Antwort" der Stände, ſie wollten durch ihre Bewilligung der „Hülfe" den nicht erſchienenen Ständen „nicht vorgreiffen", es ſei „alſo im Reich herkommen, wenn auff Tägen durch Churfürſten, Fürſten und Stätt Bottſchaften etwas beſchloſſen, daß ſolchem die Abweſenden, wenn es jnen verkündigt, zu gehorſamen ſchuldig" (Lehmann, Speyriſche Chronik VII, Kap. 118, S. 989). Und 1496 zu Lindau (J. Fels, Erſter Beytrag zu der Deutſchen Reichstags-Geſchichte, Lindau 1767, S. 112f.) war in den Entwurf der Verordnung Maximilians der Satz aufgenommen, daß ſchon der Wormſer

Reichstagsabschied (1495) die Verbindlichkeit der „Handlungen" und Beschlüsse auch für die Abwesenden anordne. In dieser Wormser Satzung tritt jedoch im Gegenteil der Vertragscharakter klar hervor, wenn im § 4 (NS. d. RA. II, S. 24) den einzelnen Ständen aufgetragen wird, mit den andern, „die nit hie gewest sein", „zu handeln", und im § 8ff. die einzelnen Reichsstände angeführt werden, welche die gleichfalls ausdrücklich bezeichneten Abwesenden zur Annahme des Landfriedens und des gemeinen Pfennigs und zur Ausstellung des Beibriefes (a. a. O. II, S. 17) bewegen sollten. — Die Anordnung des Reichstagsabschiedes von Trier und Köln wurde 1541 (a. a. O. S. 439, § 67) und 1542 (a. a. O. S. 463, § 121) wiederholt.

Cap. II. Anm. 1. [Vollmacht der reichsstädtischen Gesandten.]

Arumaeus (De comitiis, cap. VII, n. 148, p. 576) hält diese Nachricht für durchaus unglaubwürdig. Ihm schloß sich Gab. Schweder (Introductio in ius publicum[4], pars spec., sect. I, cap. 30, p. 672) an, während Limnaeus (Ius public. III, lib. IX, 1, n. 111) zu keiner sicheren Entscheidung gelangt. Daß aber tatsächlich die Städteboten eine schriftliche Vollmacht nicht vorzuweisen verpflichtet waren, geht deutlich hervor aus dem „Verzaichnis, was Stendt und uff was Tag jeder sich angeben zum Reichstag Anno 1566 Augustae". (Anhang zu Erstenbergers Protokoll, Wien St.A. Erzkanzler-Archiv fasc. 51). Hier ist bei den einzelnen Gesandten stets auch besonders vermerkt, daß sie den „Gewalt" übergeben. Nur bei den Städten fehlt dieser Zusatz regelmäßig. Und zur Anmeldung Regensburgs vom 18. Februar, das seinen Vertretern eine schriftliche Vollmacht mitgegeben, ist ausdrücklich hinzugefügt: „ob sie auch denn [d. h. Gewalt] nit gehabt, wurden sie doch *wie herkommen* zugelassen worden sein." Den Grund dieser Ausnahmestellung der Städte dürfte Just. Reifenberg (Nomothesia publica p. 203) richtig erkannt haben, wenn er schreibt: „quod civitates imperiales ipsos senatus principes et membra publicae gubernationis ad comitia ablegent, quorum personae principaliter et radicaliter fides innitatur." Die Bemerkung von Arumaeus ist in letzter Linie auf eine Verwechselung von Vollmacht („Gewalt") und Auftrag („Bevelch" oder „Instruktion") zurückzuführen, zwischen welchen schon damals scharf geschieden wurde. Vgl. H. Virck, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I, Straßb. 1882, Nr. 758, S. 470: „So ist auch gut zu gedenken, worumb Kei. Mt. unser Gewalt zu sehen begehre; *dweil wir aber keine haben*, ist zu besorgen, er werde begeren *unser Instruction und Bevelch zu sehen*."

Cap. III. Anm. 4. [Kurpfälzisches Vikariat.]

Die Goldene Bulle hatte in Kapitel V, 1 dem Pfalzgrafen das Reichsvikariat lediglich für den Fall der Thronerledigung zugestanden, doch wurde schon 1375 die Verweserschaft auch für die Romfahrt (wenn der König „uber Berg" zieht) anerkannt (s. Böhmer, Acta imperii selecta, Innsbruck 1870, S. 588, Nr. 872). 1468 und 1496 hatte dann Pfalz auf Grund dieser Urkunde anläßlich der Züge Friedrichs III. und Maximilians I. nach

Italien das Vikariat in Anspruch genommen (vgl. Moser, Staatsrecht VIII, S. 206 ff.). Von Karl V., der schon am 4. November 1520 das Privileg von 1375 bestätigt hatte (s. Goldast, Reichssatzung, Hanau 1609, I, S. 241 f.), erwirkte nun Pfalzgraf Ludwig am 28. Mai 1521 eine neue Urkunde, in welcher der Kaiser ihm verbriefte, daß das Reichsregiment seinen Ansprüchen nicht nachteilig sein solle und zugleich seine Rechte auf alle Fälle der Abwesenheit des Königs aus dem Reiche erweiterte (s. Goldast a. a. O. S. 243; Lünig, Reichs-Archiv V, S. 650). Eine weitere Ausdehnung wurde weder vor 1567 noch nachher angestrebt. Und auch damals kam man über den im Texte erwähnten schüchternen Versuch, das Vikariat auch bei bloßer Abwesenheit vom Reichstage eintreten zu lassen, nicht hinaus. Vgl. „Kurtzes Gegenbedencken und Bericht von der Churfürstlichen Pfaltz Vicariats-Gerechtigkeit aus dem Jahre 1614" (Martin Meyer, Londorpius suppletus et continuatus, sive Acta publica I, Frankfurt 1665, S. 751): „Auff dasjenig aber zu kommen, was in nachfolgenden Jahren fürübergangen, als Anno 1567 Kayser Maximilian der Ander löblichster Gedächtnuß einen Reichs-Tag zu Regenspurg halten lassen und Ihrer Mayestät Abwesenheit weyland christmildesten Angedenckens Hertzog Albrechten in Bayern zu ihrem Commissario alldahin verordnet, ist dazumahl diß Vicariat auff die Bahn kommen, aber von Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigk. solchermassen contradicirt worden, daß sich die Churfürstliche Pfältzische Abgeordnete weiter darwider nicht setzen dörffen, sondern zu Ruhe stehen und stillschweigen müssen."

Cap. IV. Anm. 2. [Ansage zu den Reichsversammlungen.]

Vgl. den Vertrag über die Ansage zwischen Mainz und Kursachsen vom 4. November 1562 (Lünig, Reichs-Archiv V, S. 396 f.). Trotz dieses Vergleichs kam es schon 1576 zu Regensburg zu einem neuerlichen Zwist, indem, wie die kurpfälzischen Räte ihrem Herrn berichten (München St.A. 110/11 fol. 147), „die Mentzischen durch einen Cantzleischreiber ansagen lassen, welches die Saxischen iren Herrn und an dessen Stat inen vorgegriffen sein vermeinet und fürgeben, dass solch Ansagen mit irem Vorwissen und aus irem Bevelch durch den Reichsmarschalckh geschehen sollte, mit Anziehung, dass es uff jungstem Waaltag alhie auch also gehalten worden. Darüber sie, die Saxischen, wegen vorgemelt Mentzischen Ansagens nit zu Rath kommen wollen, bisz dise Ding erertert". Der Nachdruck ist hier wohl nicht auf die Gegenüberstellung von „Cantzleischreiber" und „Reichsmarschalckh" zu legen, sondern auf die Worte „mit irem Vorwissen und aus irem Bevelch". Kursachsen dürfte lediglich die alte Forderung erneuert haben, daß auch bei Abwesenheit des Kurfürsten die Ansage nur durch Vermittelung der sächsischen Kanzlei zu erfolgen habe. Der Bericht des Legaten Morone an Como ist leider zu allgemein gefaßt, um hier völlige Klarheit zu schaffen. S. J. Hansen, Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572—1585, II, Nr. 27, S. 76: „mi resta dirle che tra Saxonia et Magonza pare, che corra qualche romore di precedentia nel far i mandati, le intimationi et altro della dieta etc., allegando Magonza il possesso et come gran cancelliere et Saxonia che tocchi a lui come marescial dell' imperio." Der Kaiser suchte den Fortgang der Beratungen

im Kurfürſtenrate (hier allein wurde durch den Streit eine viertägige Unterbrechung verurſacht) dadurch zu ermöglichen, daß er nach einem anderen Berichte Morones (a. a. O. Nr. 29, S. 81) „l'ha (i. e. la controversia) tirata a se, et pare che S. Mtà voglia suplire per hora per tutti doi". Was dieſe ziemlich unklare Ausdrucksweiſe beſagen ſoll, zeigt der weitere Bericht der kurpfälziſchen Räte: „welche [d. h. die Kay. Mt.] nach viler gepflogener Unterhandlung und Bemuehung dannocht den Handl haubtſechlich nit vergleichen können, derhalben verurſacht worden, die Churfürſtliche Rhäte alle geſtern Vormittag for ſich beſcheiden und inen ſelbſt an die Handt zu geben, ohne verner Anſagen alſobald zu Rath zu gehen und hinfüro ſich ſelbſt im Rhat mit einander des vernern Rathgangs zu vergleichen, damit es des Anſagens nit bedürffe, wie man dan daruff alsbald zu Rath gangen." Vgl. Moritz, Die Wahl Rudolfs II., der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freiſtellungsbewegung, S. 297.

Cap. V. Anm. 1. [Entſtehung der drei Räte.]

Die Gliederung in drei Kollegien mit geſonderter Beratung iſt ſchon für den Frankfurter Reichstag von 1489 zuverläſſig bezeugt. S. Janſſen, Frankfurts Reichscorreſpondenz II, 2, Freiburg 1872, Nr. 670, S. 525; Lünig, Extract aus dem Reichs-Städtiſchen, in dem Ulmiſchen Archiv befindlichen Regiſtratur-Buch (Reichsarchiv III) S. 626; Gremp und Lamb, Summa und Inhalt uſw. (in Zween außführliche Rahtſchläge uſw. ſ. oben S. 4 f.), S. 22; Lehmann, Speyriſche Chronik VII, Kap. 120, S. 997. Lehmann erklärt hier zugleich: „Diß iſt ſonder Zweiffel der Anfang, da ſich die Reichsſtändt in drey Räht abgetheilt, da zuvor nur zween Räht, der Fürſten und Stätt, geweſen." Boecler, Notitia S. Rom. Imperii, Straßburg 1681, lib. XXI, cap. 1, n. V, p. 357 glaubte allerdings dieſe Behauptung durch den Hinweis auf die Goldene Bulle entkräften zu können, als ob die Ausbildung eines beſonderen Kurkollegs notwendig eine getrennte Beratung auf den Reichstagen hätte zur Folge haben müſſen. Sein Widerſpruch fand zwar in Pfeffingers Vitriarius illustratus², lib. IV, tit. I, n. 54, p. 347 Eingang, jedoch die Mehrheit der älteren Publiziſten hielt an Lehmanns Anſicht feſt (vgl. u. a. Herden, deß Heil. Röm. Reichs Teutſcher Nation Grundfeſte⁴, Frankfurt 1688, Stück I, Kap. 3, S. 81). Dieſe iſt auch in die moderne Literatur übergegangen (vgl. Ranke, Deutſche Geſchichte I, S. 61; Aſſmann, Geſchichte des Mittelalters III³, Braunſchweig 1902, S. 453).

Anderſeits verſuchte ſchon Datt, De pace imperii publica libri V, Ulm 1698, lib. I, cap. 29, p. 209sq. aus gewichtigeren Gründen wie Boecler die Entſtehung der Dreiteilung bereits für den Beginn des 15. Jahrhunderts anzunehmen. Datt verweiſt auf die in dem hier in Betracht kommenden Teile gleichlautenden Abſchiede der Städtetage von 1523 und 1524, in denen allerdings von einer getrennten Beratung ſchon auf den Reichstagen von 1467 und 1471 die Rede iſt, und auf das von den Reichsſtädten 1544 dem Kaiſer übergebene Memorandum, in welchem dasſelbe ſchon für viel frühere Reichstage behauptet wird. Doch ſind dieſe reichsſtädtiſchen Zeugniſſe nicht ganz einwandfrei, da die erwähnten Reichstage neben jüngeren lediglich den Anſpruch der Städte auf volle Reichsſtandſchaft begründen ſollten.

Das Schwergewicht liegt hier darauf, daß die Städte als eine von den andern Reichsständen getrennte Versammlung berieten, wobei die 1524 und 1544 längst (nämlich seit 1489) übliche Form der Verhandlung mit zwei höheren Kollegien als selbstverständlich auch für noch frühere Zeiten vorausgesetzt wurde. Joh. Joach. Müller, Reichstags-Theatrum (unter Friedrich V.), Jena 1713, VI. Vorst., Kap. 42 § 4, S. 173 f. sucht Datts Annahme noch durch den Hinweis auf seine Darstellung der Reichstage von 1455 und 1486 zu stützen. Der Reichstag von 1455 ist jedoch für unsere Frage ganz belanglos, und 1486 scheint ein Übergangsstadium vorzuliegen, indem die Bewilligung der „Hilfe" in gemeinsamer Versammlung der Kurfürsten und Fürsten erfolgte, die Veranschlagung der einzelnen Stände aber allerdings durch die kurfürstlichen Räte und die Fürsten gesondert vorgenommen wurde. Von einer getrennten Verhandlung in drei Kollegien kann aber schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Städte auf diesem Reichstage überhaupt nicht vertreten waren (vgl. W. Becker, Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III., Bonner Dissert. 1891, S. 16). 1489 waren nach langjähriger Ausschließung wieder alle Städte zum Reichstag geladen, und dies würde die Entstehung der neuen Beratungsform gerade in jenem Jahre verständlich machen. Jedoch diese für die Verfassungsgeschichte des Reichstages grundlegende Frage vollkommen zu klären, werden nur umfassende archivalische Forschungen imstande sein.

Ausdrücklich erwähnt wird diese neue Verhandlungsform auch für die Reichstage von 1495 (Worms) und 1497 (Lindau). S. Datt a. a. O. lib. V, cap. 7, p. 829 sq.; Janssen a. a. O. Nr. 766, S. 596 (Fels, Erster Beytrag zu der deutschen Reichstags-Geschichte, Lindau 1767, Vorrede § 32 f. und Müller a. a. O. S. 175, § 5 nehmen irrig gemeinsame Beratung der Kurfürsten mit den Fürsten auf dem Lindauer Reichstage an). In Übereinstimmung damit erklären die Kurfürsten im Kurverein zu Gelnhausen (1502), daß sie „hinführ" auf „Kayserlichen oder Königlichen Tägen" sich „in Rathschlagen, Antworten und Beschlußen nicht trennen noch von einander scheiden, sunder als ein Wesen und Sammelungen bey einander halten, stehen und bleiben" wollen (Du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens IV, Amsterdam 1726, p. 33; Lünig, Reichs-Archiv V, S. 239). Auf die Bedeutung dieser Bestimmung, die 1521 wiederholt wurde (J. J. Schmauß, Corpus iuris publici[2], Leipzig 1759, S. 75; Lünig a. a. O. S. 247) hat schon E. F. Wyneken, Die Regimentsordnung von 1521 in ihrem Zusammenhang mit dem Kurverein (Forschungen zur Deutschen Geschichte VIII), Göttingen 1868, S. 570 hingewiesen. Reichsgesetzlich anerkannt ist dieser eigene Kurfürstenrat im Reichstagsabschied von 1544 (NS. d. RA. II, S. 500, § 25). — Über die Absonderung der Kurfürsten auch bei Deputationstagen vgl. Cap. VIII, Anm. 3 (S. 70 f.).

Cap. V. Anm. 6. [Vertretung der Kurfürsten „in actibus publicis".]

Hier irrt der Verfasser. Nicht bei der Belehnung Sachsens am 23. April 1566, sondern schon am Vortage, als Trier und Köln ihre Regalien empfingen, hatte Zollern, trotz des Widerspruchs der brandenburgischen Gesandten, des Kurfürsten Session eingenommen. S. den Bericht der branden-

burgiſchen Räte an den Kurfürſten, Berlin St.A. Rep. X, J. Ihre Beſchwerde beim Kaiſer und im Kurfürſtenrate (Erſtenbergers Protokoll fol. 132 und 135) hatte zur Folge, daß, wie die Räte weiter berichten, Zollern „von ſeinem unbefugten Vorhaben abgeſtanden, und ich Graff Wilhelm [von Honſtein] in der Sechſiſchen Lehensentpfahung E. Chf. G. Seſſion gehalten habe" (Berlin St.A. a. a. O.). Vgl. auch „Kurtzer Bericht, welcher Geſtalt von der Röm. Kay. May. Kayſer Maximiliano dem II. der Churfürſt Hertzog Augustus zu Sachſen etc. ſeiner Churf. G. Reichs-Lehen und Regalien auff dem jetzigen Ihrer Kay. May. erſten Reichstag allhier zu Augſpurg den 23. Aprilis offentlich unter dem Himmel empfangen, und wie es allenthalben damit zugegangen. 1566 gedruckt zu Nürnberg" (auch aufgenommen in G. Buder, Nützliche Sammlung verſchiedener meiſtens ungedruckter Schrifften etc., Frankf. und Leipzig 1735, S. 73 ff.). Hier wird S. 13 erwähnt, daß „von wegen des Churfürſten zu Brandenburg Graff Wilhelm von Honſtein geſeſſen" ſei. Die „Allegirung der Gülden Bullen" erfolgte am 29. April bei der Belehnung des Pfalzgrafen durch Zollern, der diesmal wieder vergeblich den brandenburgiſchen Geſandten zu verdrängen ſuchte (vgl. Berlin St.A. Rep. X, J, Beilage A und B und Rep. X, 38, fol. 111 f. der Akten des Reichstages von 1582). Unſer Verfaſſer war vermutlich bei der Schilderung dieſer über ein Jahrzehnt zurückliegenden Streitigkeiten auf ſeine perſönliche Erinnerung angewieſen, die hier völlig verſagte. (Erſtenbergers Protokoll enthält über die Vorgänge bei der Belehnung Sachſens und Pfalz keinerlei Detail.)

Cap. VI. Anm. 1. [Kuriatſtimmen der Prälaten im Reichsfürſtenrate.]

Die hier gegebene Darſtellung, nach welcher für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts den Prälaten zwei Kuriatſtimmen zugekommen wären, ſteht in Widerſpruch mit der durch Moſer (Von denen teutſchen Reichs-Ständten, Neues Staatsrecht IV, Frankfurt 1767, S. 794 f.) und Pütter (Hiſtoriſche Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des Teutſchen Reichs[2] II, Göttingen 1788, S. 253) vertretenen Lehre, die bis heute herrſchend geblieben iſt (vgl. Schröder, Lehrbuch der Deutſchen Rechtsgeſchichte[4], Leipzig 1902, S. 821). Hiernach erlangten die rheiniſchen Prälaten erſt 1653 eine eigene Stimme, während bis dahin ſich alle Prälaten mit einer begnügen mußten. Da ſie zu Anfang des 17. Jahrhunderts zweifellos nur eine einzige Kuriatſtimme führten, ſuchten die älteren Publiziſten vor Moſer ſich die Sache ſo zurechtzulegen, daß den nicht gefürſteten Prälaten urſprünglich zwei Stimmen zugekommen wären, die rheiniſchen Prälaten aber ihre Stimme durch Nichtausübung verloren hätten und erſt um die Mitte des 17. Jahrhundertes durch kaiſerliches Dekret wieder readmittiert worden ſeien (ſ. Pfeffinger, Vitriarius illustratus[2], I, lib. 4, tit. 1, n. 61 a, p. 348; Eitel Fr. Herden, Grundfeſte[4], II. Stück, Kap. 5, S. 91.) Man ſtützte ſich hierbei auf unſern Traktat (ſo wohl Arumaeus in ſeinem 1630 erſchienenen Commentarius de comitiis, cap. 7, n. 89, p. 515) und auf das Votum der Prälaten auf dem Reichstage von 1640: „vor deſſen hätte ein jeder von Prälaten und Graffen eine Stimme gehabt, hernach ſich bereden laſſen, daß die Prälaten und Graffen jeder nur zwey Stimmen haben"

(Londorp, Acta publica IV, S. 917), wie ja auch das kaiserliche Dekret vom 28. März 1653 erklärte, es wolle den Rheinischen Prälaten „ihre vor Alters gehabte Session und Votum gnädigst gern gönnen". S. Londorp, Acta publica VI, S. 850; Lünig, Reichs-Archiv I, S. 672.

Dagegen wandte schon Moser (a. a. O. S. 794) ein: „Dises ist bälder gesagt als erwisen." Eine gewichtige Stütze findet Mosers Behauptung in der, wie ich annehme, 1558 verfaßten Schrift von Sixt Sommer (vgl. S. 66 Anm. 6), in welcher ausgeführt wird, der Erbmarschall solle die Umfrage im Reichsfürstenrat halten von einer Bank zur andern „bis an die Grafen und Herren und den, der von wegen aller Praelaten und Praelatinnen die Stimme hat". Ich gedenke auf diese Frage in anderem Zusammenhange ausführlicher zurückzukommen. Jedenfalls werden sich die Schwierigkeiten aber nicht so einfach beheben lassen wie Held, Reichsprälatisches Staatsrecht I, S. 307 glaubt, der erklärt, man könne den Prälaten sehr gut auch für das 16. Jahrhundert zwei Stimmen zuerkennen, die eine hätten sie im Fürstenrat ausgeübt, die andere in den Ausschüssen. Leider schreibt nämlich unser Traktat, der Kronzeuge für die ältere Annahme, den Prälaten auch in den Ausschüssen zwei Stimmen zu. Vgl. darüber unten Cap. VIII, Anm. 1 (S. 116).

Cap. VII. Anm. 2. [Entstehung der Städtebänke.]

Vgl. hierzu Lehmanns Darstellung des Mainzer Reichstages von 1184 in Buch V, Kap. 17, S. 415 der Speyrischen Chronik. Hier erwähnt Lehmann auf Grund von cap. 26 der Chronik Ottos von St. Blasien (Mon. Germ. SS. XX, p. 317): „man hat den Reichs-Rhat auff freyem Feldt im Grünen gehalten."

Den Ursprung der Abteilung in Bänke daraus abzuleiten, ist Lehmanns geistiges Eigentum. Seine kühnen Phantasien sind um so verwunderlicher, als er selbst in seiner Speyrischen Chronik (Buch VII, Kap. 113, S. 974) von dem ersten Aufkommen der Städtebänke berichtet. 1474 kamen die Städte auf dem von ihnen zahlreich besuchten Augsburger Reichstage überein, daß, um den ständigen Sessionsstreitigkeiten ein vorläufiges Ende zu setzen, „sie auf beyden Orten wie sie ungefehrlich dazumal gesessen, inskünftig sitzen und die Umbfragen abgewechselt gehalten werden solten". Vgl. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz, II, 1, Nr. 474, S. 318f.; Schiesser, Repertorium und summarischer kurzer Extract gemainer erbern Frey- und Reichs-Stätt Registratur usw. in J. Fels, Zweyter Beytrag zu der Deutschen Reichstags-Geschichte, S. 11. M. Scherer behauptet allerdings in seinem Extract aus dem Reichsstädtischen Registratur-Buch in Lünig, Reichs-Archiv III, S. 629, erst in den Akten des Frankfurter Tages von 1489 „am ersten Meldung der zwaien Bennkh" zu finden, doch geht auch aus seinem Auszuge aus den Augsburger Reichstagsakten von 1474 mit voller Deutlichkeit hervor, daß die angebliche Neuerung bereits 1474 bestand („kam nach etlichen Reden daran, daß sy auf baiden Orttenn, wie sy ungeverlich dazumal sassen, sitzen und die Frag jezo an dem ainen Ortt und darnach an dem anndern Ortte angefangen und umbgefragt werden sollte". Lünig a. a. O. S. 617).

Bei dieſer Trennung in zwei geſonderte Bänke ſcheint neben der territorialen Zuſammengehörigkeit noch die Unterſcheidung in Frei- und Reichsſtädte eine ausſchlaggebende Rolle geſpielt zu haben. Wenigſtens iſt uns für den Städtetag zu Eßlingen im Jahre 1486 die Sonderung der Städte nach dieſem Geſichtspunkte zuverläſſig bezeugt (ſ. Lehmann, Speyriſche Chronik, Buch IV, Kap. 4, S. 288 f.; J. Wencker, Außzug aller gehaltener Reichs-Täge ... vom Herrn Städtmeiſter Juncker Jacob Sturmen von Sturmeck vormals beſchrieben und zuſammengetragen uſw. im Anhang zu Ph. Knipſchild, Tractatus politico-historico-iuridicus de iuribus et privilegiis civitatum imperialium[3], Straßburg 1740, S. 18; Schiefſers Repertorium a. a. O. S. 15). Ebenſo für die Reichstage zu Worms vom Jahre 1495 (Lehmann a. a. O. S. 289; Wencker a. a. O. S. 32; Schiefſer a. a. O. S. 19) und zu Freiburg vom Jahre 1498 (Schiefſers Repertorium a. a. O. S. 21). Und als man auf dem Reichstag von 1489 Metz die Erlaubnis erteilte, „ſich nach ſynem Gefallen zu ſetzen", da hat dieſe lothringiſche Stadt „under der Stat Ulme Sendebotten" Platz genommen, alſo auf der ſpäter ſogenannten Schwäbiſchen Bank, welche damals aber die Reichsſtädte vereinte (Janſſen II, 2, Nr. 670, S. 523). In der ſpäteren Zeit, als das territoriale Moment das qualitative vollſtändig verdrängt hatte, ſaß Metz ſtets unter den rheiniſchen Städten. S. den Abſchied des Städtetages zu Nürnberg vom 6. Februar 1523 (RTA. JR. III, Nr. 95, S. 528). Freilich gehörten gleich anfangs der Bank der Freiſtädte auch Städte an, welche dieſe Bevorzugung niemals beanſpruchen konnten, was ſeine Erklärung darin findet, daß einerſeits ſchon zu jener Zeit auch die territoriale Zuſammengehörigkeit die Bildung der Städtebänke beeinflußte, anderſeits der Unterſchied zwiſchen Frei- und Reichsſtädten bereits verblaßt war (vgl. die bei Lehmann, Speyriſche Chronik, Buch IV, Kap. 4, S. 284 ff. zuſammengeſtellten verſchiedenen Erklärungsverſuche dieſes Unterſchiedes, von denen keiner das Weſen der Sache trifft). Nur dadurch wird es verſtändlich, daß die alte Freiſtadt Regensburg den Abſchied des Freiburger Reichstages (1498) im Gegenſatze zu den „Freyſtätten" als erſte der „Reichsſtätt" unterzeichnete (ſ. Schiefſers Repertorium a. a. O. S. 21), wie ſie denn auch Lehmann (a. a. O. S. 285 f.) zuſammen mit Augsburg unter den Beiſpielen von Reichsſtädten anführt. Doch wenn man auch den Grund nicht anzuführen wußte, ſo galten nichtsdeſtoweniger die Freiſtädte noch lange als die vornehmſte Klaſſe der Städte, und dies erklärt den unbeſtrittenen Vorrang, welcher der ſpäteren Rheiniſchen Bank vor der Schwäbiſchen zukam.

Die hier nur angedeutete Grundlage der Abteilung in Bänke, die ich bald näher ausführen zu können hoffe, wurde ſchon nach wenigen Jahrzehnten durch die territoriale verdrängt. Der 1487 gegründete ſchwäbiſche Bund hat dieſe Entwicklung wohl weſentlich gefördert. 1522 war die Umwandlung ſchon vollzogen; auf dem Städtetag zu Eßlingen gliederten ſich die Städte in eine „Reiniſch" und eine „Schwabiſch" Bank (ſ. RTA. JR. III, Nr. 85, S. 473), jene Scheidung, die bis zum Ende des Reiches aufrechterhalten blieb. Und Sturm von Sturmeck erläuterte daher in ſeinem nach 1523 verfaßten Außzug aller gehaltener Reichs-Täge (a. a. O. S. 18) die Trennung der Städte auf dem Städtetag zu Eßlingen (1486) durch die Bei-

fügung: „und sein die Frey-Stätt, die auf der Rheinischen Bank, hingegen die Reichs-Stätt, die auf der Schwäbischen."

Cap. VIII. Anm. 1. [Kuriatstimmen in den Deputationen.]

Die hier angegebene Zusammensetzung der Deputation, wonach den Kuriatstimmen doppelt so viel Vertreter zugekommen wären wie den Inhabern von Virilstimmen, ist zwar von Arumaeus, De comitiis, cap. VII, n. 119, p. 538 übernommen worden, aber zweifellos unrichtig. Den Prälaten kam im Ausschusse stets nur eine Stimme zu, und wenn wir zwei Grafen in den Deputationen finden, so sind das Ausnahmefälle, welche durch die große Anzahl der Fürstenstimmen bedingt waren. So saßen auf den Reichstagen zu Speyer 1526 und 1529 jedesmal zwei Grafen im großen Ausschusse, denen aber zehn bezw. acht Vertreter der Virilstimmen gegenüberstanden. Vgl. Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526, Berlin 1887, S. 335 ff. und J. Ney, Geschichte des Reichstages zu Speier im Jahre 1529, Hamburg 1880, S. 115. Sofern die Fürstenkurie sechs Deputierte entsandte, setzten diese sich meist aus je zwei Verordneten der geistlichen und weltlichen Fürsten und je einem Prälaten und Grafen zusammen. Vgl. etwa RTA. JR. II, Nr. 9, S. 162; Virck, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I, Nr. 751, S. 464. Die gleiche Gliederung weisen im Gegensatze zu der oben gegebenen Darstellung die vom Verfasser in Cap. IV, S. 57, Z. 10 angeführte „Form der Ansag in Deputations-Rähten" und der in Cap. X, S. 88, Z. 12 erwähnte Ausschuß zur Überbringung des Reichsgutachtens an den Kaiser auf. Der Grund der Abneigung der Kurfürsten gegen solche allgemeine Deputationen ist von ihm jedoch vollkommen richtig angegeben. Vgl. die Darstellung des Speierer Tages (1526) bei Friedensburg (a. a. O. S. 225), aus der wir entnehmen können, daß auf diesem Reichstage das Projekt, die Glaubenssache durch einen gemeinsamen Ausschuß aller Kollegien vorberaten zu lassen, von den Kurfürsten deshalb zu Fall gebracht wurde, weil sie fürchteten, ihre Prärogative würde hierin nicht genügend zur Geltung kommen, ja sie könnten etwa gar durch die übrigen Stände majorisiert werden.

Cap. X. Anm. 2. [Anspruch der Städte auf Session.]

Nach Session und Stimme verlangten die Städte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in jener Periode des Kampfes um ihre volle Reichsstandschaft, wobei „Session" im buchstäblichen Sinne aufzufassen ist. Und zwar erklärten sie in einem der Beschlüsse des Speyerer Städtetages von 1523, daß „die beyde, Stimm und Session, ainander anhangen und von einander nit gethaylt noch gesundert mügen werden" (Datt, De pace imperii publica, lib. V, cap. VI, p. 807).

Doch scheint ihr Streben nach „Sitz" noch weniger von Erfolg begleitet gewesen zu sein, als ihr Verlangen nach voller Reichsstandschaft. Denn als am 26. April 1567 auch die Städte im kurfürstlichen Beratungszimmer erschienen, um die Antwort der kaiserlichen Kommissare auf das einhellige Bedenken der drei Kurien entgegenzunehmen, da sind zwar die beiden höheren Kollegien „in ihrer gewöhnlichen Session gewesen", die Abgeord-

neten der Städte aber „geſtanden“ (Protokoll dieſes Reichstages, Wien St.A. Reichstagsakten fasc. 50). Ebenſo wurde es bei gleichem Anlaſſe am 6. Mai gehalten. Eine vollkommene Parallelſtelle zur Darſtellung unſerer Quelle aber bietet die Eintragung desſelben Protokolls zum 5. Mai: „Sobald man alſo in baiden Räthen obgehrurtter maſſen verglichen geweſen, hat man die erbarr Frey- und Reichsſtet Geſandte auch in die Churfl. Rattſtuben erfordert, und alß dieſelben erſchinen, auch alſo bei der Thür geſtanden, hat inen der Mäintziſch Cantzleiverwaltter auch ad longum referiert, was ſich bede Rätthe mit einander für aines Bedenckhens auf die fürkhomen Nebenſachen verſehen hetten.“

Dagegen berichtet Schieſſer in ſeinem Auszuge aus der reichsſtädtiſchen Regiſtratur von dem Reichstag von 1576, daß, als in der Angelegenheit des Abtes zu Fulda eine neue Vorlage verleſen wurde, die Städte damals „hinder des Maintziſchen und anderer Churfürſten Secretarien Tiſch ihr beſondere Bänck, ſo ſie auß ihrer in die Reichs-Rathſtuben tragen laſſen, und Sessiones gehabt, ſowol alß andere Churfürſtliche und Fürſtlichen Rähte, ſo uff baiden Seiten heraber geſeſſen, welches ihnen hernacher allezeit absque contradictione gutwillig geſtattet worden“ (Fels, Zweyter Beytrag zu der Deutſchen Reichstags-Geſchichte, S. 79). In Übereinſtimmung damit zeigt ein Kupferſtich (Theatrum Europaeum IV², Franckfurt 1692, S. 284f., auch aufgenommen in Winter, Geſchichte des Dreißigjährigen Krieges, Berlin 1893, S. 552), der die Eröffnung des Reichstages von 1640 zu veranſchaulichen ſucht, die Städte außerhalb der Schranken auf Bänken ſitzend. Wurde ihnen bei dieſer neben der Schlußſitzung feierlichſten und förmlichſten Zuſammenkunft, bei der ſchließlich doch die jeweiligen Raumverhältniſſe die entſcheidende Rolle ſpielten, eine Seſſion eingeräumt, ſo müßten wir dies um ſo mehr auch für die Relationen annehmen.

Doch daß es den Reichsſtädten auch damals noch nicht gelungen war, dieſe in jener Zeit hochwichtige zeremonielle Frage endgültig zu ihren Gunſten zu erledigen, beweiſen die Vorgänge bei den weſtfäliſchen Friedensverhandlungen, bei welchen im Juni 1648 die Vertreter der Städte den Beſchluß der höheren Kollegien ſtehend entgegennehmen mußten. Brandenburgs Geſandter wies bei dieſer Gelegenheit auf die Vorgänge zu Münſter im Vorjahre hin. Damals ſeien bei der Relation für die Städteboten keine Sitze vorbereitet geweſen, was dieſe zum Anlaß genommen hätten, auf der Fürſtenbank Platz zu nehmen; trotz eines Verweiſes durch das Reichsdirektorium habe Köln das ſtädtiſche Votum ſitzend abgeleſen. Da hätte der Biſchof von Osnabrück ihn hämiſch gefragt, „ob er wiſſe, was Coloniensis auf teutſch heiſſe, nämlich ein Flegel, ensis coloni“ (Meiern, Acta pacis Westphalicae publica V, Hannover 1735, S. 890. Vgl. auch S. 869 und 875).

Cap. X. Anm. 3. [Bedeutung des ſtädtiſchen Votums.]

In dieſem eigenen Zuſatze nimmt Lehmann jenen Standpunkt ein, den nach Jahrzehnten auf dem Regensburger Reichstage von 1653/54 die Städte vertraten. Neben dem Verlangen nach simultanea Re - et Correlatio ſtellten ſie hier die Forderung auf, bei Nichtübereinſtimmung der beiden

höheren Kollegien den Ausschlag zu geben (vgl. Moser, Von denen Teutschen Reichstägen, Neues Staatsrecht V, Frankfurt und Leipzig 1774, II, Kap. 35 § 6, S. 329ff.). Nur an diesen Fall dürfte Lehmann, trotz der allgemeinen Fassung, gedacht haben. Denn daß der Speyerer Stadtschreiber auch den beiden anderen Räten das Recht zuerkannt haben sollte, die Städte zu majorisieren, erscheint mir deshalb als höchst unwahrscheinlich, weil die Städte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gerade gegen solche Bestrebungen einen erbitterten Kampf geführt hatten. Wie dem auch sei, jedenfalls stellt sich die Fassung von Leh für die Zeit unserer Quelle zu den tatsächlichen Verhältnissen in entschiedenen Gegensatz. So erfahren wir aus Erstenbergers Protokoll fol. 147' ff., 156 f. und 162' f., daß sich auf dem Augsburger Reichstage von 1566 die höheren Kollegien in betreff der „beharrlichen Hilff" nicht vergleichen konnten, indem der Fürstenrat 27 Monate durch 3 Jahre, die Kurfürsten aber nur 18 Monate zugestehen wollten. Trotzdem nun die Städte diesmal in seltener Freigebigkeit dem Bedenken der Fürsten „zufillen", entschied nicht die Mehrheit, sondern es erfolgte gesonderte Relation der abweichenden Beschlüsse an den Kaiser. Erst durch dessen persönliches Eingreifen kam nach langen Verhandlungen ein Kompromiß von 24 Monaten durch 3 Jahre zustande. Ebenso wurden auch 1576 in der Angelegenheit des Stiftes Fulda, in der sich die Städte wieder der Ansicht des Fürstenrates angeschlossen hatten, beide Meinungen dem Kaiser referiert. Vgl. Moritz, die Wahl Rudolfs II. S. 418. In gleicher Weise erwähnt auch unsere Quelle (S. 86, Z. 25), daß bei Zwiespältigkeit zwischen den höheren Kollegien ihre gespaltene Meinung den Städten, „auch hernacher der Keys. May." referiert werden müsse, und es ist für Lehmanns Arbeitsweise charakteristisch, daß in seiner Ausgabe die betreffenden Worte fehlen.

Cap. XII. Anm. 2. [Besiegelung der Reichsabschiede.]

In der im Texte angegebenen Weise sind nach freundlicher Mitteilung der Direktion bis auf wenige Ausnahmen die im Wiener St.A. (Allgemeine Urkundenreihe) verwahrten Originale der Reichstagsabschiede aus den Jahren 1544—1641 besiegelt. Bis 1544 erscheint jedes Siegel an einer besonderen Schnur und nur einmal (1535) sind die Siegel perlenartig an einer gemeinsamen Kordel angereiht.

Von den beigegebenen Skizzen veranschaulicht I den in unserer Quelle angeführten Normalfall, doch müssen, um volle Übereinstimmung mit dem Texte herzustellen, rechts und links heraldisch, d. i. vom Standpunkte des Kaisers auf dem Majestätssiegel, genommen werden. M.-S. = Majestätssiegel; M. = Kurmainz; Pf. = Kurpfalz; G. f. = Geistlicher Fürst; W. f. = Weltlicher Fürst; Pr. = Prälat; Gr. = Graf; St. = Reichstagsstadt. Nach Skizze II sind außer dem schon erwähnten Rezeß von 1535 noch versiegelt die Reichstagsabschiede von 1582, 1594, 1598 und 1603. Skizze III, eine Korruptel der in I angegebenen Art der Siegelung, stellt die 1570 beobachtete Form dar. Skizze IV endlich zeigt die Versiegelung des Jüngsten Reichsabschiedes (1654), wie sie die NS. d. RA. III, S. 690 anführt. Dem Erfordernis der konfessionellen Parität ist hier auch in der Besiegelung Rech-

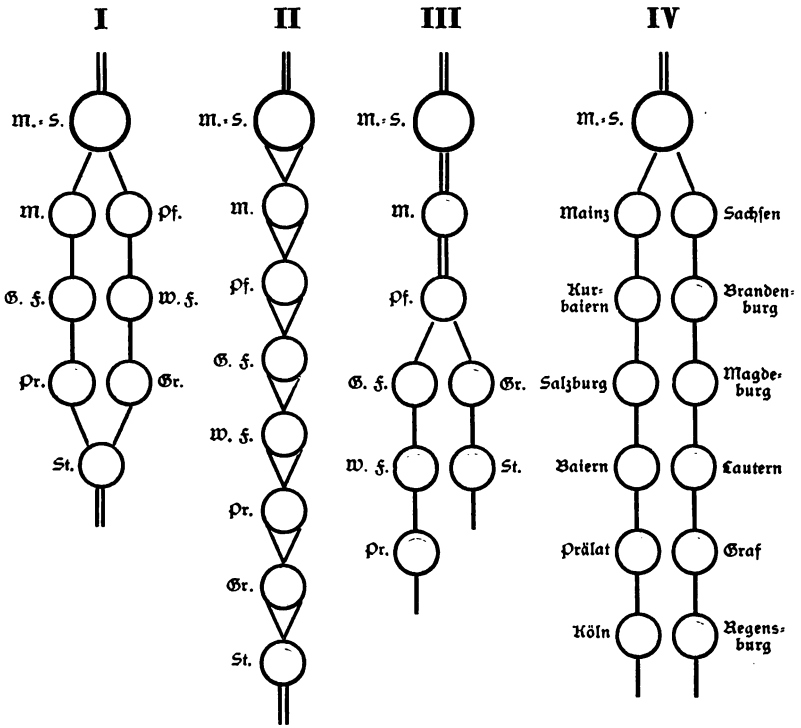

nung getragen und die in Skizze I angegebene Form erweitert. Neben Kurmainz und Kurbaiern (als Inhaber der pfälzischen Kur) siegeln nun auch Kursachsen und Brandenburg; neben Salzburg und Baiern, Magdeburg und Lautern. Zudem siegelt außer der Reichstagsstadt Regensburg, dem Haupte der Schwäbischen Städtebank, diesmal auch Köln, die führende Stadt der Rheinischen Bank. Bei dem im Wiener St.A. aufbewahrten Originale ist ein Teil der Siegel nicht mehr erkennbar und überdies die Anordnung von rechts und links vertauscht, so daß also die Siegel der Katholiken heraldisch links vom Majestätssiegel und die der Protestanten rechts erscheinen.

Nachtrag.

In Cap. VI, Anm. 6 habe ich betreffs der Befugnisse des Erbmarschalls bei Reichstagen auf Sixt Sommers Schrift: „Von des Heil. Reichs Erbmarschall-Amptsverwaltung in gemein" verwiesen und deren Abfassung aus inneren Gründen für die Zeit zwischen 1. Januar und 14. März 1558 angenommen. Nachträglich ist mir nun eine Handschrift dieses Stückes zugänglich geworden (Gießen, U. B. Nr. 334; s. V. Adrian, Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae academicae Gissensis, Frankfurt 1840, p. 107), die meine Annahme zur Gewißheit erhebt. Die Abhandlung ist nämlich hier folgendermaßen überschrieben: „Anzaigung und Bericht des Hayligen Reichs Erbmarschalckh-Ampts-Verwalttung und deßelben Gerechtigkeitten. Auf des Edlen Herrn Hainrichs zu Bappenheim, des Hey. Röm. Reichs Erbmarschalckhs gönstliches Ersuechen durch mich, Sixten Sommer, seiner Edelheit und deßelben gantzen Namen und Stammen zu Ehren und Guten zusammengelesen und verordnet zue Franckfurt den 20. Februarij Anno 1558." Allerdings fehlt in dieser Handschrift jene Stelle, die für mich den terminus a quo abgab („Sixt Sommer, Herr Wolff Marschalls zu Pappenheim sel. Lieutenant oder Unter-Marschall"), und fol. 2 wird Ferdinand I. im Gegensatze zu den Drucken, die ihn „jetzige Röm. Königl. Maj." nennen, als „jetzige Römische Kay. Mat." bezeichnet, welcher Titel Ferdinand erst vom 14. März 1558 an zukam. Doch geht auch aus dem letzten Teile der Handschrift hervor, daß Sommer seinen Traktat zu Beginn des Frankfurter Kurfürstentages, der mit der Übernahme des Kaisertums durch Ferdinand sein Ende fand, verfaßte; das Wörtchen „Kay." stellt sich somit als spätere Verderbung der uns in den Drucken richtig überlieferten Lesart dar. Gleich den hier angegebenen Stellen weist noch an zahlreichen anderen Punkten das Gießener Manuskript gegenüber dem Druck bei Carpzov (auf den die jüngeren Ausgaben zurückgehen) Auslassungen und Entstellungen auf und kann daher nicht als das Original angesehen werden. Anderseits sind wieder Lücken und Verderbungen der Ausgaben in der Handschrift vermieden, weshalb wir auch in den Drucken nicht den Urtext erblicken dürfen. So stellen — um nur ein Beispiel anzuführen — sämtliche gedruckte Überlieferungen dem Erbmarschall die ziemlich schwierige und nicht ganz ungefährliche Aufgabe, er solle, so oft er aus irgendeinem Grunde das seiner Obhut anvertraute Reichsschwert aus den Händen geben müsse, „im Hingeben und Wiederempfahen allewegen mit seinem Munde dasselbe credentzen". Die Gießener Handschrift dagegen erleichtert ihm sein Amt wesentlich, indem sie vom Pappenheimer nur verlangt, er solle „im Hingeben und Widerempfahen daßelb mit seinem Mundt küeßen und credentzen". Und wie an dieser Stelle, so hält sich noch an vielen anderen das Manuskript von Entstellungen der Drucke frei und bietet in manchen Kapiteln einen erheblich reichhaltigeren Text als die Ausgaben. Diese Zusätze enthalten nun manches für die Erkenntnis der Reichstagsverfassung

ungemein Wertvolle. In diesem Zusammenhange sei es mir gestattet, auf zwei solcher Punkte näher einzugehen.

Schon in Cap. VI, Anm. 1 (S. 114) habe ich auf eine Stelle in Sixt Sommers Schrift verwiesen, welche den Prälaten nur eine Kuriatstimme zuspricht. Im Gießener Manuskript wird dasselbe nun in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ausgedrückt, indem den dort zitierten Worten in fol. 10′ noch hinzugefügt wird: „Dann es gebürt einem jedwedern Fürsten nit mehr dann ein Stim im Reichs-Raht, allen Grafen und Herrn zwo und allen Praelaten und Praelatin eine." Sofern wir nun nicht annehmen wollen — was mir sehr unwahrscheinlich erscheint — daß sich die Stellung der Prälaten im Reichsfürstenrate in der Zeit von 1558—77 erheblich verbesserte, um zu Anfang des 17. Jahrhunderts wieder auf das ursprüngliche Maß zurückgeführt zu werden, so steht Sommers Bericht zu dem unserer Quelle (S. 64 Z. 29) in entschiedenem Gegensatze. In diesem Punkte ist nun Sommers Worten weit größeres Gewicht beizulegen. Denn zu des Erbmarschalls (und bei dessen Verhinderung des Untermarschalls) Befugnissen gehörte es, im Reichsfürstenrate die Umfrage vorzunehmen, und Sommer, dem Untermarschall, der in seiner Schrift eine Anleitung für die Ausübung des Erbmarschallamtes geben wollte, müssen wir unbedingt genaue Kenntnis von der Zahl der den beiden Kurien zustehenden Kuriatstimmen zutrauen, während der Verfasser unserer Quelle, so vorzüglich er über die Organisation des Reichstages im allgemeinen und speziell über die Vorgänge im Kurfürstenrate unterrichtet ist, in betreff der Darstellung der Einrichtungen im Fürsten- und Städterate, die sich seiner persönlichen Wahrnehmung entzogen, viel geringere Glaubwürdigkeit beanspruchen darf. Die Wahrscheinlichkeit eines Irrtums wird noch bedeutend verstärkt durch den Umstand, daß unser Autor den Prälaten auch in den Deputationen in zweifellos unrichtiger Weise zwei Vertreter zuerkennt. Vgl. hierüber oben Cap. VIII, Anm. 1 (S. 116).

Der zweite Punkt, in dem die Gießener Handschrift gegenüber den Drucken bedeutungsvoll wird, betrifft die sogenannte Territorialisierung der fürstlichen Stimmen. Diese sollte nach der von Moser aufgestellten Theorie (auf die ich bereits S. 30, Anm. 1 kurz verwiesen habe) auf den Reichstag des Jahres 1582 zurückgehen, während bis dahin das Recht der Stimmführung als rein persönliches betrachtet worden sei, weshalb einerseits Erbteilungen die Zahl der Voten vermehrten, anderseits die Vereinigung mehrerer geistlicher oder weltlicher Territorien in einer Hand deren Verminderung zur Folge gehabt hätte. Daß dieses Personalprinzip, wie man es im Gegensatze zum Territorialprinzip wohl nennen könnte, durch das letztere, welches in den Virilstimmen ein auf dem betreffenden Fürstentum ruhendes Realrecht sieht, im Laufe der Entwickelung verdrängt wurde, ist nicht zu bezweifeln. Den Wechsel der Anschauungen aber „in der Observantz des Anno 1582 gehaltenen Reichs-Tages zu suchen" (Moser, Staatsrecht XXXIV, S. 287) ist Mosers eigenes phantasievolles Geistesprodukt. Die Argumente, die Moser zur Begründung seiner Hypothese beibringt, sind so wenig stichhaltig, daß es heute fast unbegreiflich erscheint, wie seine Theorie über ein Jahrhundert lang herrschend bleiben und selbst in Fickers

bahnbrechendes Werk: Vom Reichsfürstenstande, Innsbruck 1861, § 199, S. 266ff. übergehen konnte. Der Widerspruch, den Röder (Von den Herzogl.-Sächsischen Reichs-Tags-Stimmen S. 69 ff.) erhoben, verhallte ungehört, und erst Domke (Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrath) glückte es im Anschlusse an Röders Schrift, erfolgreich gegen die Moserſche Lehre anzukämpfen. In Sommers Bericht, wie ihn uns die Gießener Handschrift überliefert, wird nun die eine Seite des angeblich erst 1582 ausgebildeten Territorialprinzipes, die Berechtigung des neuen Erwerbers eines Territoriums, für dieſes neben ſeiner eigenen eine beſondere Stimme abzugeben, ſchon für die Zeit Sommers (1558) als Grundſatz aufgeſtellt: „Wie dann vor Jaren kein Churfürſt oder Fürſt, ob er gleich mehr dann ein Furſtenthomb, Byſtomb und gefürſte Praelaturn innen gehabt, nit mehr dann ein Perſon oder Stimm in Churfl. und Fürſtlichen Raht geſchickt. Jetzo aber ſchicken die Churfürſten und Fürſten von allen Fürſtenthomben, Byſtomben und gefürſten Praelaturen jedwederer ein beſondere Perſon.“ Dieſe Stelle bietet ein wertvolles Seitenſtück zu Domkes ſtatiſtiſchem Nachweis und zeigt ſchlagend die völlige Haltloſigkeit der Moſerſchen Fabel.

Verlag von Hermann Böhlaus Nachfolgern in Weimar.

Der Quellen und Studien Zweites Heft wird enthalten:

Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs im Verhältnis zu einander.

Von

Mario Krammer.

Umfang etwa vier Bogen.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte.

13 Bände mit Namen- und Sachregister 1862—1880. ℳ 123,30.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.

Herausgegeben
von
E. I. Bekker, L. Mitteis, R. Schröder, H. Brunner und **U. Stutz.**

25 Bände 1880—1904 . . . . . ℳ 409,40.
Germanistische Abteilung Bd. I—XXV ℳ 188.40.
Romanistische Abteilung Bd. I—XXV ℳ 221.—.

I. Band. 1880 . . . . . ℳ 11,40
German. Abt. XX, 248 S. ℳ 6.20. Roman. Abt. XX, 92 u. 106 S. ℳ 5.20.

II. Band. 1881 . . . . . ℳ 12,00
German. Abt. IV, 236 S. ℳ 6.—. Roman. Abt. 144 u. 94 S. ℳ 6.—.

III. Band. 1882 . . . . . ℳ 12,00
German. Abt. 238 S. ℳ 6.—. Roman. Abt. IV, 176 u. 64 S. ℳ 6.—.

IV. Band. 1883 . . . . . ℳ 12,80
German. Abt. IV, 266 S. ℳ 6.80. Roman. Abt. 176 u. 86 S. ℳ 6.—.

V. Band. 1884 . . . . . ℳ 13,40
German. Abt. IV, 242 S. ℳ 6.—. Roman. Abt. IV, 288 S. ℳ 7.40.

VI. Band. 1885 . . . . . ℳ 13,60
German. Abt. IV, 235 S. ℳ 6.—. Roman. Abt. IV, 300 S. ℳ 7.60.

VII. Band. 1886. 1887 . . . . . ℳ 14,40
German. Abt. IV, 104 u. 136 S. ℳ 6.20. Roman. Abt. IV, 172 u. 148 S. ℳ 8.20

VIII. Band. 1887 . . . . . ℳ 13,00
German. Abt. XXXI, 203 S. ℳ 6.—. Roman. Abt. IV, 307 S. ℳ 7.—.

IX. Band. 1888 . . . . . ℳ 17,40
German. Abt. IV, 252 S. ℳ 6.40. Roman. Abt. IV, 242 u. 194 S. ℳ 11.—.

X. Band. 1889 . . . . . ℳ 17,00
German. Abt. IV, 258 S. ℳ 6.60. Roman. Abt. IV, 229 u. 176 S. ℳ 10.40.

XI. Band. 1890 . . . . . ℳ 15,00
German. Abt. IV, 261 S. ℳ 6.60. Roman. Abt. IV, 336 S. ℳ 8.40.

XII. Band. 1891 . . . . . ℳ 17,40
German. Abt. IV, 148 S. u. VII, 133 S. ℳ 7.40.
Roman. Abt. IV, 180 und 107 S. ℳ 10.—.

XIII. Band. 1892 . . . . . ℳ 16,60
German. Abt. IV, 259 S. ℳ 6.60. Roman. Abt. IV, 404 S. ℳ 10.—.

XIV. Band. 1893 . . . . . ℳ 18,20
German. Abt. IV, 168 S. u. IV, 258 S. ℳ 10.80.
Roman. Abt. IV, 292 S. ℳ 7.40.

XV. Band. 1894 . . . . . ℳ 15,40
German. Abt. IV. 196 S. ℳ 5.—. Roman. Abt. IV, 408 S. ℳ 10.40.

XVI. Band. 1895 . . . . . ℳ 16,80
German. Abt. IV, 300 S. ℳ 7.60. Roman. Abt. IV, 360 S. ℳ 9.20.

XVII. Band. 1896 . . . . . ℳ 14,20
German. Abt. IV, 199 S. ℳ 5.20. Roman. Abt. IV, 367 S. ℳ 9.—.

XVIII. Band. 1897 . . . . . ℳ 13,80
German. Abt. IV, 218 S. ℳ 5.60. Roman. Abt. IV, 307 S. ℳ 8.20.

XIX. Band. 1898 . . . . . ℳ 16,00
German. Abt. IV, 221 S. ℳ 6.—. Roman. Abt. IV, 296 S. ℳ 10.—.

XX. Band. 1899 . . . . . ℳ 16,60
German. Abt. XI, 353 S. ℳ 9.20. Roman. Abt. IV, 288 S. ℳ 7.40.

XXI. Band. 1900 . . . . . ℳ 21,20
German. Abt. XX, 366 S. ℳ 10.—. Roman. Abt. IV, 439 S. ℳ 11.20.

XXII. Band. 1901 . . . . . ℳ 19,60
German. Abt. XXII, 465 S. ℳ 12.40. Roman. Abt. XXVI, 249 S. ℳ 7.20.

XXIII. Band. 1902 . . . . . ℳ 24,—
German. Abt. XXXIX, 369 S. ℳ 10.40. Roman. Abt. IV, 528 S. ℳ 13.60.

XXIV. Band. 1903 . . . . . ℳ 24,60
German. Abt. XXVII, 467 S. ℳ 12.40. Roman. Abt. VIII, 480 S. ℳ 12.20.

XXV. Band. 1904 . . . . . ℳ 23,—
German. Abt. IV, 433 S. gr. 8°. ℳ 11.—.
Roman. Abt. IV, 471 S. gr. 8°. ℳ 12.—.

Behre, Ernst, **Die Eigentumsverhältnisse im ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels und Magdeburger Rechts.** VIII u. 112 Seiten gr. 8°. Geheftet 3 ℳ.

Bonin, Dr. Burkhard von, **Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit.** XII u. 175 Seiten gr. 8°. Geheftet 4 ℳ.

Kogler, Dr. Ferd., **Beiträge zur Geschichte der Rezeption und der Symbolik der legitimatio per subsequens matrimonium.** IV u. 78 Seiten gr. 8°. Geheftet 2 ℳ.

Kogler, Dr. Ferd., **Die legitimatio per rescriptum von Justinian bis zum Tode Karls IV.** VIII u. 120 Seiten gr. 8°. Geheftet 3 ℳ.

Moeller, Dr. Ernst von, **Die Rechtsgeschichte der Insel Helgoland.** VIII u. 267 Seiten. gr. 8°. Geheftet 6 ℳ.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Ger 200.370
Traktat uber den Reichstag im 16.
Widener Library
003521895
3 2044 086 023 900